Kirchliches Lehramt, Moral und Moraltheologie

Lehramtliches Selbstverständnis seit Pius XII. und heutige theologische Positionen

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Magisters der Theologie

eingereicht an der
Philosophisch-Theologischen Hochschule
Heiligenkreuz

bei
P. Univ. Doz. Dr. Andreas Laun OSFS

für die fachtheologische Studienrichtung

von

Josef Spindelböck
Usterberg 1
6365 Kirchberg in Tirol

Juni 1989
leicht verbesserter Nachdruck vom 18.10.1989

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis 2

0. EINLEITUNG 10

0.1. AKTUALITÄT DES PROBLEMS 10

0.2. ZIEL DER ARBEIT 11

0.3. BEDEUTUNG DES THEMAS 12
0.3.1. DISSENS VIELER (MORAL-) THEOLOGEN MIT DEM LEHRAMT .. 12
0.3.2. DERZEITIGE SITUATION DES PAPSTTUMS 12
0.3.3. LEHRAMT DER KIRCHE MACHT HEUTE MEHR ETHISCHE AUSSAGEN ALS FRÜHER 13

0.4. BEGRIFFLICHKEIT 14
0.4.1. FIDES - MORES 14
0.4.2. MAGISTERIUM - THEOLOGIA 15

0.5. PROBLEMGESCHICHTE 16

HAUPTTEIL 18

1. DAS KIRCHLICHE LEHRAMT IN SEINEM SELBSTVERSTÄNDNIS 18

1.1. KIRCHLICHES LEHRAMT ALLGEMEIN 18

1.1.1. SINN UND AUFGABE DES KIRCHLICHEN LEHRAMTS 18
1.1.1.1. GARANT FÜR DIE OFFENBARUNGSWAHRHEIT 18
1.1.1.2. HÜTER DER KIRCHLICHEN EINHEIT IN DER WAHRHEIT 20

1.1.2. SUBJEKT DES KIRCHLICHEN LEHRAMTS 20

1.1.3. Göttlicher Ursprung (= Einsetzung durch Christus) und Beistand des Hl. Geistes für das kirchliche Lehramt 23
1.1.3.1. Einsetzung durch Christus 23
1.1.3.2. Ausübung im Namen Christi 24
1.1.3.3. Beistand des Geistes bei der Ausübung 24

1.1.4. Pflicht zur Annahme - Unterschiedliche Weisen der Ausübung - Gewißheitsgrade 26
1.1.4.1. allgemein: Pflicht zur Annahme des Lehramts auf der Seite der Gläubigen 26
1.1.4.2. Weisen der Ausübung (ordentliches und außerordentliches Lehramt) - Gewißheitsgrade .. 27
1.1.4.2.1. außerordentliches Lehramt 28
1.1.4.2.2. ordentliches Lehramt 29

1.2. Kirchliches Lehramt im Bereich des Sittlichen 30

1.2.1. Begründung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts auf ethischem Gebiet 30

1.2.1.1. wegen des Heilsauftrags der Kirche 31

1.2.1.2. wegen der Bildung des christlichen Gewissens 32
1.2.1.2.1. Gewissen als Heiligtum und Stimme Gottes 32
1.2.1.2.2. hingeordnet auf die Erkenntnis objektiver Wahrheit 33
1.2.1.2.3. Möglichkeit des Gewissensirrtums 33
1.2.1.2.4. Vernunft und Offenbarungsglaube als Weg zur Erkenntnis sittlicher Wahrheit 34
1.2.1.2.5. Kirchliches Lehramt als Erleuchtung des Gewissens 36
1.2.1.2.6. Möglicher Konflikt Lehramt - Gewissen 38

1.2.1.3. wegen der Heiligkeit der Kirche 41

1.2.2. Umfang der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich 42

1.2.2.1. Rede vom Sittengesetz ohne ausdrückliche Unterscheidung zwischen Offenbarungs- und Naturrechtsethos .. 42

1.2.2.2. mit ausdrücklicher Unterscheidung von Offenbarungs- und Naturrechtsethos 43

1.2.2.2.1. Exkurs: Kompetenz des kirchlichen Lehramts für das natürliche Sittengesetz und das Weltethos 45

1.2.2.2.1.1. Begriffliche Klärung 46

1.2.2.2.1.2. kompetent für das "Weltethos" 46

1.2.2.2.1.3. kompetent für das natürliche Sittengesetz 48

1.2.2.3. Grenzen der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im ethischen Bereich 51

1.2.2.3.1. an der Unverfügbarkeit des göttlichen Sittengesetzes 51

1.2.2.3.1.1. als Naturgesetz 51

1.2.2.3.1.2. als Sittengesetz der Offenbarung 51

1.2.2.3.2. an der individuellen und "technischen" (nichtsittlichen) Konkretheit 51

1.2.2.3.3. an der Freiheit des Gewissens von menschlichem Zwang 54

1.3. Das kirchliche Lehramt in Beziehung zur Theologie 55

1.3.1. Das sogenannte Delegationsmodell 55

1.3.2. Formale und materiale Kriterien des Verhältnisses Lehramt - Theologie 56

1.3.2.1. Formale Kriterien: Lehraufsicht und Lehrfreiheit .. 57

1.3.2.1.1. Lehraufsicht (= Vigilantia) 57

1.3.2.1.1.1. Lehrentscheidung 58
1.3.2.1.1.2. Sprachregelung durch das kirchliche Lehramt .. 59
1.3.2.1.2. Lehrfreiheit 59

1.3.2.2. Materiale Kriterien (= inhaltlicher Auftrag der Theologie) 61
1.3.2.2.1. Erforschung des Glaubensdepositums 61
1.3.2.2.2. Wissenschaftliche Vorarbeit für lehramtliche Aussagen 62
1.3.2.2.3. Interpretation des kirchlichen Lehramts 63
1.3.2.2.4. Weitere Aufgaben der Theologie 63

1.4. Das kirchliche Lehramt und seine Beziehung zur Moraltheologie nach seinem Selbstverständnis seit dem 2. Vatikanum 63

1.4.1. Hochschätzung der Bedeutung der Moraltheologie 63

1.4.2. Wegweisungen für eine wahre Erneuerung der Moraltheologie 64

1.4.2.1. allgemein 64

1.4.2.1.1. Erforschung der Grundlagen 64
1.4.2.1.2. Antwort auf neue Probleme und Herausforderungen 65

1.4.2.2. in Hinblick auf ihr Verhältnis zum kirchlichen Lehramt 66

1.4.2.2.1. Gehorsam der Moraltheologen gegenüber dem Lehramt 66
1.4.2.2.1.1. Exkurs: Vermeidung von vom kirchlichen Lehramt abweichenden theologischen Positionen 66
1.4.2.2.1.1.1. Ausspielen des Gewissens gegen das Lehramt .. 67
1.4.2.2.1.1.2. Leugnung allgemeingültiger Normen für das innerweltliche Handeln 68
1.4.2.2.1.1.3. Trennung von Dogma und Moral 68
1.4.2.2.1.1.4. Falscher Prophetismus 68
1.4.2.2.1.1.5. Exemplarisch: Lehre von Humanae vitae 69

1.4.2.2.2. Zusammenwirken von Lehramt und Moraltheologie ... 70

1.4.2.2.3. Dialog von Lehramt und Moraltheologie 71

2. Theologische Positionen 72

2.1. bezüglich der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich 72

2.1.1. Direkte Ablehnung des kirchlichen Lehramts 73

2.1.2. Indirekte Infragestellung des kirchlichen Lehramts .. 73

2.1.2.1. Positionen, die sich nicht primär auf das Lehramt beziehen 73

2.1.2.1.1. Annahme einer normativen Kraft des Faktischen .. 73
2.1.2.1.2. Die Lehre von der Autonomie des Sittlichen 75
2.1.2.1.3. Anwendung der Güterabwägung als einziges Prinzip der Ethik 76

2.1.2.2. Positionen, die sich primär auf das Lehramt beziehen 78

2.1.2.2.1. Abwertung, Infragestellung und Leugnung des ordentlichen Lehramts 78
2.1.2.2.2. Anerkennung einer bloß argumentativen Kompetenz für das kirchliche Lehramt 79
2.1.2.2.3. Anerkennung einer eigentlichen Lehramtskompetenz nur für das Heilsethos 82
2.1.2.2.4. Infragestellung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts für konkrete sittliche Normen 85

2.1.3. Theologische Bejahung des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich 86

2.1.3.1. grundsätzlich 86

2.1.3.1.1. Träger des kirchlichen Lehramts 86
2.1.3.1.2. Beistand des Heiligen Geistes 87
2.1.3.1.3. Autorität des Gewissens als Möglichkeitsbedingung der Lehramtsautorität 88
2.1.3.1.3.1. Exkurs: Konflikt zwischen Gewissen und Lehramt 89

2.1.3.2. Bestimmung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im Bereich der Sittenlehre 90

2.1.3.2.1. kompetent im Sinn des Offenbarungsbezugs 90
2.1.3.2.1.1. Exkurs: Der Offenbarungsbezug des natürlichen Sittengesetzes 91
2.1.3.2.2. kompetent gemäß der Wesensbestimmung von Autorität überhaupt 92
2.1.3.2.2.1. Speziell: Autorität in der Kirche 93
2.1.3.2.3. kompetent für allgemeingültige ethische Konkretheit 95
2.1.3.2.4. kompetent in verschiedenen Gewißheits- und Verpflichtungsgraden 96
2.1.3.2.5. nicht gleicherweise für die Begründungen seiner Entscheidungen wie für deren Inhalt selbst kompetent 97
2.1.3.2.6. nicht kompetent, über Menschen zu urteilen 98

2.2. im Hinblick auf das Verhältnis des kirchlichen Lehramts zur Moraltheologie 99

2.2.1. grundsätzlich: Theologie und kirchliches Lehramt ... 99

2.2.1.1. Expertenwissen und Entscheidungskompetenz 99

2.2.1.2. Möglicher Konflikt Lehramt - Theologie/Theologen .. 100

2.2.2. speziell: Moraltheologie und kirchliches Lehramt ... 102

2.2.2.1. Moraltheologie in der Beziehung zu Ethik und Dogmatik 102

2.2.2.2. Quellen und Methoden der Moraltheologie 102

2.2.2.3. Reduktion des kirchlichen Lehramts gegenüber der Moraltheologie auf eine bloß argumentative Ebene .. 103

2.2.2.4. positive theologische Darlegung der Beziehung "Kirchliches Lehramt - Moraltheologie" 103

2.2.2.4.1. notwendige Verschiedenheit von Lehramt und Moraltheologie bei bleibender gegenseitiger Zuordnung 103

2.2.2.4.2. Aufgaben und Pflichten des kirchlichen Lehramts 104

2.2.2.4.3. Aufgaben und Pflichten der Moraltheologen 105

2.2.2.5. Moraltheologie und kirchliches Lehramt im Dissens 106

2.2.2.5.1. berechtigter und unberechtigter Dissens 106

2.2.2.5.2. Unvermeidlichkeit und Notwendigkeit von Konflikten 107

2.2.2.5.3. Überlegungen zur Lösung von Konflikten 107

2.2.2.5.3.1. grundsätzlich: Überwindung der Autoritätskrise des kirchlichen Lehramts 108

2.2.2.5.3.1.1. menschliche Antwort: verantwortlicher Umgang mit Autorität 108

2.2.2.5.3.1.2. christliche Antwort 109

+ Neuevangelisierung 109

+ positive Sicht lehramtlicher Autorität aus dem Glauben 110

2.2.2.5.3.2. praktische Regeln für den Umgang mit Konflikten zwischen dem Lehramt und der Moraltheologie .. 111

+ Unterscheidung zwischen Sach- und Werturteil 111

2.2.2.5.3.2.1. Regeln für das kirchliche Lehramt 111

+ den Stil der Ausübung lehramtlicher Autorität betreffend 111

+ inhaltlich: das Heil in Christus
als eigentliches Anliegen des Lehramts
sichtbar machen 112
2.2.2.5.3.2.2. REGELN FÜR DIE MORALTHEOLOGEN 113
+ Bereitschaft zur Unterordnung unter die
objektive Wahrheit und das Lehramt 113
+ Stufen der Kritik 114
+ öffentlicher Dissens nur im Bereich der
Kasuistik, nicht im Normenbereich 114
2.2.2.5.3.2.3. ZENTRAL FÜR
KIRCHLICHES LEHRAMT UND MORALTHEOLOGEN:
ERKENNTNIS UND TUN DES WILLENS GOTTES 114

3. SCHLUSS 116

Abkürzungsverzeichnis 122

Literaturverzeichnis 124

Lebenslauf 136

Bemerkung:
Dokumente, Bücher, Artikel ... werden jeweils beim ersten Vorkommen vollständig zitiert, dann nur mehr in Kurzform. Ihre Abkürzung erfolgt meist nach den Anfangsworten, stark abweichende werden angegeben. Eigene Anmerkungen stehen in eckigen Klammern. Hervorhebungen in Zitaten stammen - sofern nicht ausdrücklich anders angeführt - vom jeweiligen Autor.

0. EINLEITUNG

0.1. AKTUALITÄT DES PROBLEMS

Spätestens seit der sogenannten "Kölner Erklärung"[1] von 175 (anfänglich 163) vorgeblichen Theologieprofessoren des deutschen Sprachraumes dürfte es auch einem kirchlichen Nicht-Insider klar geworden sein, daß innerhalb der Katholischen Kirche die Auseinandersetzung um sittliche Normen und die Kompetenz des kirchlichen Lehramts in diesem Bereich noch lange nicht verebbt ist.

Manifest war diese latent gewiß schon einige Zeit vorher vorhandene Spannung erstmals im Gefolge des einseitig als "Pillenenzyklika" bezeichneten Rundschreibens "Humanae vitae"[2] von Papst Paul VI. vom 25.7.1968 geworden.
Unmittelbarer Anlaß zur "Kölner Erklärung" (neben mehreren umstrittenen Bischofsernennungen) war ein im letzten Jahr in Rom abgehaltener Moraltheologenkongreß[3], auf dem der Papst in betonter Eindeutigkeit die Gültigkeit der in "Humanae vitae" vertretenen Normen bekräftigt hatte. Auch war auf diesem Kongreß eine Aussage Carlo Caffarras[4] bezüglich einer analogen Einstellung bei Empfängnisverhütung und Abtreibung gefallen, die - mit

---

[1] Der Papst und die Herrschaft ["Kölner Erklärung wider die Entmündigung - für eine offene Katholizität" im Wortlaut], in: DT 28.1.1989, 5
Vgl. dazu: Krenn K., Ein Offener Brief an die Verfasser und Unterzeichner der "Kölner Erklärung", in: WKZ 5.2.1989, 11

[2] Paul VI., Enzyklika "Humanae vitae" über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens, vom 25.7.1968, lat.-dt.: Nachkonziliare Dokumentation, Band 14, Trier 1972³ [= HV]

[3] Zweiter Internationaler Moraltheologenkongreß an der Lateranuniversität in Rom vom 8.-12.11.1988, veranstaltet vom Päpstlichen Institut für Ehe und Familie und dem Römischen Akademischen Zentrum vom Hl. Kreuz (Opus Dei).
Die Papstansprache fand weltweit große Aufmerksamkeit, aber nicht ungeteilte Zustimmung: Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen Kongreß für Moraltheologie in Rom vom 12.11.1988, OR d 25.11.1988, 8 f [= MK]

[4] Caffarra C., Quis sicut Dominus Deus noster? Vortrag beim Internationalen Moraltheologenkongreß vom 8.-12.11.1988 in Rom, Teilübersetzung aus dem italienischen Original, in: Theologisches 19 (1989) 148-152; vgl. dazu: Fittkau G., Zur angeblichen "Affäre Caffarra", in: Theologisches 19 (1989) 147; Professor Caffarras befehdetes "Zitat", in: WKZ 2.4.1989, 10

Hilfe der Massenmedien rasch und gezielt verbreitet - vielerorts einen Sturm heftiger Entrüstung hervorgerufen hatte. In diesem Zusammenhang hatte der renommierte Moraltheologe Bernhard Häring massive Kritik am Papst geäußert[1]; auch er ist Unterzeichner der "Kölner Erklärung".
Das Thema "Kirchliches Lehramt und (Moral-) Theologie" stellt somit ein überaus "heißes Eisen" dar, das man - wie manche meinen - gerade jetzt besser nicht berühren sollte.

0.2. Ziel der Arbeit

Gewiß ist es wahr, daß viele Geschehnisse, Ideen und Zusammenhänge erst aus einer gewissen zeitlichen Distanz klarer zu erkennen und zu beurteilen sind. Dennoch soll in dieser Arbeit der Versuch unternommen werden, einen Beitrag für die gegenwärtige Grundlagendiskussion in diesem Themenbereich zu leisten.
Jedoch wäre es falsch, unreflektiert und aus irgendeinem Drang heraus einfach Öl für eine bestimmte Seite oder Denkrichtung ins Feuer gießen zu wollen.
Es geht zunächst darum, *Klarheit darüber zu schaffen, welche Positionen es überhaupt gibt: auf seiten des Lehramts und der Theologen*. Erst dann kann ein vernünftiges Gespräch geführt werden, wenn jeder Partner vom anderen weiß, was er denkt, meint und will. Nur so können Mißverständnisse abgebaut und möglichst vermieden werden.
Naturgemäß verlangt der Rahmen einer Diplomarbeit eine Beschränkung: Das kirchliche Lehramt soll vor allem in den Äußerungen der Päpste seit Pius XII. zur Sprache kommen; von den moraltheo-

---

[1] Häring B., Für ein neues Vertrauen in der Kirche. Zu einem Streit: Künstliche Empfängnisverhütung in jedem Falle unerlaubt?, in: Christ in der Gegenwart, 22.1.1989, 29 f [dt. leicht gekürzt aus: Il regno, Bologna, vom 15.1.1989]
Dieser Beitrag Bernhard Härings hatte sogar eine offiziöse "Klarstellung" zur Folge: Sich am göttlichen Gesetz ausrichten. Die moralische Norm von "Humanae vitae" und der pastorale Auftrag [= Klarstellung zu Häring-Beitrag], OR it 24.12.1988; OR d 24.2.1989, 1.6
Am 19.4.1989 wurde in Rom in Buchform ein Interview von Gianni Licheri mit Bernhard Häring vorgestellt, das dt. unter dem Titel "Meine Erfahrung mit der Kirche" erscheint (Freiburg 1989). Vgl. dazu: Horst G., Erregte Auseinandersetzung zur Moraltheologie, in: DT 20.4.1989, 4

logischen Positionen (es geht primär nicht um Personen) werden postkonziliar (als reiner Zeitindex verstanden) vertretene Auffassungen dargestellt.

0.3. Bedeutung des Themas

0.3.1.

Der oben angesprochene Dissens vieler Theologen, insbesondere von Moraltheologen, mit dem kirchlichen Lehramt stellt durch seine bloße Existenz schon die Bedeutung der Problematik vor Augen.
Josef Fuchs meint, daß analog der Exegese vor einigen Jahren jetzt die Moraltheologie in besonderer Weise von der Spannung zwischen Lehramt und Theologie betroffen sei.[1] Auch Johannes Gründel sieht diese Auseinandersetzung als ziemlich intensiv gegeben: "Wohl in keiner theologischen Disziplin kommt derzeit das Spannungsverhältnis zwischen Theologie als Wissenschaft und Aussagen des kirchlichen Lehramtes so deutlich zum Ausdruck wie im Bereich der Moraltheologie bzw. in der theologischen Ethik."[2]

0.3.2.

Weiters erhellt die *derzeitige Situation des Papsttums* die Notwendigkeit einer Behandlung dieser Thematik. So wurde Johannes Paul II. als "der populärste, aber am wenigsten befolgte Papst" bezeichnet.[3]

Was sind die *Ursachen* des angesprochenen Dissenses und dieser Situation des Papsttums? Sicher sind die betreffenden Phänomene durchaus verschiedenartig und können nicht einfach über einen Leisten geschlagen werden.

---

[1] vgl. Fuchs J., Bischöfe und Moraltheologen. Eine innerkirchliche Spannung, in: StdZ 201 (1983) 601-619; hier: 601

[2] Gründel J., Ethische Entscheidungen - Wahrheitsfragen? Zum Wandel moraltheologischer Wertungen, Vortrag in Salzburg am 4.12.1988 auf der Tagung "Wahrheit und Geschichtlichkeit", veranstaltet von der Katholischen Akademie in Bayern in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Akademikerbund Österreichs, Manuskript; hier: 1

[3] Denton R., Fernsehdokumentation "Papa Wojtyla" der BBC, 2. Teil, ausgestrahlt: ORF, FS 2, 13.12.1988, 22.25-23.15 Uhr

Eine gemeinsame Gegebenheit liegt ihnen jedoch offenbar zugrunde: Es ist die Krise im Verständnis von Autorität an sich, in ihren Trägern und in ihrer Ausübung. Diese ist zunächst gar nicht auf den kirchlichen Bereich beschränkt. Schon gesellschaftlich wird Autorität oft nur mehr als Machtinstrument oder als psychologischer Mechanismus interpretiert und damit eigentlich ausgehöhlt.[1] In der Kirche zeigt sich das unter anderem eben "im offenen 'Ungehorsam' oder - je nach Interpretation - 'prophetischen Protest' prominenter Theologen, Priester und kirchlicher Würdenträger"[2], aber auch in der unter gläubigen Laien verbreiteten Ablehnung bestimmter von der Kirche verkündeter sittlicher Normen (Humanae vitae) oder in manchen Reaktionen auf Bischofsernennungen.
Zudem sehen sich durch die Vorlage sittlicher Normen viele Menschen direkter und praktischer betroffen als durch die eigentlichen Glaubensmysterien.
Schließlich kann - wohl zu einem guten Teil als Folge des Materialismus - ein langsamer Prozeß der "Glaubensverdunstung" nicht übersehen werden, der sich auch für das Verständnis und die Akzeptanz der Kirche und ihres Lehramts negativ auswirkt.
Max Seckler nennt als Konfliktursachen theologische Sachfragen, Personen und personenbedingte Konstellationen, den eingespielten und verhärteten Stand einer Beziehung sowie die Desinformation.[3]

0.3.3.
Es ist unverkennbar, daß das *Lehramt der Kirche heute mehr ethische Aussagen* macht *als früher:* So konnte John Henry Newman noch sagen, "daß es auf dem Gebiet der Sittlichkeit, im Gegensatz zur Offenbarung und zu den Lehrgegenständen, die das Gebiet des Glaubens ausmachen, so wenig gibt, was unbekannt und unerforscht ist, daß es schwierig ist zu sagen, welche Bestandteile der

---

[1] Laun A., Autorität und Gehorsam, in: Hörmann K. (Hg.), Verantwortung und Gehorsam, Innsbruck-Wien 1978, 54-104; hier: 61
[2] ebd. 57
[3] Seckler M., Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft. Geschichtliche Aspekte, Probleme und Lösungselemente, in: Kern W. (Hg.), Die Theologie und das Lehramt, Quaestiones Disputatae, Freiburg 1982, 17-62; hier: 17 f

Sittenlehre im Verlauf von 1800 Jahren wirklich vom Papst oder von der Kirche ausgegangen sind oder wo man solche suchen sollte."[1] Auch Weihbischof Kurt Krenn resümiert über die vergangene Zeit, daß "sich das Lehramt weniger häufig zu Fragen der Sittlichkeit als zur Glaubenslehre äußerte."[2] Heute jedoch haben manche den Eindruck, "daß sich das lehramtliche Augenmerk vor allem auf *ethische Fragen* und damit auf die *Moraltheologie* als theologische Disziplin richtet."[3]

Als Grund für diese Häufigkeit können - wenn nicht dem kirchlichen Lehramt einfachhin zentralistisches Machtstreben[4] unterstellt wird - neuartige Probleme, Bedrohungen und Infragestellungen weltweiten Ausmaßes genannt werden, auf die das Lehramt - vom Standpunkt des Glaubens aus gesehen - heute nach dem Willen und Plan der göttlichen Vorsehung neue Antworten geben muß.

0.4. BEGRIFFLICHKEIT

0.4.1.

Zuerst geht es um das Begriffspaar "Glaube und Sitten" ("*FIDES ET MORES*"). Dieses hat einen Bedeutungswandel durchgemacht: "Traditionsgeschichtlich reicht die Parallelisierung beider Worte bis auf Augustinus zurück."[5] Doch ist die Bezeichnung "'fides et mores' bis zum Trienter Konzil noch keine Formel mit einem einheitlichen Bedeutungsinhalt und -umfang".[6] Damals wurde von mores gesprochen, "insofern es nicht um eine grundsätzliche Erörterung des Sittengesetzes ging, sondern um konkrete und übliche Ausdrucksformen kirchlichen Lebens in Liturgie

---

1) Newman J. H., Kirche und Gewissen, in: Polemische Schriften, Mainz 1959, 111-229; hier: 219 f

2) Krenn K., Zur Kompetenz des Magisteriums in Fragen der Moral, Ansprache vor der Theologischen Akademie in Madrid am 23.11.1988, Manuskript; hier: 5

3) Ruh U., Übernimmt sich das Lehramt?, in: HerKorr 42 (1988) 157-159; hier: 157

4) z.B. Boff L., Kirche - Charisma und Macht. Studien zu einer streitbaren Ekklesiologie, Düsseldorf 1985; Kölner Erklärung

5) Schuster J., Die Kompetenz des Lehramtes in Fragen der Moral. Historischer Überblick und systematische Überlegungen, in: Auer A. (Hg.), Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral, Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg, Freiburg-Zürich 1984, 69-89; hier: 70

6) ebd. 70 f

und sonstigen Gebräuchen"[1], also um "kirchlich geregelte und geübte Lebensvollzüge".[2] Gleichzeitig wurde "fides" in einem umfassenden Sinn mit dem Einschluß der Sitten verstanden.[3]
Dann kam es zu einem "Bedeutungswandel des Begriffes 'mores'"[4], der noch vor dem 1. Vatikanum abgeschlossen war: "Als Lehrgegenstand bezeichnen die 'mores' in erster Linie das sittliche Verhalten. In der Zeit des Vatikanums haben sie unzweifelhaft diese Bedeutung, ohne dass sie allerdings darauf ausdrücklich und per definitionem eingeschränkt werden."[5]

0.4.2.

Ein weiteres Begriffspaar begegnet uns in der Rede vom "Kirchlichen Lehramt" ("*MAGISTERIUM*") und der "Theologie" ("*THEOLOGIA*").
Nach Seckler[6] habe es im ersten Jahrtausend eine Perichorese, eine gegenseitige Durchdringung, gegeben, da praktisch die meisten Bischöfe auch Theologen gewesen seien. Im Mittelalter sei die Theologie als "scientia" im aristotelischen Sinn verstanden worden. Der hl. Thomas von Aquin habe zwei Lehrarten und -ämter unterschieden: das "magisterium cathedrae pastoralis" der Hirten und das "magisterium cathedrae magistralis"[7] der Theologen.
Im Gefolge der Aufwertung und Verselbständigung der Universitäten sei es zu einer Institutionalisierung der Theologie gekommen. Die Reformation habe einen charismatischen Lehranspruch (im Gegensatz zum Amt) vertreten, insbesondere durch Luther sei der Primat des Arguments für die Wahrnehmung des amtlichen Lehramts betont worden. In der vom Konzil von Trient eingeleiteten Entwicklung sei das bischöfliche Amt allein als mit Lehrautorität

---

[1] Schuster, Die Kompetenz 71
[2] ebd. 72
[3] vgl. Riedl A., Die kirchliche Lehrautorität im Bereich sittlicher Normen, in: Kerber W. (Hg.), Sittliche Normen. Zum Problem ihrer allgemeinen und unwandelbaren Gültigkeit, Düsseldorf 1982, 124-143; hier: 132
[4] Schuster, ebd. 73
[5] Riedl A., Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils, FreibThSt 117, Freiburg 1979 [Dissertation], 364
[6] vgl. die ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bei Seckler, Kirchliches Lehramt 21-53
[7] vgl. ebd. 30-33

ausgestattet verstanden worden. Als Fehlform wird Döllinger, der die öffentliche Meinung als Sprachrohr der Theologie nutzen wollte, angeführt. Aber auch der "totalitäre Anspruch des kirchlichen Lehramtes nach Pius XII. und Paul VI."[1] sei keine glückliche Entwicklung, wobei sogar von einer "Ideologie des *solum Magisterium*"[2] gesprochen werden müsse. Im Delegationsmodell werde die Theologie "vom Lehramt derart resorbiert, daß in letzter Hinsicht das Lehramt selbst das einzige theologietreibende Subjekt ist ... Das Lehramt wird zum ... Auftraggeber der theologischen Arbeit bis in die *Ergebnisse* hinein."[3] Heute "ist den Theologen und der Theologie in der Kirche dieser Titel [Lehrer, Lehramt] völlig abhanden gekommen."[4]
Gewiß gibt es eine gewisse "Unschärfe der Begriffe 'Kirche' und 'Lehramt'"[5]. Die von Seckler als negativ angesehenen "Sinnverschiebungen", wodurch der Begriff "Lehramt" heute hauptsächlich den Bischöfen und dem Papst zugeordnet wird, sind zunächst einmal einfach als gegeben zur Kenntnis zu nehmen.
Keinesfalls sind "Lehramt" und "Theologie" voneinander völlig zu trennen: "Es wäre sicher falsch, wollte man Kirche und Lehramt auf der einen Seite und Theologie auf der anderen als selbständige Größen konzipieren, die dann nachträglich in ein Verhältnis zueinander gebracht werden müßten."[6]

0.5. Problemgeschichte

Lange Zeit wurde der Bereich des Sittlichen eher allgemein in einem Atem mit den Glaubenslehren genannt und behandelt: "Wo immer der Gegenstand des (unfehlbaren) kirchlichen Lehramtes darzustellen war, wurde in diesen wie selbstverständlich mehr oder minder explizit auch die Moral einbezogen."[7]

---

1) vgl. Seckler, Kirchliches Lehramt 49–53
2) Ideologie: weltanschauliches System von Ideen, um (meist) politische und wirtschaftliche Ziele zu erreichen. – Vgl. Duden, Band 5: Das Fremdwörterbuch, Mannheim 1982⁴, 327. Der *Zweck* wird dabei der objektiven Wahrheit untergeordnet.
3) Seckler, ebd. 51
4) ebd. 52
5) Seckler M., Die Theologie als kirchliche Wissenschaft nach Pius XII. und Paul VI., in: ThQ 149 (1969) 209–234; hier: 212
6) ebd.
7) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 129

Darum, so meint Alfons Riedl, "läßt sich im Grunde bis zur Auseinandersetzung um das Antikonzeptionsverbot und die Enzyklika *Humanae vitae* keine intensive Diskussion dieses Problems [kirchliches Lehramt und Kompetenz im Bereich des Sittlichen] feststellen."[1]

Die Moraltheologie wurde nach dem Konzil von Trient "zur selbständigen theologischen Disziplin".[2] In ähnlicher Weise gilt auch hier: Eine breitere ausdrückliche Reflexion über ihr Verhältnis zum kirchlichen Lehramt hat erst in den letzten Jahren seit "Humanae vitae" eingesetzt.

---

[1] Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 129

[2] K. Hörmann, Geschichte der Moraltheologie. Neuzeit, in: ders. (Hg.), Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck-Wien-München 1976, 615-622; hier: 615

HAUPTTEIL

1. Das kirchliche Lehramt in seinem Selbstverständnis

Bevor die Lehre des kirchlichen Lehramtes über sich selbst in bezug auf das Sittliche und die Moraltheologie dargestellt werden kann, ist es notwendig, zuerst jeweils in Grundzügen sein Selbstverständnis in allgemeiner Hinsicht (Glaube und Sitte) und dann in Hinblick auf die theologische Wissenschaft generell aufzuzeigen.

1.1. Kirchliches Lehramt allgemein

Hier geht es um das kirchliche Lehramt ohne methodische Einschränkung seiner Zuständigkeit auf den sittlichen Bereich.

1.1.1. Sinn und Aufgabe des kirchlichen Lehramts

1.1.1.1. Garant für die Offenbarungswahrheit

Das kirchliche Lehramt tritt mit einem bestimmten Anspruch auf: Es sei unersetzlich für die Kirche, um den geoffenbarten Glauben (im umfassenden Sinn) zu bewahren, zu interpretieren (auszulegen) und zu verbreiten (zu verkünden).
Demgemäß legt Pius XII. in seiner Enzyklika "Humani generis" dar, daß "Christus der Herr ihm [dem Lehramt] den ganzen Glaubensschatz, d. h. die Hl. Schrift und die göttliche Überlieferung, anvertraut hat, um ihn zu behüten, zu verteidigen und zu erklären ..."[1]
Das Zweite Vatikanische Konzil erklärt, daß das Lehramt das Wort

---

[1] "... cui Christus Dominus totum depositum fidei - Sacras nempe Litteras ac divinam 'traditionem' - et custodiendum et tuendum et interpretandum concredidit ..." - Pius XII., Rundschreiben "Humani generis" über einige falsche Ansichten, die die Grundlagen der katholischen Lehre zu untergraben drohen, vom 12.8.1950 [= HG], dt.: Vatikan 1950. Lat. tw.: DS 3875-3899; hier: DS 3884 (eig. Üs)

Gottes "voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt".[1] Auch Paul VI. stellt fest: "Bewahrerin und Interpretin dieses Glaubens ist das kirchliche Lehramt".[2]

Es gibt noch deutlichere Formulierungen, die sogar eine Lehre des "solum Ecclesiae Magisterium" erkennen lassen:
Die Redeweise wurde von Pius XII. in "Humani generis" eingeführt, wo es heißt: "Diesen Schatz hat der göttliche Erlöser freilich weder den einzelnen Gläubigen und selbst nicht den Theologen zur authentischen Interpretation anvertraut, sondern allein dem Lehramt der Kirche."[3]
Vom Zweiten Vatikanum wurde die Formulierung in "Dei Verbum" aufgegriffen und fast wörtlich übernommen: "Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut".[4]
Wir finden dieses Verständnis auch bei Paul VI., wenn er in seiner Ansprache vor dem Internationalen Theologenkongreß 1966 betont: "Nach dem göttlichen Willen Christi liegt die nächste und universale Norm dieser unfehlbaren Wahrheit einzig bei dem authentischen Lehramt der Kirche, das die Aufgabe hat, das depositum fidei treu zu bewahren und unfehlbar auszulegen".[5]
Auch die von ihm verwendete Wortgruppe "indefectibilis veritatis norma proxima et universalis"[6] kommt schon in "Humani generis" vor.[7]

---

1) Vat II, DV 10
2) Paul VI., Ansprache an die Teilnehmer des 2. Internationalen Kongresses der kirchlichen Hochschulen am 1.12.1976 [= an Hochschulkongreß], WW 76/357-362; hier: 362
3) "Quod quidem depositum nec singulis christifidelibus nec ipsis theologis divinus Redemptor concredidit authentice interpretandum, sed soli Ecclesiae Magisterio." - DS 3886 (eig. Üs)
4) "Munus autem authentice interpretandi verbum Dei scriptum vel traditum soli vivo Ecclesiae Magisterio concreditum est" - Vat II, DV 10
5) Paul VI. Ansprache "Libentissimo sane" am 1.10.1966 auf dem Internationalen Theologenkongreß in Rom, dt.: HerKorr 20 (1966) 513-516 und tw.: Summa Pontificia 854-858; lat.: AAS 58 (1966) 889-896; hier: HerKorr 20 (1966) 514
6) Paul VI., Libentissimo sane, AAS 58 (1966) 891
7) "proxima et universalis veritatis norma" - Pius XII., HG, DS 3884

1.1.1.2. Hüter der kirchlichen Einheit in der Wahrheit

In der Kirche geht es nach dem Willen Christi darum, wie Paul VI. vor französischen Bischöfen betont, "vor allem in lehrmäßiger übereinstimmung die Einheit zu leben. Mittelpunkt und Garant dieser Einheit, namentlich des Priester- und Bischofskollegiums, sind Sie, so wie wir es im Hinblick auf die Gesamtkirche sind."[1] An anderer Stelle ergänzt dieser Papst: "Es war aber der Wille Christi, daß diese Einheit in der Liebe niemals von der Einheit in der Wahrheit losgelöst werde, ohne die jene einem unannehmbaren Pluralismus oder einer verderblichen Gleichgültigkeit verfallen könnte."[2]

Johannes Paul II. lehrt: "Um aber die Einheit des Glaubens in der Gemeinschaft und damit zugleich die kirchliche Identität zu schützen und zu bereichern, beseelt der Geist Christi das dynamische Wirken des Lehramtes als lebenswichtigen Dienst für die Kirche."[3]

1.1.2. Subjekt des kirchlichen Lehramts

Wer ist nun Subjekt, d.h. Träger, Inhaber, Ausübender des kirchlichen Lehramts?
Zunächst einmal die *Kirche ganz allgemein*, wie es beispielsweise im Codex Iuris Canonici von 1983 heißt:
"Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt ..."[4]
Bereits das Erste Vatikanische Konzil (1869/70) hatte erklärt,

---

1) Paul VI., Ansprache beim Ad-limina-Besuch französischer Bischöfe der Region Mitte-Ost am 20.6.1977, WW 77/340-346; hier: 342
2) Paul VI., Ansprache an das Geheime Konsistorium der Kardinäle am 27.6.1977, WW 77/351-358; hier: 357
3) Johannes Paul II., Ansprache an das Sekretariat der Bischöfe von Mittelamerika und Panama am 2.3.1983, ApSt 83/275-283; hier: 277
4) "Ecclesiae, cui Christus Dominus fidei depositum concredidit ut ipsa, Spiritu Sancto assistente, veritatem revelatam sancte custodiret, intimius perscrutaretur, fideliter annuntiaret atque exponeret ..." - CIC Can. 747, §1

daß "die Glaubenslehre ... der Braut Christi zur treuen Bewahrung und unfehlbaren Erklärung übergeben ist."[1]

Das Zweite Vatikanum betont die Rolle des *"sensus fidei"* in der Kirche und seinen engen Zusammenhang mit dem Lehramt:
"Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben, kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie 'von den Bischöfen bis zum letzten gläubigen Laien'[2] ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2,13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud. 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an."[3] Gerade in diesem Text sind auch schon unübersehbare Hinweise auf den sittlichen Bereich gegeben.

Um einem möglichen Mißverständnis des "sensus fidei vel fidelium" im Sinne einer Demokratisierung entgegenzutreten, betont Johannes Paul II. in der Enzyklika "Familiaris consortio":
"Der 'übernatürliche Glaubenssinn' besteht jedoch nicht nur oder notwendigerweise in der Übereinstimmung der Gläubigen. Die Kirche sucht, indem sie Christus folgt, die Wahrheit, welche sich nicht immer mit der Meinung der Mehrheit deckt. Sie horcht auf das Gewissen ... Die Kirche weiß auch die soziologischen und statistischen Forschungen zu schätzen, ... diese Forschungen allein können jedoch nicht ohne weiteres als Ausdruck des Glaubenssinnes betrachtet werden. Aufgabe des apostolischen Amtes ist es, das Bleiben der Kirche in der Wahrheit Christi zu ge-

---

[1] "Neque enim fidei doctrina ... Christi Sponsae tradita, fideliter custodienda et infallabiliter declaranda." - Vat I, 3. Sessio vom 24.4.1870, Dogm. Konst. "Dei Filius", 4. Kap. "De fide et ratione", DS 3020

[2] Das Konzil zitiert: Augustinus, De Praed. Sanct. 14, 27: PL 44, 980

[3] Vat II, LG 12

währleisten und sie immer tiefer darin einzuführen; die Hirten müssen deshalb den Glaubenssinn in allen Gläubigen fördern, die Echtheit seiner Ausdrucksformen verbindlich abwägen und beurteilen und die Gläubigen zu einer immer reiferen Unterscheidung im Licht des Evangeliums erziehen."[1]

Die besonderen und eigentlichen Träger des kirchlichen Lehramts innerhalb der Kirche sind aber der *Papst* und die mit ihm verbundenen *Bischöfe*:
"Außer den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel jedoch – nämlich dem römischen Papst für die ganze Kirche, den Bischöfen aber für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen – gibt es keine anderen Lehrer göttlichen Rechtes in der Kirche Christi ..." stellt Pius XII. in seiner Ansprache "Si diligis" fest.[2]

Das 2. Vatikanum betont diese Lehre in Verbindung mit der Kollegialität, wobei es diese genau bestimmt:
"Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen."[3]

Paul VI. spricht vom "authentische(n) Lehramt ... des Papstes und der Hierarchie der Bischöfe, die die einzigen maßgeblichen Lehrer der göttlichen Offenbarung sind ..."[4]

---

[1] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "Familiaris consortio" über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, vom 22.11.1981 [= FC], VApSt 33; hier: 10, Art. 5

[2] "Praeter Apostolorum autem legitimos successores, scilicet Romanum Pontificem pro universa Ecclesia, Episcopos vero pro fidelibus suis curis commissis, alii magistri iure divino in Ecclesia Christi non habentur ..." – Pius XII., Ansprache "Si diligis" vom 31.5.1954 über das Lehramt der Bischöfe bei einer Audienz von Kardinälen und Bischöfen zur Heiligsprechung Papst Pius X., AAS 46 (1954) 313-317; hier: 314 (eig. Üs)

[3] Vat II, LG 22; vgl. LG 25

[4] Paul VI., Apostolisches Schreiben "Paterna cum benevolentia" über die Versöhnung in der Kirche, vom 8.12.1974, WW 1974/512-528; hier: 519

Ähnlich deutlich äußert sich Johannes Paul II.: "Es gibt nur ein Lehramt, das den mit Petrus verbundenen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut worden ist."[1] Oder: "In der Kirche ist das Amt, die Offenbarungswahrheit zu hüten, sie authentisch zu interpretieren, sie alle zu lehren, durch den Willen Christi dem römischen Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Führung anvertraut."[2]

1.1.3. Göttlicher Ursprung (= Einsetzung durch Christus) und Beistand des Hl. Geistes für das kirchliche Lehramt

1.1.3.1. Einsetzung durch Christus

Das kirchliche Lehramt führt sich selbst auf den Willen Christi, ja sogar auf direkte Einsetzung durch ihn zurück.

"Diese Verbindung und der sachgemäße Austausch [zwischen den Bischöfen und dem Heiligen Stuhl] haben also ihren Ursprung nicht in der Sucht, alles zu konzentrieren und gleichzuschalten, sondern im göttlichen Recht und in der Eigenart der Verfassung der Kirche Christi"[3], gab schon Pius XII. zu bedenken. Damit wird auch der heute oft auftauchende Vorwurf gegen das Lehramt, dessen Machtstreben sei der eigentliche Grund seiner Existenz und das bestimmende Motiv seiner Tätigkeit, zurückgewiesen.

Die dogmatische Konstitution "Lumen gentium" des letzten Konzils lehrt die göttliche Einsetzung der Bischöfe auch "als Lehrer in der Unterweisung"[4] und verweist auf Lk 10,16: "Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer aber mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat."

---

[1] Johannes Paul II., Ansprache an die Bischofskonferenz von Belgien am 18.5.1985, ApSt 85/663-673; hier: 669

[2] Johannes Paul II., Ansprache bei der Verleihung des internationalen Preises "Paul VI." an Prof. Hans Urs von Balthasar vom 23.6.1984, ApSt 84/1272-1277; hier: 1276

[3] Pius XII., Ansprache "Magnificate Dominum mecum" vom 2.11.1954 an das Kardinalskollegium und den Episkopat anläßlich der feierlichen Verkündigung des Festes "Maria Königin", UG 4313-4324; hier: UG 4323

[4] Vat II, LG 20

Johannes Paul II.[1] beruft sich für den Ursprung des Lehramts auf den Missionsauftrag in Mt 28,19 f: "Darum geht zu allen Völkern ... und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe ..."
Das Kirchenrecht nimmt im bereits zitierten Can. 747, §1 darauf Bezug.

1.1.3.2. Ausübung im Namen Christi

In "Dei verbum" stellt das 2. Vatikanum über das kirchliche Lehramt fest, daß "dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird."[2] Demgemäß heißt es auch in "Lumen gentium", daß die Bischöfe "authentische, das heißt mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer" sind.[3]
Nach Paul VI. "repräsentiert" das Lehramt "unseren Lehrer Jesus Christus und ist sein Organ."[4]
In seiner Ansprache vor dem Internationalen Moraltheologenkongreß 1988 betonte auch Papst Johannes Paul II. diese Lehre: "in seinem [= Christi] Namen besitzt es eine echte und eigene Lehrautorität."[5]

1.1.3.3. Beistand des Geistes bei der Ausübung

Seckler meint über das Selbstverständnis des Lehramts in dieser Hinsicht: "Diese schwierigen Aufgaben sind nur zu erfüllen, weil der 'Kirche' der Beistand des Heiligen Geistes gegeben ist. Die Begründung liegt bei Pius XII. mehr juridisch im Sendungsgedanken, bei Paul VI. mehr im Amtscharisma."[6]

Papst Pius XII. erklärt: "Ebenso ist der göttliche Beistand, der dazu bestimmt ist, die Offenbarung vor Irrtümern und Entstellungen zu bewahren, der Kirche und nicht dem Einzelmenschen ver-

---

[1] Johannes Paul II., Apostolische Konstitution "Sapientia christiana" über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 29.4.1979, VApSt 9; hier: vgl. Einleitung, IV
[2] Vat II, DV 10
[3] Vat II, LG 25
[4] Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 857
[5] Johannes Paul II., MK 9, Art. 4
[6] Seckler, Die Theologie, 216

sprochen worden."[1]

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht von der "Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben" und führt dieses auf die Wirksamkeit des Hl. Geistes zurück. Er "führt die Gläubigen in alle Wahrheit ein ..."[2], und besonders die Bischöfe sollen das Wort Gottes "unter der erleuchtenden Führung des Geistes der Wahrheit in ihrer Verkündigung treu bewahren, erklären und ausbreiten."[3]

Paul VI. unterscheidet: Das Lehramt "verfügt ja nicht über die Charismen einer ihm eigens geschenkten Offenbarung oder Inspiration, sondern es hat lediglich den Beistand des Heiligen Geistes."[4] Die dritte göttliche Person stellt die Verbindung zwischen Lehramt und Glaubenssinn her, da "der Heilige Geist, welcher dem Lehramt bei der Darlegung der rechten Lehre beisteht, die Herzen der Gläubigen erleuchtet und sie zur Zustimmung einlädt."[5]

Bei Johannes Paul II. findet sich sowohl die Betonung des Amtscharismas[6] als auch des Sendungsgedankens: "Zugleich vertraute

---

[1] Pius XII., Radioansprache "La famiglia é la culla" zum "Tag der Familie", veranstaltet von der Katholischen Aktion Italiens, vom 23.3.1952, UG 1744-1770; hier: UG 1755

[2] Vat II, DV 8

[3] Vat II, DV 9; vgl. LG 25

[4] Paul VI., Libentissimo sane, HerKorr 20 (1966) 515; vgl. Vat II, LG 25

[5] Paul VI., HV 53, Art. 29
vgl. weiters: Vat II, LG 25; Paul VI., Credo des Gottesvolkes vom 30.6.1968, lat.-dt. in: Holböck F., Credimus. Kommentar zum Credo Pauls VI., Salzburg 1970², 34 f, Art. 13; Paul VI., Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission am 11.10.1973 [= an Theologenkommission 1973], OR d 30.11.1973, 4; Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung "Mysterium Ecclesiae" zur katholischen Lehre über die Kirche und ihre Verteidigung gegen einige Irrtümer von heute vom 24.6.1973, in: Nachkonziliare Dokumentation, Band 43, Trier 1975, 141

[6] vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Pneumatologischen Kongresses am 26.3.1982, ApSt 82/1016-1023; hier: 1019
Der Begriff "charisma veritatis certum" (vgl. Vat II, DV 8) kommt schon bei Irenäus von Lyon vor: "ein sicheres Charisma der Wahrheit" - Adversus Haereses IV,26,2: PG 7,1053. Zitat nach dieser Papstansprache ebd.

er ihnen die Sendung und die Vollmacht an, alles verbindlich zu erklären, was er selber ihnen erschlossen hatte, seine Worte und Taten, seine Zeichen und Gebote. Damit sie diese Sendung erfüllen könnten, verlieh er ihnen den Heiligen Geist."[1]

1.1.4. Pflicht zur Annahme - Unterschiedliche Weisen der Ausübung - Gewißheitsgrade

1.1.4.1. Allgemein: Pflicht zur Annahme des Lehramts auf der Seite der Gläubigen

Aus seiner Einsetzung durch Christus und dem bleibenden Beistand des Hl. Geistes leitet das Lehramt sein Recht auf Gehorsam vonseiten der Gläubigen ab:
"Wie ihr wohl wißt, verpflichtet euch dieser Gehorsam nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe, als wegen des Lichtes des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind."[2]
Andere Maßstäbe erweisen sich als ungenügend, wie die halboffizielle "Erklärung" im L'Osservatore Romano anläßlich der Lehramtskritik Härings bekräftigt: "Wie jeder Gläubige wissen sollte, kann das Lehramt der Kirche nicht in rechter Weise interpretiert werden, wenn man auf dieselben Kriterien zurückgreift, die man für die Humanwissenschaften anwendet, oder unter Berufung auf das rein soziokulturelle Kriterium der mehr- oder minderheitlichen Zustimmung zu ihm. Im Gegenteil, weil es Geschenk des Geistes Jesu Christi an seine Kirche ist für den authentischen Dienst, das heißt kraft der Autorität Christi, 'zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben' (Lumen gentium, Nr. 25), kann das Lehramt nur im Glauben entsprechendes Verständnis und volle Zustimmung finden."[3]
Der tiefste Grund liegt in einer Gewissenspflicht jedes Menschen: "Alle Menschen sind gehalten, in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen; sie haben kraft

---

[1] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "Catechesi tradendae" über die Katechese in unserer Zeit vom 16.10.1979, VApSt 12; hier: Art. 1
[2] Paul VI., HV 51, Art. 28
[3] Klarstellung zu Häring-Beitrag, 6

göttlichen Gesetzes die Pflicht und das Recht, die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren."[1]
Vorausgesetzt, jemand erkennt im Glauben das von Gott garantierte Charisma des kirchlichen Lehramts im Hinblick auf diese Wahrheit, so tritt der Fall ein, wo der Gläubige den vom Lehramt vorgestellten Aussagen und Normen nicht mehr unbeteiligt gegenüberstehen darf, wie Johannes Paul II. bezüglich der in der Enzyklika "Humanae vitae" enthaltenen ethischen Norm feststellt: "Sie zur Diskussion zu stellen, bedeutet daher, Gott selbst den Gehorsam unseres Verstandes zu verweigern."[2]

1.1.4.2. Weisen der Ausübung (ordentliches und außerordentliches Lehramt) - Gewißheitsgrade

Es gibt zwei verschiedene Arten der Ausübung des Lehramts: 1. als feierliches oder außerordentliches (magisterium sollemne) und 2. als allgemeines und ordentliches (magisterium ordinarium et universale). So heißt es im Kirchenrecht:
"Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden."[3]
Unter "göttlichem und katholischem Glauben" wird der Glaube an eine von der Kirche als unfehlbar vorgelegte Offenbarungswahrheit, an ein Dogma also, verstanden.[4]
Die Unfehlbarkeit erstreckt sich also nicht nur auf Aussagen des außerordentlichen Lehramts, sondern unter Umständen auch auf solche des ordentlichen.

---

1) CIC Can. 748, §1
2) Johannes Paul II., MK 9, Art. 3
3) CIC Can. 750; vgl. Vat II, LG 25. Der zitierte Canon ist grundgelegt im Vat I, 3. Sessio, Dogmat. Konst. "Dei Filius", 3. Kap. "De fide", DS 3011.
4) vgl. Ott L., Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1981[10], 5 f

1.1.4.2.1. AUßERORDENTLICHES LEHRAMT

Dem außerordentlichen Lehramt eignet in *jedem* Fall die Unfehlbarkeit. Es wird entweder vom Papst allein oder vom Bischofskollegium mit dem Papst (auf einem ökumenischen Konzil) ausgeübt, wenn "eine Glaubens- oder Sittenlehre definitiv als verpflichtend" erklärt wird.[1]

Was ist das Materialobjekt des feierlichen Lehramts bzw. der Unfehlbarkeit, auf welche Wahrheiten erstreckt es sich?
Auf dem Ersten Vatikanum wird wohl festgestellt, daß "nicht nur Glaubenslehren mit dem Anspruch der Unfehlbarkeit definiert werden" können, sondern "daß es auch unfehlbare Definitionen von Sittenlehren geben kann"[2]. Doch hat es "keine spezielle Erklärung darüber abgegeben, in welchem Sinne oder in welchem Umfang es die in der Formel namentlich erwähnten 'Sitten' zum Gegenstand unfehlbarer Lehrverkündigung rechnet. Auch konkrete Beispiele fehlen so viel wie gänzlich." Der Grund war: "Es ging um den Papst als Subjekt oder Träger der Unfehlbarkeit. Die Frage des Unfehlbarkeitsobjektes blieb davon unberührt. Es war selbstverständlich, daß auch die Unfehlbarkeit des Papstes keinen anderen Gegenstand und Umfang haben konnte als den der Unfehlbarkeit der Kirche."[3] Eine Aussage darüber konnte aus Zeitmangel infolge politischer Gründe nicht mehr erfolgen.
Auch das 2. Vatikanische Konzil gibt nur eine Richtungweisung allgemeiner Art: "Diese Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte, reicht so weit wie die Hinterlage der göttlichen Offenbarung, welche rein bewahrt und getreulich ausgelegt werden muß, es erfordert."[4]
Grundsätzlich steht also auch eine Einbeziehung des natürlichen Sittengesetzes unter die unfehlbare Kompetenz des kirchlichen

---

[1] vgl. CIC Can. 749, §1 und §2; Vat II, LG 25; Vat I, 4. Sessio, Dogmat. Konst. "Pastor aeternus", 4. Kap. "De Romani Pontificis infallibili magisterio", DS 3074; Ott, Grundriß der Dogmatik 361 f

[2] Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 133. Er verweist auf DS 3060, 3064 und 3074 aus "Pastor aeternus".

[3] ebd. 134

[4] Vat II, LG 25; vgl. Glaubenskongregation, Mysterium Ecclesiae 143

Lehramts nicht in Widerspruch zu diesen Aussagen.

1.1.4.2.2. ORDENTLICHES LEHRAMT

Auch wenn das ordentliche Lehramt nicht immer Unfehlbarkeit beansprucht, so ist es doch ein authentisches Lehren, das im Namen und in der Autorität Christi geschieht und Verbindlichkeit besitzt.
Die Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen gentium" des Zweiten Vatikanischen Konzils faßt diese Lehre so zusammen:
"Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittenlehre übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhangen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht. Diese läßt sich vornehmlich erkennen aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise."[1)]
Somit ergibt sich eine Abstufung einerseits zwischen unfehlbaren und nicht unfehlbaren Lehren und andererseits auch innerhalb der letztgenannten, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Gewißheits- als auch ihres Verbindlichkeitsgrades. Die Lehrabsicht ist dabei entscheidend.

Ex definitione *kann* das kirchliche Lehramt nach seinem Selbstverständnis im Bereich nicht-unfehlbarer Aussagen auch irren.
Warum läßt Gott diese Irrtumsmöglichkeit zu?
Ein Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz versucht eine Antwort: "Zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz muß sie [= die Kirche], selbst auf die Gefahr eines Irrtums im einzelnen hin, Lehrweisungen aussprechen, die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glau-

---

[1)] Vat II, LG 25; vgl. CIC Can. 752 und Can. 753. In allen diesen Stellen wird der Begriff "obsequium religiosum" verwendet.

bensdefinition, eine gewisse Vorläufigkeit bis zur Möglichkeit eines Irrtums an sich tragen."[1]

1.2. Kirchliches Lehramt im Bereich des Sittlichen

Aus der Darstellung des Selbstverständnisses des kirchlichen Lehramtes in allgemeiner Hinsicht geht bereits hervor, daß es auch Zuständigkeit auf ethischem Gebiet beansprucht.
Schon die Praxis der Ausübung des Lehramts läßt diesen Anspruch erkennen: Es gibt zahlreiche Äußerungen, die den sittlichen Bereich betreffen - von Fragen der Ehe- und Familienmoral über die ärztliche und naturwissenschaftliche Moral bis hin zur kirchlichen Soziallehre und zur Umwelt- und Friedensethik ...
Doch "es hat sich darüber hinaus ausdrücklich auch zu der Kompetenz bekannt, die ihm hier ... zukommt."[2]

Bevor eine inhaltliche Bestimmung der Lehramtskompetenz gegeben wird, soll zuerst nach der besonderen Notwendigkeit des Lehramts im Bereich des Sittlichen gefragt werden.

1.2.1. Begründung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts auf ethischem Gebiet

Welche Gründe gibt es aus der Sicht des Lehramts für ein "Bewußtsein des Rechtes und der Pflicht des Apostolischen Stuhles, wenn nötig mit Autorität in die sittlichen Fragen einzugreifen"[3] ?
Die schon aufgezeigten Argumente allgemeiner Natur[4] können auch hier angeführt werden. Darüber hinaus beruft sich das Lehramt für den ethischen Bereich noch auf weitere: die Einheit der Heilsordnung, die Bildung des christlichen Gewissens und die Heiligkeit der Kirche.

---

1) Sekretariat der DBK (Hg.), Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung betraut sind, vom 22.9.1967, Sonderdruck [= DBK zu Glaubensverkündigung]; hier: Art. 18. "Kirche" scheint zu ungenau!
2) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 127
3) Pius XII., La famiglia, UG 1762
4) vgl.: 1.1.1. Sinn und Aufgabe des kirchlichen Lehramts

1.2.1.1. WEGEN DER HEILSAUFTRAGS DER KIRCHE

Aufgrund der Erlösung durch Christus ist die Schöpfungsordnung in die Heilsordnung hineingenommen. Der Mensch ist zu einem übernatürlichen Endziel berufen. Um dieses zu erreichen, muß er sich nicht nur an die Gebote der Offenbarung, sondern auch an das natürliche Sittengesetz halten.[1]

Pius XII. führt Natur und Offenbarung auf Gott zurück: "Denn die Grundsätze des Naturrechts und die Offenbarungswahrheiten haben, wie zwei keineswegs entgegengesetzte, sondern gleichgerichtete Wasserläufe, beide ihre gemeinsame Quelle in Gott. Und da die Kirche ja die Hüterin der christlichen Heilsordnung ist, in welcher Natur und Gnade in eins zusammengeschlossen sind, so hat sie die Gewissen zu bilden ..."[2]
Auch weist er auf das letzte Ziel des Menschen hin: "Die Beobachtung des Naturgesetzes gehört nämlich nach Gottes Anordnung zu dem Weg, auf dem der Mensch seinem übernatürlichen Ziel zustreben soll. Nun aber ist die Kirche auf dem Wege zum übernatürlichen Ziel die Führerin und Hüterin der Menschen."[3] Also ist sie nach dieser Lehre für das natürliche Sittengesetz zuständig.

Ähnlich spricht Johannes XXIII. in "Mater et magistra" davon: "Aber ebenso lehrt die Kirche, die Güter dieser Art auf Grund ihrer wahren Natur zu beurteilen: sie müssen nämlich als Mittel betrachtet werden, die der Mensch benützt, um leichter sein letztes Ziel zu erreichen: seine natürliche und übernatürliche Vervollkommnung."[4]

In der Erklärung der Glaubenskongregation "zu einigen Fragen der Sexualethik" werden die "Wahrheiten der sittlichen Ordnung" der

---

[1] vgl. Thomas von Aquin, S. th. Ia-IIae, q. 91, a. 4
[2] Pius XII., Radiobotschaft zur Fünfzigjahrfeier des Rundschreibens Rerum novarum vom 1.6.1941, Summa Pontificia 687-691; UG 493-522; hier: Summa Pontificia 688
[3] Pius XII., Magnificate Dominum, UG 4315
[4] Johannes XXIII., Enzyklika "Mater et Magistra" vom 15. Mai 1961; HerKorr 15 (1960/61) 536-558; lat. tw.: DS 3935-3953; hier: Art. 246, HerKorr 15 (1960/61) 556

Kirche zur Interpretation zugesprochen, da sie "die volle Entfaltung und die Heiligung des Menschen betreffen."[1]

Ein indirekter Hinweis: Johannes Paul II. warnt vor Formen der "Manipulation, die ... mit ... tragischen Folgen enden kann, wenn sie nicht von den Kriterien des Sittengesetzes (und damit von der Endbestimmung für das Reich Gottes) geleitet wird."[2]

1.2.1.2. WEGEN DER BILDUNG DES CHRISTLICHEN GEWISSENS

Das wahrhaft gebildete Gewissen richtet sich gemäß den Geboten Gottes aus, die aus Natur und Offenbarung erkannt werden.

1.2.1.2.1. GEWISSEN ALS HEILIGTUM UND STIMME GOTTES

Pius XII. lehrt: "Das Gewissen ist sozusagen der innerste und geheimste Kern des Menschen", wo er "allein mit Gott - dessen Stimme im Gewissen widerhallt - und mit sich selbst" ist. Er bezeichnet es als "ein Heiligtum".[3] Das Gewissen ist ein Wahrnehmungsorgan: "Es ist also das getreue Echo, der reine Widerhall der göttlichen Norm für die menschlichen Handlungen." Nach Pius XII. wird "die Norm für die letzte und persönliche Entscheidung für eine sittliche Handlung ... genommen aus dem Wort und Willen Christi."[4]

Im selben Sinn äußert sich das Zweite Vatikanische Konzil[5]: Das Gewissen ist für den Menschen "ein Gesetz, das er sich nicht selber gibt, sondern dem er gehorchen muß", da es "von Gott seinem Herzen eingeschrieben" ist; ja "dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird". Men-

---

1) Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung "Persona humana" zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29.12.1975, VApSt 1, hier: Art. 4
2) Johannes Paul II., Ansprache bei der Generalaudienz [= GA] am 18.6.1986, ApSt 86/143-147; hier: 146
3) Pius XII., La famiglia, UG 1746
4) ebd. 1748
5) Vat II, GS 16. Vgl. die fast wörtliche Übernahme von Pius XII., La famiglia, UG 1746 durch das Konzil: "Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist".

schen, die nach dem Gewissen leben, "suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten."

Paul VI. betont besonders den Vermittlungscharakter des Gewissens, indem es die Gebote Gottes erkennt und anwendet. Es steht für ihn fest, "daß das Gewissen sich nach einer Norm zu richten hat, die von der objektiven Vernunft dargeboten wird, einerseits durch die intuitiv erfaßten Grundbegriffe von Gut und Böse (Synteresis), andererseits durch die mehr ins einzelne gehenden Ableitungen der Vernunft (Naturgesetz). Daraus ergibt sich, daß das Gewissen seine moralischen Normen nicht selbst schafft, sondern sie anzunehmen und anzuwenden hat".[1]

Johannes Paul II. bekräftigt die Lehre des 2. Vatikanums und führt aus: "Das Gewissen ist nämlich der 'Ort', an dem der Mensch von einem Licht erleuchtet wird, das nicht von seiner geschaffenen und immer fehlbaren Vernunft herkommt, sondern von der Weisheit des Wortes, in dem alles erschaffen wurde."[2]

1.2.1.2.2. HINGEORDNET AUF DIE ERKENNTNIS OBJEKTIVER WAHRHEIT

Die angeführten Stellen sehen das Gewissen als Wahrnehmungsorgan, das über sich selbst auf die objektive Wirklichkeit hin verweist. Richtige Gewissensbildung wird vom kirchlichen Lehramt daher als äußerst notwendig erachtet: "Sich der Fülle der Wahrheit zu öffnen, ist Pflicht für das Gewissen des Menschen; er muß sie suchen und bereit sein, sie anzunehmen, wenn sie sich ihm zeigt."[3]

1.2.1.2.3. MÖGLICHKEIT DES GEWISSENSIRRTUMS

Der Mensch ist nicht nur in der Erkenntnis eher theoretischer Wahrheiten, sondern auch bei der des Sittlichen der Möglichkeit des Irrtums ausgesetzt.

---

[1] Paul VI., GA 24.7.1974, WW 74/98-101; hier: 99
[2] Johannes Paul II., MK 9, Art. 4
[3] Kongregation für die Glaubenslehre, "Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung" vom 22.3.1986, VApSt 70. Hier: Art. 4. Vgl. den schon zitierten Can. 748, §1.

Das Zweite Vatikanische Konzil[1] unterscheidet zwischen einem schuldlosen Irren ("aus unüberwindlicher Unkenntnis") und einem schuldhaften ("wenn der Mensch sich zu wenig darum bemüht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird"). Im ersten Fall verliert es seine Würde nicht. Trotzdem gilt nach den Worten Johannes Pauls II.: "Wenn der Mensch seinem irrigen Gewissen folgt, ist sein Handeln nicht richtig, es ist nicht die objektive Verwirklichung dessen, was zum Wohl des Menschen dient, einfach deshalb, weil das Urteil des Gewissens nicht die letzte moralische Instanz ist."[2]

1.2.1.2.4. Vernunft und Offenbarungsglaube als Weg zur Erkenntnis sittlicher Wahrheit

Pius XII. beschreibt das gebildete Gewissen als "erleuchtet von der Vernunft und vom Glauben".[3]
In "Humani generis" stellt er eine Parallele her zwischen der natürlichen Gotteserkenntnis (mittels der Vernunft aus der Schöpfung) und der Erkenntnis "des Naturgesetzes, das der Schöpfer in unser Herz legte", da in beiderlei Hinsicht als Folge der Erbsünde für den Menschen "nicht wenige Hindernisse" bestehen, um "von seiner ursprünglichen Fähigkeit einen wirklich fruchtbaren Gebrauch zu machen"[4]. Also sei die Wortoffenbarung "moralisch notwendig" auch für eine leichte, sichere und irrtumslose Erkenntnis dessen, "was in Fragen der Religion und der Sitten dem Verstand an sich nicht verborgen ist".[5] Diese Argumentation setzt also auch ein "Enthaltensein" des natürlichen im übernatürlichen Sittengesetz voraus.

Fast wörtlich schließt sich Johannes XXIII. an und ergänzt: "Was aber die Wahrheiten betrifft, die über die natürliche Kraft der

---

[1] Vat II, GS 16
[2] Johannes Paul II., GA 17.8.1983, ApSt 83/163-166; hier: 164 f
[3] Pius XII., Ansprache "Vegliare con sollecitudine" an die Mitglieder des Verbandes katholischer Hebammen Italiens vom 29.10.1951, UG 1045-1102; hier: UG 1047
[4] Pius XII., HG, dt. Vatikan-Ausgabe 3; lat.: DS 3875
[5] ebd. 4; lat.: DS 3876
Vgl. dazu: Vat I, 3. Sessio, Dogm. Konst. "Dei Filius", 2. Kap. "De revelatione", DS 3005

Vernunft hinausgehen, so können wir sie ohne göttliche Offenbarung und die Eingebung des Heiligen Geistes überhaupt nicht erfassen."[1]
Eine zweifache Betrachtung der Würde der menschlichen Person ist möglich: hinsichtlich seiner Natur ("Vernunft und Willensfreiheit") und "nach den Offenbarungswahrheiten" ("durch das Blut Jesu Christi erlöst").[2]

Das Evangelium ist "Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben", heißt es in "Lumen gentium"[3] in Betonung der moralischen Dimension der Offenbarung.

Paul VI. betont, daß sittliche Erkenntnis "auch durch den Glauben und das Lehramt, die dort Normen setzen, wo die Vernunft allein nicht ausreicht", ermöglicht wird.[4] Ja, für den Christen gilt die Offenbarung als entscheidend: "Vom Glauben müssen wir also die grundlegende Norm hernehmen, und er muß praktisch entscheiden, wie ein rechtes und gutes Leben für uns aussieht (vgl. Gal 3,11)."[5] Denn "Gottes heiliger Wille und sein Gebot" sind "als letztgültige Norm des sittlichen Handelns den Menschen deutlich in Erinnerung zu bringen."[6]

Nach den Worten Johannes Pauls II.[7] ist eine "Einsicht in die personale Würde des Menschen und ihre maßgebende Bedeutung ... nicht erst durch den Glauben möglich. Sie ist auch der natür-

---

1) Johannes XXIII., Enzyklika "Ad Petri cathedram", 29.6.1959, HerKorr 13 (1958/59) 538-548; tw.: Summa Pontificia 794-798; hier: HerKorr 13 (1958/59) 539
2) Johannes XXIII., Enzyklika "Pacem in terris", 11.4.1963, lat. tw.: DS 3955-3997; dt.: HerKorr 17 (1962/63) 476-492; tw.: Summa Pontificia 826-833; hier: Art. 9 und 10, HerKorr 17 (1962/63) 477
3) Vat II, LG 25. Im Lateinischen heißt es noch deutlicher: "... qui populo sibi commisso fidem credendam et moribus applicandam praedicant": "die dem ihnen anvertrauten Volk den Glauben, der geglaubt und auf die Sitten angewandt werden soll, predigen." (eig. Üs)
4) Paul VI., GA 24.7.1974, WW 74/99
5) Paul VI., GA 20.7.1977, WW 77/71-72; hier: 72
6) Paul VI., Ansprache an die Bischöfe österreichs beim Ad-limina-Besuch am 13.9.1977, WW 77/380-383; hier: 381
7) Johannes Paul II., Ansprache an Wissenschaftler und Studenten im Kölner Dom am 15.11.1980 [= im Kölner Dom 1980], VApSt 25, 26-34; hier: 32, Art. 4

lichen Vernunft nicht verschlossen, die wahr und falsch, gut und böse unterscheidet", denn "nichts anderes besagt ja der Gedanke der Menschenrechte ..."
Auch er weist auf zwei Ausformungen des Sittengesetzes hin, einerseits im "Wort der göttlichen Offenbarung", "dessen Kern die Tafeln mit den Zehn Geboten vom Berg Sinai bilden und dessen Gipfel sich im Evangelium findet: in der Bergpredigt und im Liebesgebot", andererseits ist es "dem moralischen Gewissen der Menschheit eingeschrieben".[1]
Vor der Offenbarung liegt die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes, das "als vernunftgemäße Ordnung definiert werden" muß, "der entsprechend der Mensch vom Schöpfer gerufen ist, sein Leben und seine Handlungen zu leiten und zu regeln", insbesondere was den menschlichen Leib betrifft.[2]

1.2.1.2.5. Kirchliches Lehramt als Erleuchtung des Gewissens

Schon aus dem allgemeinen Teil wurde ersichtlich, daß das kirchliche Lehramt aufgrund göttlicher Einsetzung und des Beistandes des Hl. Geistes in einzigartiger Weise für die Weitergabe und Interpretation der Offenbarung zuständig ist und daraus die Pflicht der Annahme seines Lehrens für den Glaubenden folgt. Dasselbe gilt auch unter der Rücksicht des ethischen Bereichs.

Nach Pius XII. wird "durch die Führung und Wachsamkeit der Hirten die wahre Freiheit der Gläubigen gesichert", und sie werden so "bewahrt ... vor der Knechtschaft des Irrtums und des Lasters".[3] Gerade bei der "Gewissenserziehung durch Gott und die Kirche" ist "der mündige Mensch, der auch den Mut zur Verant-

---

[1] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "An die Jugendlichen in der Welt zum Internationalen Jahr der Jugend" vom 31.3.1985, Kathpress-Sonderpublikation oder VApSt 63; hier: 32, Art. 6, zit. nach Kathpress

[2] Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion "Donum vitae" über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10.3.1987, VApSt 74; hier: 8, Einführung, Art. 3
Vgl. auch: Johannes Paul II., Enzyklika "Sollicitudo rei socialis" über die soziale Sorge der Kirche, vom 30.12.1987, VApSt 82, 33, Art. 29

[3] Pius XII. Magnificate Dominum, UG 4320; vgl. auch ders., Vegliare, UG 1047

wortung hat", das Ziel.[1]

Die Gläubigen möchte auch Paul VI. dazu führen, die in der Enzyklika "Humanae vitae" gelehrten sittlichen Normen möglichst selber einzusehen: "Unserer Meinung nach sind die Menschen unserer Zeit durchaus imstande, die Vernunftgemäßheit dieser Lehre zu erfassen."[2]

"Die Kirche muß als Mutter und Lehrerin dem Gewissen der einzelnen und der Gruppen hinsichtlich des wahren Wertes und Zweckes des menschlichen Lebens und Tuns im Plan Gottes Klarheit geben," sagt Johannes Paul II.[3]
Das Lehramt ist ein Mittel, das "die Erlöserliebe Christi zur Vermeidung" der "Gefahr des Irrtums vorgesehen hat", "um das Gewissen zu erleuchten".[4] Der Papst ermuntert: "Sucht immer die Wahrheit: verehrt die gefundene Wahrheit. ... Bei diesem herrlichen Abenteuer eures Geistes ist euch die Kirche kein Hindernis, sie hilft euch vielmehr. Wenn ihr euch von ihrem Lehramt entfernt, setzt ihr euch der Vergeblichkeit des Irrtums und der Sklaverei der Meinungen aus."[5]

Die dargelegte lehramtliche Argumentationslinie bezüglich der Beziehung von Lehramt und Gewissen faßt treffend eine Stelle aus der Ansprache Johannes Pauls II. beim österreichbesuch 1988 an die Bischöfe zusammen: "Der Würde des Menschen entspricht allein das richtig gebildete Gewissen, das Gewissen, das sich nach der Wahrheit ausrichtet und, von ihr erleuchtet, entscheidet. Darum ist der Mensch von der Würde seines Menschseins gehalten, sich

---

[1] Pius XII., Ansprache "Soyez les bienvenues" an die Teilnehmerinnen des Kongresses des Weltverbandes der katholischen Frauenjugend vom 18.4.1952, UG 142-165; hier: UG 159
Vgl. auch ders., Magnificate Dominum, UG 4319

[2] Paul VI., HV 24, Art. 12. Dennoch bleibt die bereits angeführte Stelle HV 51, Art. 28 als anderer Akzent mitzubedenken.

[3] Johannes Paul II., Ansprache beim Ad-limina-Besuch der Bischöfe Koreas am 18.11.1985, ApSt 85/1802-1807; hier: 1805
Vgl. auch vom selben Papst: GA 17.8.83, 83/165; Ansprache beim Ad-limina-Besuch der kolumbianischen Bischöfe am 22.2.1985, ApSt 85/1785

[4] Johannes Paul II., MK 9, Art. 4

[5] ebd. Art. 8

mit seinem Gewissen an der vom Schöpfer gesetzten Ordnung zu orientieren; er muß die in Christus geoffenbarte Wahrheit befragen und die Lehre der Kirche 'maß-gebend' in seine Gewissensentscheidung einbeziehen."[1]

1.2.1.2.6. Möglicher Konflikt Lehramt - Gewissen

Nach dem Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts ist ein Fall durchaus denkbar, wo jemand mit einem unüberwindlich irrenden Gewissen schuldlos in eine Konfliktsituation mit dem Lehramt gerät. Natürlich muß auch derjenige seinem Gewissen folgen.
Schuldhaft handelt hingegen, wer aus Nachlässigkeit in der Gewissensbildung einen Irrtum indirekt herbeigeführt hat und darum dem Lehramt den Gehorsam des Verstandes und Willens verweigert.[2]

Grundsätzlich ist es aber auch - gewiß eher selten - möglich, daß ein Mensch im Bereich nichtunfehlbarer Lehräußerungen in der Weise mit dem Lehramt in einen Gewissenskonflikt gerät, daß objektiv nicht sein Gewissen irrt, sondern das Lehramt.
Bernhard Häring[3] und Raymund Schwager[4] führen unter anderem das historische Beispiel der Hexenprozesse an. Wenn die entsprechenden päpstlichen Äußerungen wirklich als Akte des ordentlichen Lehramts anzusehen sind - was eigens untersucht werden müßte -, so hätte sich dieses hier geirrt. Denn nicht Innozenz VIII. war mit seiner 1484 herausgegebenen "Hexenbulle" "Summis desiderantes affectibus"[5] im Recht, sondern der Jesuit Friedrich von Spee machte in der 1631 erschienenen "Cautio criminalis

---

[1] Johannes Paul II., Ansprache an die österreichische Bischofskonferenz in Salzburg am 24.6.1988, in: Dokumentation der österreichischen Kirchenzeitungen Nr. 27a, 4. Juli 1988: Papst Johannes Paul II. in Österreich. Wortlaut aller Reden, 14-17; hier: 17, Art. 8

[2] vgl. Vat II, GS 16; siehe auch: 1.2.1.2.3. Möglichkeit des Gewissensirrtums

[3] Häring B., Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens, Band I, Freiburg 1979³; Band II, 1982³; hier: I, 282

[4] Schwager R., Kirchliches Lehramt und Theologie, in: ZKTh 111 (1989) 163-182; hier: 173

[5] in: Tomassetti A. (Hg.), Bullarium Romanum, 24 Bde, Turin 1857-72; hier: V, 296-298
vgl. Merzbacher F., Hexenprozeß, in: LThK V, 316-319

seu de processibus contra sagas liber ad Magistratus Germaniae"[1] überzeugend auf das große Unrecht der Hexenprozesse aufmerksam und konnte wesentlich zur Überwindung dieses Wahns beitragen. Nicht zuletzt folgten ihm deshalb schließlich auch die Träger der höchsten Autorität in der Kirche, weil er jene Grausamkeiten eben aufgrund der christlichen Lehre - und so dem eigentlichen Sinn und Auftrag des kirchlichen Lehramts entsprechend - zurückwies.

Eine allzu eingegrenzte Auslegung folgender Aussagen Papst Johannes Pauls II. würde diesen oder einen ähnlichen Fall nicht zulassen:
"Da das Lehramt der Kirche von Christus dem Herrn eingesetzt worden ist, um das Gewissen zu erleuchten, bedeutet die Berufung auf dieses Gewissen, gerade um die vom Lehramt verkündete Lehre zu bestreiten, eine Ablehnung der katholischen Auffassung sowohl vom Lehramt, als auch vom sittlichen Gewissen." Und: "Man kann daher nicht sagen, ein Gläubiger habe sich sorgfältig um die Wahrheit bemüht, wenn er das nicht berücksichtigt, was das Lehramt sagt".[2]

Das kirchliche Lehramt erläutert diese schwierige Frage kaum explizit. Häring[3] meint, zur Bewältigung solcher Spannungs- und Konfliktsituationen, in denen einzelne glauben, um der objektiven Wahrheit willen vom Lehramt in einem Punkt abweichen zu müssen, könne eine Wegweisung des 2. Vatikanums hilfreiche Orientierung geben:
Es gesteht nämlich "den Gläubigen, Klerikern wie Laien, die entsprechende Freiheit des Forschens, des Denkens sowie demütiger und entschiedener Meinungsäußerung" durchaus zu, und zwar "in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit".[4] An anderer Stelle spricht es von der Möglichkeit und gegebenenfalls sogar der

---

[1] dt.: Spee F.v., Cautio criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München 1987[5] (dtv)
vgl.: Wolter H., Spee (Spe) v. Langenfeld, in: LThK IX, 956; Zwetsloot H., Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio criminalis in der Geschichte der Hexenverfolgungen, Trier 1954
[2] Johannes Paul II., MK 9, Art. 4
[3] vgl. Häring, Frei I, 281 f
[4] Vat II, GS 62

Pflicht der Laien, "ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären".[1]
Gewiß kann es nicht in der Intention des Konzils liegen, hier einen Freibrief für alles und jedes zu geben. Aber das angeführte historische Beispiel des Auftretens Spees gegen den Hexenwahn schiene von daher durchaus legitimiert.

Es lohnt sich, für eine Interpretation des lehramtlichen Selbstverständnisses auch auf einen von der höchsten kirchlichen Autorität (inzwischen) anerkannten[2] Theologen, nämlich John Henry Kardinal Newman (1801-1890), hinzuweisen.

Newman zitiert Turrecremata: "Sollte daher der Papst irgend etwas gegen die Heilige Schrift oder die Glaubensartikel, die Wahrheit der Sakramente, die Forderungen des Naturgesetzes oder der göttlichen Gebote befehlen, so *dürfte man ihm nicht gehorchen,* sondern müßte sich bei solchen Befehlen über ihn hinwegsetzen (despiciendus)"[3].

Ein Abweichen vom nichtunfehlbaren Lehramt darf aber nie leichtfertig erfolgen, was auch die Deutsche Bischofskonferenz in etwas mißverständlicher Weise einschärft: "Wer glaubt, der privaten Meinung sein zu dürfen, die bessere künftige Einsicht der Kirche schon jetzt zu haben, der muß sich vor Gott und seinem Gewissen in nüchtern selbstkritischer Einschätzung fragen, ob er die nötige Weite und Tiefe theologischer Fachkenntnis habe, um in seiner privaten Theorie und Praxis von der augenblicklichen Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen."[4]
Newman erläutert: In diesem Fall "müssen seinem [= dem des Gewissens] Diktat, das gegen die Stimme des Papstes Geltung haben soll, ernsthaftes Nachdenken, Gebet und Anwendung aller erdenklichen Mittel vorangehen, will man in der in Frage stehenden

---

[1] Vat II, LG 37
[2] Leo XIII. ernannte ihn 1878 zum Kardinal.
Vgl. auch: Johannes XXIII., Ad Petri cathedram, Summa Pontificia 798; Johannes Paul II., Ansprache an die akademische Gemeinschaft der Katholischen Universität von Louvain-la-Neuve vom 21.5.1985, ApSt 85/749 f
[3] Newman, Kirche und Gewissen 158 f. Er zitiert: Turrecremata (Kardinal Torquemada), Summa de Ecclesia, 47 f
[4] DBK zu Glaubensverkündigung, 13, Art. 19

Angelegenheit zu einem richtigen Urteil kommen." Er meint: "Würde diese notwendige Regel beachtet, dann kämen Zusammenstöße zwischen der Autorität des Papstes und der Autorität des Gewissens nur sehr selten vor."[1]

Letztlich kann es das kirchliche Lehramt nur bejahen, wenn Menschen nach ihrem Gewissen handeln, umso mehr, wenn dieses mit der objektiven Wahrheit übereinstimmt. Die Autorität des kirchlichen Lehramts würde ohne oder gegen die des Gewissens ja keinen Bestand haben können. Newman: "Spräche der Papst gegen das Gewissen im wahren Sinne des Wortes, dann würde er Selbstmord begehen. Er würde sich den Boden unter den Füßen wegziehen. ... Auf das Gewissen und seine Heiligkeit gründet sich sowohl seine Autorität in der Theorie wie auch seine tatsächliche Macht."[2]

1.2.1.3. WEGEN DER HEILIGKEIT DER KIRCHE

Böckle nennt ein weiteres Argument, das vom Lehramt zur Begründung seiner Kompetenz auf dem Gebiet der Moral angeführt wird: "Weil es der Heiligkeit der Kirche widersprechen würde, wenn sie lehren könnte, 'was nicht ehrenhaft ist', muß das gesamte 'Honestum' in ihre Kompetenz fallen."[3]

In "Dei Verbum" heißt es: "Was von den Aposteln überliefert wurde, umfaßt alles, was dem Volk Gottes hilft, ein heiliges Leben zu führen und den Glauben zu mehren."[4] Für diese apostolische Überlieferung beansprucht das Lehramt Zuständigkeit.

---

1) Newman, Kirche und Gewissen 169
2) ebd. 165
3) Böckle F., Fundamentalmoral, München 1977[1], 326
4) Vat II, DV 8

1.2.2. Umfang der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich

Die folgende Gesamtübersicht soll die beanspruchte Kompetenz des kirchlichen Lehramts verdeutlichen:

Glaubenslehre	- "norma negativa" für Philosophie - "Dogmatik"
Sittenlehre	- natürliches Sittengesetz - Gebote der Offenbarung

Analog der Glaubenslehre[1], wo es sich neben der Hinordnung auf die "Dogmatik"[2] auch als "norma negativa"[3] für die Philosophie versteht, sieht es sich auch im Bereich der Sittenlehre nicht nur für die Gebote der übernatürlichen Offenbarung, sondern auch für das natürliche Sittengesetz als zuständig an.

1.2.2.1. Rede vom Sittengesetz ohne ausdrückliche Unterscheidung zwischen Offenbarungs- und Naturrechtsethos

Zuweilen äußert sich das Lehramt über seine Kompetenz auf sittlichem Gebiet, ohne sprachlich zwischen Offenbarungs- und Naturrechtsethos zu differenzieren.

---

[1] Sie wird hier als Lehre von den eher theoretischen religiösen Wahrheiten (in Philosophie und Theologie) aufgefaßt, erkannt entweder aus der Natur oder aus der Offenbarung.

[2] "Dogmatik" ist für die Lehre von diesen besagten Wahrheiten verwendet, die zur Theologie gehören, also aus der Offenbarung erkannt sind.

[3] Die "norma negativa" ist eigentlich nicht für eine philosophische Erkenntnis notwendig. Ähnlich einem Katalysator in der Chemie kann sie aber den (in sich betrachtet rein philosophischen) Erkenntnisprozeß ermöglichen, vorantreiben und absichern: Das Lehramt soll für den gläubigen Philosophen ein Anstoß sein, eine mit dem Glauben nicht vereinbare Lehre noch einmal mit den ihm eigenen philosophischen Mitteln zu überprüfen und zu korrigieren.

Pius XII. betrachtet "Religion und Moral ... in ihrer engen Einheit" als "ein unteilbares Ganzes". Auch "die Sittenordnung, die Gebote Gottes haben in gleicher Weise Gültigkeit für alle Bereiche menschlicher Tätigkeit, ohne irgendeine Ausnahme. Soweit diese reichen, so weit erstreckt sich auch die Sendung der Kirche ..."[1]

Johannes XXIII. reklamiert für die Kirche "das Recht und die Pflicht, über die Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit zu wachen" und "sich auch in verbindlichen Entscheidungen mit Bezug auf die Verwirklichung dieser Grundsätze zu äußern."[2]

Nach der Lehre Pauls VI. muß die Kirche "auch ihre eigene Zuständigkeit betonen, die des göttlichen Gesetzes, das von ihr ausgelegt, gelehrt, gefördert und verteidigt wird."[3] Sie hat "die unumstößlichen Forderungen des göttlichen Gesetzes" weiterzugeben.[4]

Auch Papst Johannes Paul II. folgert "eine echte und verbindliche Zuständigkeit des Lehramtes der Kirche im Bereich moralischer Vorschriften."[5]

1.2.2.2. Mit ausdrücklicher Unterscheidung von Offenbarungs- und Naturrechtsethos

"Beides, das Gesetz, das ins Herz geschrieben ist, d.h. das Naturgesetz, und die Wahrheiten und Gebote der übernatürlichen Offenbarung," lehrt Pius XII.[6], "hat Jesus, der Erlöser, als den sittlichen Schatz der Menschheit in die Hand seiner Kirche gelegt, damit diese sie allen Geschöpfen verkündige, sie erläutere und sie von einer Generation zur anderen weitergebe, unbe-

---

1) Pius XII., Ansprache vom 16.3.1946 an die Pfarrer und Fastenprediger Roms, Summa Pontificia 718 f; hier: 718
2) Johannes XXIII., Mater et Magistra, HerKorr 15 (1960/61) 556
3) Paul VI., Ansprache an die Kardinäle vom 23.6.1964; Summa Pontificia 839 f
4) Paul VI., HV 45, Art. 25
5) Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Moraltheologie am 10.4.1986 [= an Moraltheologenkongreß 1986], ApSt 86/1235-1240; hier: 1238
6) Pius XII., La famiglia, UG 1750

rührt und vor jeder Entstellung und jedem Irrtum geschützt."

Wie das Zweite Vatikanische Konzil erklärt, ist es die Aufgabe der Katholischen Kirche, "die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen."[1]

Paul VI. bezeugt in "Humanae vitae" den Auftrag der Kirche, trotz vieler Gegenstimmen "das gesamte Sittengesetz, das natürliche und evangelische, demütig, aber auch fest zu verkünden."[2] Viele sittliche Prinzipien, so auch die der Ehemoral, haben ihre Grundlage im natürlichen Sittengesetz, "das durch die göttliche Offenbarung erhellt und bereichert wird."[3]
Die Evangelisation der Kirche durchdringt auch den sittlichen Bereich, da "sie sich bemüht, durch die göttliche Kraft der Botschaft, die sie verkündet, zugleich das persönliche und kollektive Bewußtsein der Menschen, die Tätigkeit, in der sie sich engagieren, ihr konkretes Leben und jeweiliges Milieu umzuwandeln."[4]
Den Bischöfen "obliegt es, kraft ihrer Vollmacht das wahrhaft Christliche sowie die Einheit im Bereich von Glaube und Sitte sicherzustellen."[5]

Bei aller berechtigten Unterscheidung betont auch Johannes Paul II. besonders die Einheit des Sittengesetzes, "das Gott uns bei unserer Erschaffung mitgegeben, das Christus aufgegriffen

---

[1] Vat II, DH 14
Die Erklärung "Persona humana" der Glaubenskongregation greift diese Formulierung in etwas akzentuierterer Form ("ohne Irrtum") auf: "Unter dem Beistand des Heiligen Geistes bewahrt sie ununterbrochen und übermittelt sie ohne Irrtum die Wahrheiten der sittlichen Ordnung und interpretiert authentisch nicht nur das geoffenbarte positive Gesetz, sondern 'auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen' ..." - 6, Art. 4

[2] Paul VI., HV 37, Art. 18

[3] ebd. 11, Art. 4

[4] Paul VI., Apostolisches Schreiben "Evangelii nuntiandi" vom 8.12.1975, WW 75/539-605; tw.: Summa Pontificia 928-943; hier: WW 75/551, Art. 18

[5] Paul VI., Ad-limina: franz. Bischöfe, WW 77/343

und in seinem Gebot von der Liebe (vgl. 1 Joh 3,23) vervollkommnet hat und das die Kirche durch ihre Lehre unaufhörlich vertieft und gegenwärtig macht ..."[1]

Natürliche Werte werden in denen des Evangeliums gleichsam "aufgehoben" (bewahrt und erhöht): "In diesem Sinn besitzt die Kirche und kündet sie einen Humanismus, der in der geoffenbarten Wahrheit verankert ist, eine Weltanschauung, die im Evangelium gründet, eine Wertskala, die vom Glauben erleuchtet ist."[2] Oder beispielsweise bezüglich der Ehe: "Der Erlöser selbst hat das Naturrecht bestätigt und es auf eine höhere Ebene - die der sakramentalen Gemeinschaft - emporgehoben."[3]

Obwohl die Verkündigung der Moral nicht die Hauptaufgabe der Kirche ist, "kann sie nicht auf ihre Pflicht verzichten, sich um die Hebung der Sitten zu bemühen, indem sie die Moral der Zehn Gebote, die fundamentalste ethische Äußerung der Menschheit, verkündet, die von Gott selbst offenbart und durch das von Christus gelehrte Gesetz der Liebe vervollständigt wurde."[4]

Ihr sittlicher Auftrag ist nie überholt: "Die Kirche muß in Treue zu ihrer Sendung die Probleme, die die Menschheit in jedem Augenblick ihrer Geschichte bedrängen, im klaren und reinen Licht betrachten, das vom Evangelium herkommt und immer aktuell bleibt, weil es Wort Gottes ist."[5]

1.2.2.2.1. Exkurs: Kompetenz des kirchlichen Lehramts für das natürliche Sittengesetz und das Weltethos

Aufgrund der gegenwärtigen Fragestellung in der Moraltheologie scheint dieser Bereich besondere Aufmerksamkeit zu verdienen.

---

1) Johannes Paul II., GA 14.3.1984, ApSt 1984/54-56; hier: 55
2) Johannes Paul II., Ansprache an die portugiesischen Bischöfe in Fatima am 13.5.1982, VApSt 38 (Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Portugal), 30-39; hier: 34, Art. 4
3) Johannes Paul II., Ansprache an die katholischen Juristen vom 10.12.1988, OR d 13.1.1989, 9
4) Johannes Paul II., Ansprache an die Indios in Latancunga (Ekuador) am 31.1.1985, ApSt 85/375-381; hier: 379
5) Johannes Paul II., Predigt bei der Eucharistiefeier in Montevideo am 1.4.1987, OR d 10.4.1987, 11; hier: Art. 5

1.2.2.2.1.1. Begriffliche Klärung

Unter "Weltethos" wird in der heutigen Moraltheologie als Gegensatz zum Heilsethos jener Bereich des Sittlichen, der nicht unmittelbar die Gottesbeziehung betrifft, verstanden.[1]
Das natürliche Sittengesetz ("lex naturalis") wird oft gleichgesetzt mit dem Naturrecht und ist das mittels der Vernunft aus der Schöpfungsordnung erkannte göttliche Gesetz ("lex divina"). Es ist "die sittliche Ordnung, an die der Mensch schon durch sein Menschsein, unabhängig von jeder positiven Gesetzgebung, gebunden ist."[2]
Die Begriffe scheinen nicht unbedingt deckungsgleich: Die lex naturalis beinhaltet auch die ohne Offenbarung mögliche Gottesbeziehung, z.B. bei einem Heiden. Andererseits wird in das Weltethos (gemäß dem Verständnis des kirchlichen Lehramts) auch die Lehre der Offenbarung für das sittliche Verhalten im Weltbereich einbezogen. Ebenso darf darum das Heilsethos nicht schlechthin mit den "eigentlichen Offenbarungsaussagen" identifiziert werden, wie es bei manchen Moraltheologen geschieht.[3]

1.2.2.2.1.2. Kompetent für das "Weltethos"

Neben dem Begriff "Welt" verwendet das kirchliche Lehramt u.a. Formulierungen wie "natürliche, zeitliche Ordnung", "diesseitige Dinge" oder "irdische Wirklichkeiten"; das Gegenteil wird oft mit dem Ausdruck "sogenannte 'rein religiöse Angelegenheiten'" bezeichnet.
Einerseits gibt es nach lehramtlichem Verständnis eine recht verstandene Autonomie im weltlichen Bereich (im Sachurteil), andererseits umfaßt diese nicht die ethische Komponente (d.h. das Werturteil).

Von Pius XII. wird die "verhängnisvolle Tendenz" beklagt, "die Kirche auf die sogenannten 'rein religiösen' Belange zu be-

---

[1] vgl. Laun A., Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns. Eine kritische Analyse, Innsbruck-Wien 1984, 26
[2] Hörmann K., Natürliches sittliches Gesetz, in: Lexikon der christlichen Moral 1125-1150; hier: 1127
[3] z.B. bei Gründel, Ethische Entscheidungen 1

schränken."[1]

Eine solche Abkapselung wäre auch nach der Lehre von Papst Johannes XXIII. nicht richtig, denn "die übernatürliche Ordnung muß sich voll und ganz auf die natürliche und zeitliche Ordnung auswirken ... Auch in ihrem Bereich hat sich die Kirche als Mutter und Lehrmeisterin erwiesen", und das, "(o)bwohl die Kirche keine direkten irdischen Zielsetzungen verfolgt ..."[2]
So kann es für die Kirche notwendig sein, "ihre Autorität auch im Bereich diesseitiger Dinge einzusetzen, wenn nämlich die Durchführung der kirchlichen Lehre in konkreten Fällen ein solches Urteil notwendig macht".[3]

Das Zweite Vatikanische Konzil unterscheidet ein zweifaches Verständnis von "Autonomie" im Bereich der "Welt":
"Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern. ... Wird aber mit den Worten 'Autonomie der zeitlichen Dinge' gemeint, daß die geschaffenen Dinge nicht von Gott abhängen und der Mensch sie ohne Bezug auf den Schöpfer gebrauchen könne, so spürt jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist."[4]
Schuster stellt fest, "daß das Konzil daraus nicht folgert, das Lehramt habe unter ethischer Rücksicht damit keine besondere Kompetenz für diesen Bereich."[5]

Die Kirche nimmt es nach den Worten Pauls VI. nicht hin, "daß ihre Sendung nur auf den Bereich des Religiösen beschränkt wird"; doch bei allem Einsatz für die zeitlichen Probleme der Menschen bekräftigt sie dennoch "den Vorrang ihrer geistlichen

---

1) Pius XII., Ansprache "De quelle consolation" vom 14.10.1951, Rohrbasser Nr. 1586-1601; hier: 1599
2) Johannes XXIII., Apostolische Konstitution "Humanae salutis" vom 25.12.1961, Summa Pontificia 819; HerKorr 16 (1961/62) 226
3) Johannes XXIII., Pacem in terris, Art. 160, HerKorr 17 (1962/63) 490
4) Vat II, GS 36
5) Schuster, Die Kompetenz 78

Sendung ..."[1]

Johannes Paul II. betont: "Denn die Kirche, mit Respekt für die Dinge, die nicht die ihrigen sind, signalisiert einen moralischen Weg ..." Er folgert daraus, "daß die Kirche, so wie sie die Autonomie der weltlichen Ordnung respektiert (vgl. Gaudium et spes, 36), um die gleiche Rücksicht für ihre Mission bittet, wenn es sich um Dinge handelt, die mit Gott zu tun haben und die das Bewußtsein ihrer Söhne und Töchter bestimmen in den unterschiedlichen Ausdrucksformen ihres persönlichen, sozialen, privaten und öffentlichen Lebens."[2] Die Gottesbeziehung hat also auch Auswirkungen auf den weltlichen Bereich hinsichtlich seiner ethischen Gestaltung, ohne dessen legitime Eigenständigkeit anzutasten.

1.2.2.2.1.3. KOMPETENT FÜR DAS NATÜRLICHE SITTENGESETZ

Bereits in der allgemeinen Darstellung des außerordentlichen Lehramts (1.1.4.2.1.) wurde aufgezeigt, daß das kirchliche Lehramt Unfehlbarkeit auch auf ethischem Gebiet beansprucht, ja sogar "im Bereich der natürlichen Sittenordnung immer dann ..., wenn sich ein enger Bezug zur Glaubenshinterlage zeigt - genauer: wenn ohne sie das depositum fidei nicht geschützt werden kann."[3] Gleichzeitig wird jedoch in der Definition des 1. Vatikanischen Konzils "offengelassen, in welcher Weise der Bezug sittlicher Wahrheiten zur Offenbarungshinterlage näherhin zu denken ist."[4]
Dennoch ergeben die zahlreichen Äußerungen des ordentlichen Lehramts ein Gesamtbild der beanspruchten Kompetenz bezüglich des natürlichen Sittengesetzes.

---

[1] Paul VI., Evangelii nuntiandi, Summa Pontificia 935, Art. 34
[2] Johannes Paul II., Ansprache beim offiziellen Empfang im königlichen Palast in Madrid am 2.11.1982, ApSt 82/698-700; hier: 699, Art. 2
[3] Schuster, Die Kompetenz 74 f. Er bezieht sich auf das Vat I, 3. Sessio, Dogm, Konst. "Dei Filius", Kap. 2 "De revelatione", DS 3004-3007 und einen Kanon zu Kap. 3 "De fide", DS 3032.
[4] ebd. 77

Nach Pius XII.[1] fällt unter die Zuständigkeit der Kirche "auch der ganze Bereich des Naturgesetzes, dessen Verkündigung, Deutung und Anwendung, soweit deren sittlicher Charakter in Betracht kommt." Einen Rückzug des Lehramts auf eine rein argumentative Ebene will er nicht zulassen: "Selbst wenn jemandem eine Anordnung der Kirche aus den erbrachten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint, bleibt deswegen doch die Verpflichtung des Gehorsams."

Ebensowenig läßt Paul VI. einen Zweifel: "Kein gläubiger Christ wird bestreiten, daß die Auslegung des natürlichen Sittengesetzes zur Aufgabe des kirchlichen Lehramtes gehört."[2]

Als "unerläßliche Voraussetzung" der Frohbotschaft hat die Kirche stets "mit Nachdruck gerade die geistig-sittliche Dimension der menschlichen Person bekannt, gefördert und verteidigt," gibt Johannes Paul II. zu bedenken.[3]
Besonders deutlich und auch exemplarisch äußert er sich bei einer Generalaudienz: Die Kirche lehre in "Humanae vitae" eine sittliche Norm, "obwohl sie nicht formell (d.h. buchstäblich) in der Heiligen Schrift enthalten ist; und sie tut das in der Überzeugung, daß die Auslegung der Gebote des natürlichen Sittengesetzes in die Zuständigkeit des Lehramtes fällt." Dennoch gelte bezüglich dieser Norm, "daß sie in der Überlieferung enthalten ist und daß sie - nach Papst Paul VI. - den Gläubigen 'vom Lehramt oft dargelegt' wurde (Humanae vitae, Nr. 12), daß sie also im Einklang steht mit der Gesamtheit der geoffenbarten Lehre, die in den biblischen Quellen enthalten ist (vgl. ebd., Nr. 4)." Darum sei auf diesem Hintergrund "offenkundig, daß die genannte sittliche Norm nicht nur Teil des natürlichen Sittengesetzes ist, sondern ebenfalls der von Gott geoffenbarten sittlichen Ordnung."[4]

---

[1] Pius XII., Magnificate Dominum, UG 4315
[2] Paul VI., HV 11, Art. 4
[3] Johannes Paul II., Ansprache beim Empfang des Bundespräsidenten in Schloß Augustusburg bei Brühl am 15.11.1980, VApSt 25 (Papst Johannes Paul II. in Deutschland), 39-44; hier: 42, Art. 5
[4] Johannes Paul II., GA am 18.7.1984, ApSt 84/140-143; hier: 141

Eine solche naturrechtliche Norm "betrifft alle Menschen, insofern sie Norm des natürlichen Sittengesetzes ist und sich auf die Übereinstimmung mit der menschlichen Vernunft gründet (wenn man annimmt, daß diese die Wahrheit sucht). Mit um so größerem Recht betrifft sie alle gläubigen Glieder der Kirche".[1] Vernunft und Glaube können im Bereich des sittlichen Naturgesetzes zwei verschiedene Wege zur selben Wahrheit sein.
Auch in der Ansprache vor dem Moraltheologenkongreß in Rom zählt Johannes Paul II. diese Normen zur "Gesamtheit der Wahrheiten, die dem Verkündigungsdienst der Kirche anvertraut sind".[2]

Was Karl Hörmann in diesem Zusammenhang über Pius XII. sagt, gilt für das Lehramt der letzten Päpste schlechthin: "Der Papst bestreitet damit keiner anderen menschlichen Instanz das Recht, ebenfalls als Naturrechtslehrerin aufzutreten, wenn sie über die nötige Befähigung verfügt."[3]
Jedenfalls will das Lehramt einen maieutischen[4] Dienst ausüben, indem es - analog wie gegenüber der Philosophie - die Erkenntnis natürlicher sittlicher Wahrheiten vorantreibt.[5] Gehorsam gegenüber der Autorität des Lehramts und unmittelbare Einsicht in ein Werturteil schließen sich dabei nicht aus, ja diese kann durch jenen für den Gläubigen sogar leichter ermöglicht werden.

---

[1] Johannes Paul II., GA 18.7.1984, ApSt 84/142
[2] Johannes Paul II., MK 9, Art. 3
[3] Hörmann K., Die Zuständigkeit der Kirche für das Naturrecht nach der Lehre Pius XII., in: Höffner J. u.a. (Hg.), Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Innsbruck 1961, 139-150; hier: 148
[4] vgl. Laun, Gewissen 113. Es handelt sich um eine Art "Hebammendienst der Wahrheit", ähnlich wie beim Philosophen Sokrates. Er wollte den anderen dazu führen, "daß er selbsttätig in der eigenen Seele die Wahrheit finde, die er im Grunde immer schon weiß." - Müller M./Halder A. (Hg.), Kleines Philosophisches Wörterbuch, Freiburg 1982[10] (Herderbücherei 398), 249 f: "Sokrates"; hier: 250
[5] vgl. die in 1.2.1.2.4. bereits zitierten Aussagen Pius XII. über die Offenbarung in HG, dt. Vatikan-Ausgabe 4; Glaubenskongregation, Donum vitae 12, Einführung, Art. 5

1.2.2.3. Grenzen der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im ethischen Bereich

1.2.2.3.1. an der Unverfügbarkeit des göttlichen Sittengesetzes

Das vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Sittengesetz aus Natur und Offenbarung ist keineswegs der Willkür des Lehramts preisgegeben; im Gegenteil: dann würde dieses seine Kompetenz mißbrauchen.
Als Grund führt Paul VI. an: "Die Kirche ist ja nicht Urheberin dieser beiden Gesetze; sie kann deshalb darüber nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern nur Wächterin und Auslegerin sein; niemals darf sie etwas für erlaubt erklären, was in Wirklichkeit unerlaubt ist, weil das seiner Natur nach dem wahren Wohl des Menschen widerspricht."[1]

1.2.2.3.1.1. als Naturgesetz

Pius XII. verwirft die Sterilisierung als unerlaubt "kraft des Naturgesetzes, von dem zu entpflichten, wie Ihr wißt, auch die Kirche keine Gewalt hat."[2]

1.2.2.3.1.2. als Sittengesetz der Offenbarung

Wie bezüglich der anderen Glaubenswahrheiten so gilt auch hier: "Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist ..."[3]

1.2.2.3.2. an der individuellen und "technischen" (nichtsittlichen) Konkretheit

Nicht jede Konkretheit liegt außerhalb der Kompetenz des kirch-

---

[1] Paul VI., HV 37, Art. 18
[2] Pius XII., Ansprache "Le VII^e Congrès" an die Teilnehmer des 7. Internationalen Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Hämatologie vom 12.9.1958, UG 5446-5467; hier: UG 5451. Er zitiert dabei seine Rede vom 29.10.1951: Vegliare, UG 1065
[3] Vat II, DV 10; vgl. auch LG 25 bezüglich der Unfehlbarkeit, "soweit die Hinterlage der göttlichen Offenbarung ... es erfordert."

lichen Lehramts:
Pius XII. nimmt für die Kirche in Anspruch, die sittlichen Wahrheiten "unter Wahrung ihres Wesengehaltes auf die veränderlichen Umstände von Ort und Zeit anzuwenden."[1] Er nennt als Beispiel die kirchliche Soziallehre.
Auch Paul VI. antwortet in "Humanae vitae" "auf konkrete Fragen des heutigen Menschen, besonders der Eheleute."[2]

Doch gibt es im sittlichen Bereich *neben der allgemeinen* auch eine *individuelle Konkretheit,* die sich auf die Anwendung von Geboten in einer bestimmten Situation bezieht:
Nach Pius XII. "erfordert die 'einmalige' Situation in ihrer Einzigkeit tatsächlich eine sorgfältige Prüfung, um zu entscheiden, welche Gebote hier anzuwenden sind und in welcher Weise." Dies gelte aber nur, "wo es ... keine absolut verpflichtenden und von allen Umständen oder etwa auftretenden Fällen unabhängigen Normen gibt".[3] An dieser Stelle ist der Ort des richtig gebildeten persönlichen Gewissens. Dieses muß auch bei der Wahrnehmung der in GS 50 den Eltern zugesprochenen Pflicht, im Angesicht Gottes eine "Entscheidung über die Anzahl der Kinder, denen sie das Leben schenken wollen", zu fällen, urteilen. Dabei ist es notwendig, "einen solchen Grad an Verantwortungsbewußtsein zu erreichen, der mit dem Sittengesetz im Einklang steht und wirklich menschlich ist".[4]

Eine *"technische" oder nichtsittliche Konkretheit* liegt bei jener berechtigten Autonomie der irdischen Wirklichkeiten vor, von der das Zweite Vatikanische Konzil in Gaudium et spes 36 spricht.[5] Es geht um das Sachurteil.

Karl Hörmann gibt die Lehre Pius XII. wieder: "Die Kirche halte sich für berechtigt und verpflichtet, zu den Fragen des menschlichen Zusammenlebens nach ihrer sittlichen Seite Stellung zu

---

1) Pius XII., La famiglia, UG 1755
2) Johannes Paul II., GA 25.7.1984, ApSt 84/145-149; hier: 148
3) Pius XII., Soyes les bienvenues, UG 158
4) Paul VI., Ansprache zum "Jahr für Bevölkerungsfragen" bei einer Privataudienz für UN-Vertreter, überreicht am 28.3.1974, WW 74/244-248; hier: 246 f
5) vgl. die Darstellung unter 1.2.2.1.1.2. "Weltethos"

nehmen. Sie beanspruche jedoch keine Sendung zur Regelung der technischen, rein fachlichen Seite des gesellschaftlichen Lebens."[1]

Freimütig bekennt das Zweite Vatikanum, daß die Kirche "auch nicht immer zu allen einzelnen Fragen eine fertige Antwort bereit hat; und so ist es ihr Wunsch, das Licht der Offenbarung mit der Sachkenntnis aller Menschen in Verbindung zu bringen, damit der Weg, den die Menschheit neuerdings nimmt, erhellt werde."[2]

In der *Begegnung von Wert- und Sachurteil* kommt es zum Zusammenwirken von "Kirche" und "Welt":

Gerade in diesem Bereich ist der primäre Ort der "Laien"[3], die hier durchaus auch Fachleute sein sollen. Wie Johannes XXIII. viele konkrete Entscheidungen den "Männern, die in der politischen Gemeinschaft und in diesem Problembereich führend sind"[4], zuweist, so will auch das Konzil, daß die Laien "im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramtes darin ihre eigene Aufgabe wahrnehmen." Dabei können Christen "bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen", ohne daß jemand das Recht hat, "die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen."[5]

Paul VI. lehrt: "Während es die Aufgabe der Hierarchie ist, die sittlichen Grundsätze für diesen Bereich authentisch zu lehren und zu interpretieren, ist es Aufgabe der Laien, in freier Initiative und ohne erst Weisungen und Direktiven abzuwarten, das Denken und die Sitten, die Gesetze und die Strukturen ihrer Lebensgemeinschaft mit christlichem Geist zu durchdringen".[6]

---

[1] Hörmann, Die Zuständigkeit 145. Er verweist auf die Botschaft Pius XII. zur 50-Jahr-Feier von Rerum novarum vom 1.6.1941: UG 497. Vgl. auch UG 498!

[2] Vat II, GS 33

[3] vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben "Christifideles laici" über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, vom 30.12.1988, VApSt 87, 23 f, Art. 15

[4] Johannes XXIII., Pacem in terris, HerKorr 17 (1962/63) 490, Art. 160

[5] Vat II, GS 43

[6] Paul VI., Enzyklika "Populorum progressio" vom 26.3.1967, HerKorr 21 (1967) 218-230; hier: 229

Am Beispiel von Ehe und Familie zeigt Johannes Paul II., daß sich das Lehramt die Kenntnis "technischer" Voraussetzungen seiner Sittenlehre selber erst aneignen muß: "Da der Plan Gottes für Ehe und Familie Mann und Frau konkret betrifft ..., muß sich die Kirche, um ihren Dienst leisten zu können, um die Kenntnis jener Situationen bemühen, in denen Ehe und Familie sich heute verwirklichen."[1]

Aufgrund der Zuordnung von Glaube und Wissen hat die Kirche keine Angst vor einer Widerlegung ihrer sittlichen Lehre durch empirisch feststellbare Fakten. Vielmehr gilt nach der Lehre dieses Papstes auch allgemein, was er in einem konkreten Fall so darlegt: "... daß eine vertiefte und allseitige Sicht dieser Probleme die Wichtigkeit der authentischen Lehre über die Geburtenregelung, wie sie vom II. Vatikanischen Konzil und von der Enzyklika *Humanae vitae* wieder vorgelegt wurde, in neuer und stärkerer Weise bestätigen kann."[2]

Wie verhält es sich grundsätzlich in einem möglichen Grenzfall, wo es zweifelhaft ist, ob ein bestimmter Lehrinhalt im Bereich des Ethischen Objekt der Lehramtskompetenz ist? In einer offiziösen Stellungnahme zum lehramtlichen Charakter von "Donum vitae" heißt es dazu: "Es ist auch theologisch gesichert, daß das kirchliche Lehramt über die nötige Kompetenz verfügt, um zu beurteilen, ob eine Materie Gegenstand seiner Kompetenz ist oder nicht."[3]

1.2.2.3.3. AN DER FREIHEIT DES GEWISSENS VON MENSCHLICHEM ZWANG

Es geht hier nicht um eine inhaltliche (= materielle oder dogmatische) Toleranz, sondern darum, "daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird ..."[4] Somit sind Gewissens- und Religionsfreiheit in diesem Sinn als Grenze kirchlicher - insofern menschlicher - Gewalt zu verstehen.

---

[1] Johannes Paul II., FC 9, Art. 4

[2] ebd. 34, Art. 31

[3] "Donum vitae" - ein lehramtliches Dokument. Zur Frage der Lehrautorität der Instruktion Donum vitae [eine ungezeichnete offiziöse Erklärung], OR d 24.2.1989, 2 [OR it 24.12. 1988]

[4] Vat II, DH 2; vgl. auch CIC Can. 748, §2: "Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen."

1.3. Das kirchliche Lehramt in Beziehung zur Theologie

Das kirchliche Lehramt schätzt die Funktion der theologischen Wissenschaft und auch "(d)ie Beziehungen zwischen dem Lehramt und der Theologie" als "höchst wichtig" ein, wie Paul VI. betont.[1]
Auch sieht er viele Gemeinsamkeiten zwischen Lehramt und Theologie. Beider Wurzel sei die göttliche Offenbarung, und als ihr gemeinsames Ziel gelte es, "den heiligen Schatz der Offenbarung zu hüten, sie immer tiefer zu verstehen, auszulegen und zu verteidigen."[2]
Dennoch bestehen auch Unterschiede, die aber keinen Gegensatz bedeuten dürfen, sondern eine wahre Zuordnung verlangen.

1.3.1. Das sogenannte Delegationsmodell

Wie Seckler abwertend resümiert, ist die Theologie nach der Lehre der Päpste Pius XII. und Paul VI. nur "Hilfsorgan und Instrument des Lehramtes"[3], "Theologie kann demnach nur *ex delegatione* getrieben werden."[4]
Im Delegationsverständnis zeigt sich die Verwiesenheit der theologischen Wissenschaft auf das kirchliche Lehramt.

In diesem Sinn stellt Pius XII.[5] fest, daß die Bischöfe "andere als ihre Arbeitsgefährten oder Ratgeber im Amt des Lehrers beiziehen können, denen sie die Befähigung ... zum Lehren übertragen [= delegieren]. Die so zum Lehren gerufen werden, handeln in der Kirche eigentlich nicht in ihrem (eigenen) Namen und auch nicht unter dem Titel der theologischen Wissenschaft als Lehrer, sondern in der Kraft der Sendung, die sie vom legitimen Lehramt

---

1) Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 854
2) ebd. 855
3) Seckler, Die Theologie 220
4) ebd. 221
5) "... alios arcessere possunt suos in magistri munere operis socios consiliarosve, quibus facultatem ... docendi delegent. Qui ad docendum ita vocantur, in Ecclesia proprie non nomine suo, neque titulo scientiae theologicae, magistros agunt, sed vi missionis quam a legitimo Magisterio receperunt, eorumque facultas manet semper huic subiecta neque umquam fit sui iuris, seu nulli potestati obnoxia." – Pius XII., Si diligis, AAS 46 (1954) 314 f (eig. Üs)

empfangen haben. Ihre Fähigkeit bleibt immer diesem unterworfen und wird niemals zu einer, die eigenen Rechtes oder keiner Gewalt untergeordnet wäre."

Auch Paul VI. versteht den Apostolischen Stuhl und nicht die Theologen als eigentlichen Träger des Lehramts: So sei die Internationale Theologenkommission deswegen gegründet worden, "um neben anderen bereits bestehenden Einrichtungen mit dem Apostolischen Stuhl bei der Wahrnehmung seines Lehramtes zusammenzuarbeiten."[1]

Johannes Paul II. bekräftigt ebenfalls den Delegationscharakter der Theologie, wenn er von der "qualifizierte(n) Hilfe der Berufstheologen" spricht, "deren Autorität in der Kirche aus der vom rechtmäßigen Lehramt erhaltenen Sendung herrührt."[2]

In entsprechender Ableitung aus dieser Lehre wird seit dem 1.3.1989 auch von den Lehrern der Theologie ein erweitertes Glaubensbekenntnis mit Treueeid verlangt, in dem die Bejahung und Unterwerfung unter das kirchliche Lehramt ausdrücklich enthalten sind.[3] Einen Theologen ohne kirchliche Lehrerlaubnis (missio canonica) läßt die Kirche nicht in ihrem Auftrag und Namen lehren. Fälle deren Entzugs wie bei den Professoren Hans Küng und Charles Curran zeigen dies konkret.[4]

1.3.2. Formale und materiale Kriterien des Verhältnisses Lehramt - Theologie

Für das Zueinander von kirchlichem Lehramt und Theologie folgen aus dem Delegationsgedanken formale und materiale Gegebenheiten. Als "formal" werden hier die Prinzipien für den äußeren Ablauf der Verwirklichung jener Zuordnung verstanden; "materiale" Kri-

---

1) Paul VI., an Theologenkommission 1973, 4
2) Johannes Paul II., an Universität Louvain-la-Neuve, ApSt 85/749
3) vgl. den Text: dt.: WKZ 4.6.1989, 11; lat.: OR it 25.2.1989
4) vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Professor Hans Küngs vom 7.1.1980, Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe 25; Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an Prof. Curran von der kath. Universität Washington vom 25. Juli 1986, ApSt 86/1922-1925

terien betreffen die Beziehung gemäß der inhaltlichen Seite.

1.3.2.1. Formale Kriterien: Lehraufsicht und Lehrfreiheit

1.3.2.1.1. Lehraufsicht (= Vigilantia)

Wer "vigilantia" nur mit "Wachsamkeit" übersetzt, wird diesem vom kirchlichen Lehramt vertretenen Anspruch nur unzureichend gerecht; es ist zugleich eine "unermüdliche Fürsorge"[1] für die Theologie darunter zu verstehen.
Mit negativ besetzten Termini nennt es Seckler ein "Inquisitions-, Steuerungs- und Überwachungsrecht".[2]

Pius XII. lehrt das Recht des Lehramts auf "providentia et circumspectio", also auf "Voraussicht, Vorkehrung" und "Umschau, Umsicht".[3] Woanders heißt es "vigilantia et moderatio" d.h. "fürsorgende Wachsamkeit" und "Mäßigung, Leitung".[4]

Paul VI. meint diese Pflicht des Papstes und der Bischöfe, wenn er bezüglich der Lehrtätigkeit der Hochschulen von jenen spricht, "welche die apostolische Verantwortung und die daraus folgende Pflicht haben, jenes kostbare Gut [den Glauben] zu hüten, über seine Reinheit und Integrität zu wachen und die innerhalb der Fakultäten ausgeführten Arbeiten zu sammeln und fruchtbar zu machen." Es liegt ihm fern, an eine Art von Spionage zu denken, sondern er sieht "(d)ieses besondere Interesse des kirchlichen Lehramtes ... als ein Zeichen der Hochschätzung, die es der Notwendigkeit und der Bedeutung des Dienstes" der Theologie beimißt.[5]

Der Codex des kirchlichen Rechts schreibt vor: "Die Bischofskonferenzen und die beteiligten Diözesanbischöfe haben die Pflicht

---

[1] vgl. Langenscheidts Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch [= Langenscheidt], Wien 1977, 1214
[2] Seckler, Die Theologie 218
[3] Pius XII., Si diligis, AAS 46 (1954) 315; vgl. Langenscheidt 930 und 185
[4] "sub eius vigilantia et moderatione" - Pius XII., Apostolische Konstitution "Sedes Sapientiae" vom 31.5.1956, AAS 48 (1956) 354-365; hier: 362; vgl. Langenscheidt 1214 und 719
[5] Paul VI., an Hochschulkongreß, WW 76/359

und das Recht, darüber zu wachen, daß in diesen Universitäten die Grundsätze der katholischen Lehre getreu beachtet werden."[1]

Ähnlich lehrt Johannes Paul II.: "Die Prüfung, Anerkennung oder Zurückweisung einer Lehre gehören zur prophetischen Sendung der Kirche".[2]

Die "vigilantia" des kirchlichen Lehramts drückt sich vor allem in der Lehrentscheidung, der Sprachregelung, der Gewährung bzw. dem Entzug der "missio canonica" sowie in der Förderung bestimmter theologischer Positionen aus.

1.3.2.1.1.1. LEHRENTSCHEIDUNG

Unmißverständlich formulierte Pius XII.: "Wenn die Päpste in ihren Akten ein Urteil über eine bislang umstrittene Frage aussprechen, dann ist es für alle klar, dass diese nach der Absicht und dem Willen jener Päpste nicht mehr der freien Erörterung der Theologen unterliegen kann."[3]
Und er schärfte den in kirchlichen Einrichtungen Lehrenden ein, "dass sie das ihnen anvertraute Lehramt nicht ruhigen Gewissens ausüben können, wenn sie die von Uns erlassenen Lehrnormen nicht in religiösem Geist annehmen und beim Unterricht genauestens befolgen."[4]

Das kirchliche Lehramt hat "im Licht der göttlichen Offenbarungen ein amtliches Urteil abzugeben über neue Theorien und Argumente, die zur Lösung neuer Fragen von der Theologie vorgetragen werden", legte Paul VI. dar.[5]

Auch unter Johannes Paul II. wird von einem Theologen die Bereitschaft verlangt, "die Entscheidung derer anzunehmen, die als Hirten der Kirche Verantwortung vor Gott für die Wahrung des

---

1) CIC Can. 810, §2
2) Johannes Paul II., Brief an die Mitglieder der DBK 15.5.1980, VApSt 17, hier: 4, Art. 1
3) Pius XII., HG, dt. Vatikan-Ausgabe 9; lat.: DS 3885
4) ebd. 17
5) Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 855

Glaubensgutes haben."[1]

Was Seckler zur Lehrposition Pius' XII. und Pauls VI. zusammenfassend sagt, gilt auch von Johannes XXIII. und Johannes Paul II.: Eine Lehre, die inhaltlich nicht von der amtlichen Verkündigung der Kirche gedeckt wird, ist eine bloße Privatmeinung, die, falls sie der Lehre des Lehramts entgegensteht, sogar zu unterlassen ist.[2]

1.3.2.1.1.2. Sprachregelung durch das kirchliche Lehramt

Wie die Dogmengeschichte zeigt, kann es oft lange dauern, bis ein bestimmter theologischer Begriff geformt ist, um möglichst geeignet die unsagbare Wahrheit Gottes auf menschliche Weise analog auszusagen.
Daher mahnt Paul VI.: "Die Norm zu sprechen (regula loquendi), die die Kirche in jahrhundertelanger Arbeit und nicht ohne den Beistand des Heiligen Geistes festgelegt und die sich durch die Autorität der Konzilien bestätigt hat und die Ausweis und Banner der Rechtgläubigkeit geworden ist, muß heiliggehalten werden. Niemand wage es, sie nach seinem Gutdünken oder unter dem Vorwand einer neuen Wissenschaft zu ändern."[3]
Zum Schutz der Rechtgläubigkeit ist das Lehramt nach Paul VI. berechtigt zur theologischen Sprachregelung.

1.3.2.1.2. Lehrfreiheit

Wie jede geschöpfliche Freiheit ist auch die theologische eine relative mit bestimmten Grenzen, die sich aufgrund ihrer Eigenart ergeben.

Aus der Sicht einer "Freiheit von"[4] meint Seckler über die

---

[1] Johannes Paul II., Ansprache an die Laien im kirchlichen Dienst im Dom zu Fulda am 18.11.1980, VApSt 25, 136-144; hier: 140 f, Art. 3
[2] vgl. Seckler, Die Theologie 226 f
[3] Paul VI., Enzyklika "Mysterium fidei" vom 3.9.1965, HerKorr 19 (1964/65) 653-661; hier: 655
[4] Die "Freiheit von" betrifft die "negative" Seite der Freiheit: das Freisein von einem gewissen Unwert, z.B. von Krankheit, Hunger, Leid, Unterdrückung, der Sünde.

Freiheit der Theologie im Verständnis der Päpste Pius XII. und Paul VI.: "Eine gewisse Forschungs- und Diskussionsfreiheit besteht nur bezüglich der Fragen, die vom Lehramt noch nicht entschieden worden sind".[1]

Durchaus ähnlich, aber auch erweiternd im Sinne der "Freiheit zu"[2], äußert sich Johannes XXIII.: "Es gibt jedoch verschiedene Punkte, in denen die katholische Kirche den Theologen Diskussionsfreiheit läßt, und zwar in dem Maße, als es sich um noch ungeklärte Fragen handelt oder die Diskussionen nicht die Einheit der Kirche zerreißen, sondern im Gegenteil zu einer besseren und tieferen Einsicht in die Dogmen führen und neue Gesichtspunkte erbringen, die durch die Konfrontierung der Ansichten entstehen."[3]

Paul VI. sieht durchaus den Nutzen einer "maßvollen Meinungsverschiedenheit", "wenn sie zu tieferer und genauerer Erforschung der Argumente führt und das Ziel verfolgt, in ehrlicher Auseinandersetzung zur vollen Wahrheit zu gelangen."[4]
Auch verdient die Theologie "(a)ufgrund der Natur, der Strenge und Qualität ihrer Methoden, die sich immer auf dem neuesten Stand halten, ... mit Recht ihren Namen als Wissenschaft"[5], wenn auch eigener Prägung, da sie ihr Objekt vom Glauben empfängt.

Johannes Paul II. unterscheidet: "Wenn es auch erlaubt ist - und man sollte es sogar wünschen -, daß bei der Durchführung dieses weiten Arbeitsauftrages eine gewisse Vielfalt an Methoden in Betracht kommt, so darf sich doch diese Tätigkeit nicht von der fundamentalen Einheit in der Verkündigung des Glaubens und der Moral als einem Ziel, das ihr wesentlich ist, entfernen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit der Theologie mit dem Lehramt un-

---

1) Seckler, Die Theologie 230. Er verweist auf Pius XII., Sedes Sapientiae, AAS 48 (1956) 362
2) "Freiheit zu" oder "für" beinhaltet den positiven Aspekt: die Möglichkeit, sich für einen Wert zu entscheiden, z.B. für eine Sache, einen Beruf, einen Menschen, letztlich für Gott.
3) Johannes XXIII., Ad Petri cathedram, Summa Pontificia 797 f
4) Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 857
5) Paul VI., Ad-limina: franz. Bischöfe, WW 77/344

entbehrlich."[1]
Programmatisch klangen seine Worte im Kölner Dom: "Die Kirche wünscht eine selbständige theologische Forschung, die vom kirchlichen Lehramt unterschieden ist, sich ihm aber verpflichtet weiß im gemeinsamen Dienst an der Glaubenswahrheit und am Volke Gottes."[2]
Zur Selbständigkeit der Theologie gehören gewiß "ihre eigenen Gesetze, die sie sich nicht von außen aufzwingen lassen darf."[3] In gewisser Weise gilt: "Sie ist in der Anwendung ihrer Methoden und Analysen frei."[4]
Kommt nun das Lehramt von außen - ist es "wissenschaftsfremd"? Johannes Paul II. verneint: Die Treue zum kirchlichen Lehramt "entfremdet den Theologen nicht seiner Arbeit und nimmt dieser nichts von ihrer unverzichtbaren Eigenständigkeit."[5]

1.3.2.2. MATERIALE KRITERIEN
(= INHALTLICHER AUFTRAG DER THEOLOGIE)

1.3.2.2.1. ERFORSCHUNG DES GLAUBENSDEPOSITUMS

Der Glaube ist dem Theologen unverfügbar vorgegeben. Sein besseres Verständnis (intellectus fidei) bleibt jedoch ständige Herausforderung, die auch vom kirchlichen Lehramt in ihrer Bedeutung erkannt wird.
Das Zweite Vatikanische Konzil[6] wünscht für die Priesterausbildung, "daß die jungen Theologen die katholische Lehre sorgfältig aus der göttlichen Offenbarung schöpfen, tief in sie eindringen ..." Das alles soll "unter der Führung des kirchlichen Lehr-

---

1) Johannes Paul II., Antrittsenzyklika "Redemptor hominis" vom 4.3.1979, in: In der Kirche hat die Zukunft soeben begonnen. Das Programm des Papstes: Seine Enzyklika Redemptor hominis und seine Rede in Puebla, Stein/Rh. 1979[1]; VApSt 6. Zitiert wird nach der Ausgabe Stein/Rh.; hier: 40, Art. 19
vgl. Johannes Paul II., Sapientia Christiana 18, unter: Allgemeine Normen, VI. Studienordnung, Art. 39
2) Johannes Paul II., im Kölner Dom 1980, 33, Art. 5
3) Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit Theologieprofessoren im Kapuzinerkloster St. Konrad in Altötting am 18.11.1980 [= in Altötting 1980], VApSt 25, 167-172; hier: 168, vor Art. 1
4) ebd. 170, Art. 3
5) ebd. 171, Art. 3
6) Vat II, OT 16

amts" geschehen.

Bei diesem verstandesmäßigen Durchdringen des Glaubensschatzes gilt es seit Pius IX. als "vornehmste Aufgabe der Theologie"[1], "aufzuzeigen, wie das, was das lebendige Lehramt vorbringt, sich in der Hl. Schrift und in der göttlichen 'Überlieferung' entweder ausdrücklich oder einschließlich findet"[2], und zwar in "dem gleichen Sinn, wie die Kirche sie [eine Lehre] definierte".[3]

Gegen eine aus falscher Wissenschaftlichkeit herrührende Geringschätzung des Dogmas betont Paul VI., "welche Sicherheit und welche Fülle der Wahrheit und welche Vielfalt der Ausdrucksmöglichkeiten eben dieses katholische Dogma dem Geist des Menschen bietet, welch eine Einladung zu intensiverem Nachdenken und welche Freude für den Geist, der den Wegen der übernatürlichen Wissenschaft von Gott und vom Menschen folgt."[4]

1.3.2.2.2. WISSENSCHAFTLICHE VORARBEIT FÜR LEHRAMTLICHE AUSSAGEN

Obwohl das kirchliche Lehramt den Beistand des Hl. Geistes besitzt, bedeutet dieser keine eigens geschenkte Offenbarung oder Inspiration. Daher würde das Lehramt nach den Worten Pauls VI. ohne die Hilfe der Theologen "schwerlich zu der tiefen und umfassenden Erkenntnis kommen, die es zu einer vollkommenen Erfüllung seiner Aufgabe nötig hat." Also ziehe "das kirchliche Lehramt aus den eifrigen und mühevollen Arbeiten der Theologen und ihrer freudigen Mithilfe großen Nutzen."[5]
Die "technische" Hilfe der Theologen ermögliche es, daß das Urteil der Kirche in bestimmten Fragen leichter heranreife.[6]
Trotzdem ist das Lehramt nicht an bestimmte Vorschläge von Theologen gebunden.

---

[1] übernommen von Pius XII., HG, dt. Vatikan-Ausgabe 10; lat.: DS 3886
[2] ebd. 9; lat.: DS 3886
[3] ebd. 10; lat: DS 3886
[4] Paul VI., GA 28.8.1974, WW 74/119-122; hier: 120 f
[5] Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 855
[6] vgl. Paul VI., an Theologenkommission 1973, 5

1.3.2.2.3. Interpretation des kirchlichen Lehramts

Nicht darum darf es einem Theologen gemäß dem lehramtlichen Verständnis gehen, Positionen des Lehramts einfach in Frage zu stellen. Er soll vielmehr mithelfen "bei der Verbreitung, Erläuterung und Vertretung lehramtlicher Doktrinen."[1]
Das Ideal seien "gehorsame und und exakte Interpreten des Lehramtes" (obsequentes perspicacesque Magisterii interpretes).[2]
Also wird von den Theologen die genaue Kenntnis und das Bemühen um das Verständnis lehramtlicher Aussagen verlangt, damit sie eine Lehre möglichst "transparent" auch in ihren inneren Gründen darzulegen vermögen.

1.3.2.2.4. Weitere Aufgaben der Theologie

Als andere Funktionen der Theologie können noch genannt werden: die Hilfe bei der Ausbildung von zukünftigen Hirten, die Unterrichtung des christlichen Volkes (katechetische Funktion) und die Förderung der Einheit im Denken und Handeln der Christen.[3]

1.4. Das kirchliche Lehramt und seine Beziehung zur Moraltheologie nach seinem Selbstverständnis seit dem 2. Vatikanum

1.4.1. Hochschätzung der Bedeutung der Moraltheologie

"Besondere Sorge" wird vom Zweiten Vatikanischen Konzil für die "Vervollkommnung der Moraltheologie" gefordert. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie "die Erhabenheit der Berufung der Gläubigen in Christus und ihre Verpflichtung, in der Liebe Frucht zu tragen für das Leben der Welt, erhellen soll."[4]
Die Päpste nehmen seit dem Konzil immer öfter ausführlich zu diesem Teilgebiet der Theologie Stellung, obwohl seine Wichtig-

---

[1] Paul VI., Libentissimo sane, Summa Pontificia 855; vgl. auch Glaubenskongregation, Mysterium Ecclesiae 149-151
[2] Paul VI., ebd. 856; lat.: AAS 58 (1966) 894
[3] vgl. ebd.
[4] Vat II, OT 16

keit schon vorher erkannt war.[1]

So wendet sich Paul VI. beispielsweise in der Enzyklika "Humanae vitae" auch eigens an die Lehrer der Moraltheologie, da er weiß, wie viel von ihrer Haltung bei der Vermittlung der vom Lehramt vorgelegten Gebote abhängt.[2]
Johannes Paul II. hat schon auf zwei Moraltheologenkongressen (1986 und 1989) richtungsweisende Ansprachen gehalten und betont im Apostolischen Schreiben "Spiritus Domini" "das Gewicht und die Bedeutung der Moraltheologie" besonders in unserer Zeit.[3]

1.4.2. Wegweisungen für eine wahre Erneuerung der Moraltheologie

1.4.2.1. ALLGEMEIN

Bei der gewünschten "Vervollkommnung" sollte die Moraltheologie nach den Vorstellungen des Konzils "reicher genährt aus der Lehre der Schrift" und "in wissenschaftlicher Darlegung" betrieben werden.[4]
In zweierlei Hinsicht ist die Moraltheologie herausgefordert:
Sie muß ihre eigenen Grundlagen vertiefen, aber auch auf die neuen Probleme der Gegenwart eine Antwort suchen. Beides kann - obwohl verschieden - nicht isoliert voneinander geschehen.

1.4.2.1.1. Erforschung der Grundlagen

Primär für die Moraltheologie gilt im Sinn der Konzilsaussagen, daß sie sich um "einen unmittelbaren und schnelleren Zugang zu seinen [= des Glaubens] evangelischen Quellen sowie die Bestätigung seiner Zuständigkeit für die Regelung und Leitung des

---

[1] Pius XII. ermuntert: "Studiert also mit heiligem Eifer die Moraltheologie und das Kirchenrecht." - Ansprache "Sollemnis conventus" vom 24.6.1939, Rohrbasser Nr. 1283-1296; hier: 1288
[2] vgl. Paul VI., HV 51, Art. 28
[3] Dort heißt es: "Postremo *scientiae moralis studium ac institutio:* nemo est qui nesciat quantum sit, hac praesertim aetate, theologiae moralis pondus ac momentum." - lat.: OR it 2.8.1987, 5 (eig. Üs., auch bei weiteren Zitaten)
[4] Vat II, OT 16

sittlichen Lebens" bemühen soll, wie Paul VI. es wünscht.[1]

Bei der Vertiefung der biblischen Grundlagen der christlichen Moral ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Exegeten und Moraltheologen erforderlich.[2]

Johannes Paul II. erhofft eine "fortschreitende lehrmäßige Vertiefung der Wahrheit"[3], wobei "ein hochherziges Bemühen aller notwendig" ist, "um die Grundprinzipien der Moraltheologie besser zu klären und sicherzustellen, wie das Konzil empfohlen hat ..."[4]
Bis jetzt nur angekündigt dazu ist "ein klärender Beitrag" des Apostolischen Stuhls, "indem er in einer demnächst erscheinenden Schrift ausgedehnter und vertiefter die Fragen behandeln wird, die sich auf die Fundamente selbst [= die eigentlichen Grundlagen] der Moraltheologie beziehen."[5]

1.4.2.1.2. Antwort auf neue Probleme und Herausforderungen

Im Auftrag Pauls VI. schrieb Kardinalstaatssekretär Villot: Es könne nicht um eine neue Moral gehen, "die sich den kurzlebigen Forderungen der jeweiligen Zeitströmungen anpaßt, sondern [um eine] Antwort auf die Bedürfnisse der Kirche und der Menschheit in der Situation von heute, indem sie auf die Zeichen der Zeit achtet und ihnen entspricht."[6]

Auch Johannes Paul II.[7] ist sich bewußt: "Heute ist eine bestimmte Anzahl von Fragen ohne Zweifel neu, insbesondere auf dem

---

1) Paul VI., an Hochschulkongreß, WW 76/358
2) vgl. Johannes Paul II., Ansprache bei der Audienz für die Dozenten und Studenten des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom am 17.5.1984, ApSt 84/1215-1218
3) Johannes Paul II., MK 9, Art. 7
4) ebd. Art. 6
5) "Haec Apostolica Sedes, pro suo munere, luculentam profecto dabit operam agitans in scripto proxime edendo, fusius altiusque, quaestiones ad fundamenta ipsa theologiae moralis spectantes." - Johannes Paul II., Spiritus Domini, 5
6) Brief des Kardinalstaatssekretärs Villot an Kardinal Ursi von Neapel über den Hl. Alfons Maria von Liguori [= Brief Villots], OR d 8.6.1973, 9
7) Johannes Paul II., an Universität Louvain-la-Neuve, 748 f

Gebiet der Ethik." In "Spiritus Domini" spricht er von "durchaus neuen Probleme(n)", "die, weil schwieriger, weiser zu lösen sind."[1]

1.4.2.2. In Hinblick auf ihr Verhältnis zum kirchlichen Lehramt

1.4.2.2.1. Gehorsam der Moraltheologen gegenüber dem Lehramt

Paul VI. fordert vor allem die Moraltheologen auf, "das Beispiel aufrichtigen Gehorsams, der innerlich und nach außen dem kirchlichen Lehramt zu leisten ist", zu geben. Dieser liegt noch vor einer rationalen Einsicht in innere Gründe und verpflichtet "wegen des Lichtes des Heiligen Geistes", das dem Lehramt verheißen ist. Weitere Gründe für den Gehorsam sind der innere Friede und die "Einheit des christlichen Volkes".[2]
Das Lehramt hat "als nächste und universale Norm für die Vertiefung und Erneuerung der Moral heute" eine unersetzliche Funktion.[3]
Ähnlich formuliert dies Johannes Paul II., wenn er betont, daß "die notwendige Norm, der zu widersprechen nicht erlaubt ist, sondern der immer gehorcht werden muß, das Wort Gottes ist, wie es das Lehramt der Kirche mit Autorität interpretiert."[4]
Auch einem Moraltheologen muß im Fall einer Abweichung vom Lehramt die Lehrerlaubnis entzogen werden (vgl. den Fall Curran).

1.4.2.2.1.1. Exkurs: Vermeidung von vom kirchlichen Lehramt abweichenden theologischen Positionen

Der Gehorsam der Moraltheologen gegenüber dem kirchlichen Lehramt schließt einerseits die Vertretung nicht lehramtskonformer Positionen aus (negative Seite), andererseits nimmt er die gegebenen Richtungsweisungen auf und arbeitet sie im Sinn des Lehr-

---

1) "Huius temporis vita sane nova exhibet problemata saepius difficilia expeditu." - Johannes Paul II., Spiritus Domini, 5
2) Paul VI., HV 51, Art. 28
3) Brief Villots
4) "Reminiscendum tamen semper est, in ipsa spirituali hominum moderatione necnon in docendi opere necessariam normam, cui renuntiari non liceat, sed pareri semper oporteat, verbum esse Dei quemadmodum Ecclesiae Magisterium id cum auctoritate interpretetur." - Johannes Paul II., Spiritus Domini, 5

amts aus (positiver Aspekt).

Welche Auffassungen werden in der heutigen Zeit vom Lehramt besonders zurückgewiesen?
Die folgende Darstellung soll nur Schwerpunkte aufzeigen und erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

1.4.2.2.1.1.1. Ausspielen des Gewissens gegen das Lehramt

Bereits Pius XII. verurteilte eine "neue Moral", denn sie überlasse "jedes sittliche Kriterium dem persönlichen Gewissen, das stolz in sich verschlossen, zum absoluten Richter über seine Entscheidungen erhoben wird."[1]

Für das kirchliche Lehramt als nächste und universale Norm bleibt in einer solchen autonomen Sichtweise kein Platz mehr. Aber auch die Erkenntnis objektiver sittlicher Wahrheit an sich wird in Frage gestellt.
Die subjektive Erfahrung als Wahrheitskriterium ist nach Paul VI. "aus sich heraus unfähig, solide Prinzipien für das menschliche Verhalten aufzustellen."[2]

Johannes Paul II. sieht in einer solchen Haltung nur eine scheinbare "Achtung des Gewissens, derentwegen man sogar die Pflicht, die Wahrheit auszusprechen, unterdrückt", gegeben. Er ortet eine Gefahr auch in der Hinsicht, daß dies "dazu führt, das echte Sündenbewußtsein zu mindern und nahezu auszulöschen".[3]
In Wahrheit kommt es so zur tiefsten Mißachtung der Würde des Gewissens. Denn der "Gedanke eines Gewissens ..., das sich selbst die sittliche Norm schafft", zerschneidet das "Band des Gehorsams gegen den heiligen Willen des Schöpfers radikal", "in dem gerade die Würde des Menschen besteht".[4]

---

[1] Pius XII., La famiglia, UG 1753
[2] Paul VI., GA 30.8.1972, OR d 8.9.1972, 1.12; hier: 12
[3] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode "Reconciliatio et Paenitentia" vom 2.12.1984, ApSt 84/1503-1575; hier: 1538, Art. 18
[4] Johannes Paul II., MK 9, Art. 4

1.4.2.2.1.1.2. Leugnung allgemeingültiger Normen für das innerweltliche Handeln

Wie Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben "Reconciliatio et paenitentia" feststellt, gibt es "Handlungen, die durch sich selbst und in sich, unabhängig von den Umständen, immer schwerwiegend unerlaubt sind wegen ihres objektiven Inhaltes."[1]
Noch deutlicher rief er diese Lehre bei der Ansprache vor dem Moraltheologenkongreß im November 1988 in Erinnerung: "Die Existenz besonderer Normen für das innerweltliche Handeln des Menschen, die von so verpflichtender Kraft sind, daß sie immer und überall die Möglichkeit von Ausnahmen ausschließen, ist eine ständige Lehre der Überlieferung und des Lehramtes der Kirche gewesen, die von einem katholischen Theologen nicht in Zweifel gezogen werden darf."[2]

1.4.2.2.1.1.3. Trennung von Dogma und Moral

Eng damit zusammen hängen als eigentliche Ursache "geistige Strömungen, die aktiv versuchen, die Moral von der Theologie zu trennen." Die Folge ist die Ansicht, "auf moralischer Ebene sei ein religiöses Dogma überflüssig."[3]
Dieser Irrtum liege vor allem bei marxistisch inspirierten Befreiungstheologien vor: "In dieser Perspektive ersetzt man die *Orthodoxie* als die rechte Glaubensregel durch die Idee der *Orthopraxie* als Wahrheitskriterium."[4] Dem Klassenkampf wird dabei auch die Glaubenswahrheit untergeordnet. Orthodoxie ist jedoch die Voraussetzung für Orthopraxie.

1.4.2.2.1.1.4. Falscher Prophetismus

Nicht selten treten heute Theologen mit einem "prophetischen Anspruch" auf, in dessen Namen sie gegenüber den Äußerungen des

---

1) Johannes Paul II., Reconciliatio et Paenitentia, ApSt 84/1533, Art. 17
2) Johannes Paul II., MK 9, Art. 5
3) Paul VI., GA 26.7.1972, OR d 4.8.1972, 1.3; hier: 1
4) Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion "über einige Aspekte der Theologie der Befreiung" vom 6.8.1984, VApSt 57, hier: 22 (= X, Art. 3)

Lehramts Widerspruch anmelden.
Wo "Anpassungssucht in Lehre und sittlichem Verhalten" gegeben ist, findet sich nach Paul VI. nicht der "Geist des Evangeliums. Dieses möchte uns vielmehr als 'Salz der Erde' sehen".[1]
Eine legitime "prophetische Aussage in der Kirche" muß "immer im Dienst des Aufbaues der Kirche selbst stehen". Die Hierarchie der Kirche darf nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Prophetie muß sich ihrer Beurteilung unterwerfen, denn bei der Hierarchie "liegt das oberste Kriterium für das Urteil über ihre Echtheit und ihren ordentlichen Gebrauch".[2]
Johannes Paul II. weist auf die "besonders große Verantwortung" der Moraltheologen hin, deren sie sich bewußt sein sollen, da "unklare oder gar falsche Lehrmeinungen im Bereich der Moral bei den Gläubigen zu besonderer Verwirrung führen - rascher und schwerwiegender als in Fragen von mehr theoretischem Charakter."[3]

1.4.2.2.1.1.5. Exemplarisch: Lehre von Humanae vitae

Nachdem einige eher allgemeine vom Lehramt verurteilte Auffassungen vorgestellt wurden, soll als pars pro toto des weiten Gebiets moralischer Spezialfragen das Festhalten des Lehramts an der Lehre von "Humanae vitae" und die Absage an gegenteilige Auffassungen angeführt werden.

Ohne konkrete Ausführung im einzelnen stellte das Zweite Vatikanische Konzil fest, daß es nicht erlaubt sei, "in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft"[4] und war in dieser Formulierung somit offen für eine genauere lehramtliche Präzisierung,

---

[1] Paul VI., Ansprache an Rektoren der Jesuiten-Universitäten am 6.8.1975, WW 75/351-356; hier: 353
[2] Kongregation für die Glaubenslehre, Notifikation zu dem Buch "Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie" von Pater Leonardo Boff OFM, vom 11.3.1985, VApSt 67; hier: 9; vgl. Vat II, LG 12
[3] Johannes Paul II., Ansprache beim Ad-limina-Besuch der deutschen Bischöfe (Gruppe aus Bayern) am 16.1.1988, in: VApSt 80 [Papst Johannes Paul II.: Drei Ansprachen beim Rombesuch der deutschen Bischöfe], 7-13; hier: 11, Art. 4
[4] Vat II, GS 51

die durch Paul VI. in "Humanae vitae" erfolgte: Danach "ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel".[1]
Papst Paul VI. rechnete offenbar damit, daß "vielleicht nicht alle diese überkommene Lehre ohne weiteres annehmen werden".[2] Dennoch hielt er unbeirrbar an ihr fest.
Johannes Paul II. nennt sie "eine wahrhaft prophetische Botschaft"[3] für unsere Zeit und beklagt die "Formen offener Ablehnung"[4] gegen sie. Eindeutig verteidigt auch er diese Norm: "Diejenigen, die sich in offenem Widerspruch zu dem von der Kirche authentisch gelehrten Gesetz Gottes setzen, führen die Eheleute auf einen Irrweg. Was von der Kirche über die Empfängnisverhütung gelehrt wird, ist nicht Gegenstand freier Erörterung unter Theologen."[5]

1.4.2.2.2. Zusammenwirken von Lehramt und Moraltheologie

Aus der Erkenntnis ihrer Zuordnung bei gleichzeitiger Verschiedenheit der Aufgaben von Lehramt und Moraltheologie folgt die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit über einen bloßen Gehorsam hinaus zur "Erhellung und Vertiefung"[6] der Lehre, ganz im Sinn der vorgestellten inhaltlichen Wegweisung durch das Zweite Vatikanische Konzil.[7]
Erst durch die Hilfe der Theologen kann es, wie Johannes Paul II. öfters[8] darlegt, zur "zusammenhängenden Darstellung" der kirchlichen Lehre kommen, um sie möglichst "für alle Men-

---

[1] Paul VI., HV 27-29, Art. 14
[2] ebd. 35, Art. 18
[3] Johannes Paul II., FC 32, Art. 29
[4] Johannes Paul II., MK 9, Art. 6
[5] Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Studienkongresses des Forschungszentrums für natürliche Geburtenkontrolle der Katholischen Universität "Sacro Cuore" vom 5.6.1987, OR d 26.6.1987, 18
[6] Johannes Paul II., FC 34, Art. 31
[7] vgl. Vat II, OT 16
[8] Johannes Paul II., FC 34, Art. 31; vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Universitätsgemeinschaft von Löwen am 20.5.1985, ApSt 85/737-744; hier: 740

schen guten Willens wirklich zugänglich zu machen ..."
Auch im Bereich der Moraltheologie sollen lehramtliche Weisungen von den Theologen vorbereitet und interpretiert werden. In diesem Sinn erfolgt in "Donum vitae" eine Ermutigung "besonders an die Lehrer der Moral, daß sie die Inhalte der Unterweisungen des Lehramtes vertiefen"[1] und dadurch auch den Gläubigen besser vermitteln.
In den beiden Ansprachen auf den Moraltheologenkongressen in Rom gab Johannes Paul II. neben Absagen an bestimmte Irrtümer auch thematische Richtungsweisungen für die Arbeit der Moraltheologen. Er wies auf Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen Lehramt und Moraltheologie hin:
So forderte er 1986 dazu auf, den tiefen Zusammenhang von Wahrheit und Freiheit wieder zu entdecken und zu reflektieren.[2]
Auch müsse Moraltheologie mehr sein als bloße natürliche Ethik: Eine "rationale ethische Reflexion" solle ihre "Vervollkommnung in der theologischen ethischen Reflexion" finden.[3]
Der Kongreß 1989 galt besonders der Sorge um die Vertiefung und Verwirklichung der Lehre von "Humanae vitae", wobei der Papst auch auf die Problematik von Gewissen, Lehramt und Moraltheologie einging.

1.4.2.2.3. Dialog von Lehramt und Moraltheologie

Aus der "Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Hirten und Theologen"[4] ergibt sich die Bedeutung eines "Dialoges".
Dieser kann auch helfen, mögliche Konflikte zu vermeiden oder auszuräumen.

Paul VI. wünscht die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von "vertrauensvolle(n) und auf einander zuführende(n) Beziehungen zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen".[5]

Für beide Seiten ist dies nach Johannes Paul II. von Vorteil, um

---

[1] Glaubenskongregation, Donum vitae 34, Schlußbemerkung
[2] vgl. Johannes Paul II., an Moraltheologenkongreß 1986, 1236
[3] ebd. 1238
[4] Johannes Paul II., MK 8, Art. 1
[5] Paul VI., Ad-limina: franz. Bischöfe, WW 77/345 f

"einem gewissen gefährlichen Zwiespalt zwischen einem rein spekulativen und verkapselten lehrhaften Denken und einem pastoralen Denken, das sich den theologischen Quellen allzu leicht entfremdet, zu entgehen."[1]
Im Kölner Dom charakterisierte er die Art des Dialogs als "nüchtern, hörend und beständig".[2] In Altötting wies er auf "sachliche Disputation, das brüderliche Gespräch, Offenheit und Bereitschaft zur Veränderung der eigenen Meinungen" hin.[3]

2. Theologische Positionen

2.1. Bezüglich der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich

Es gibt zwei einander entgegengesetzte Extrempositionen bezüglich des Umfangs und der Verbindlichkeit der kirchlichen Morallehre:[4]
Die eine glaubt, verbindlich gelte nur sehr wenig und interpretiert das augustinische "Ama et fac quod vis!" in ihrem Sinne. Das kirchliche Lehramt sei dafür also kaum oder nicht kompetent.
Die andere behauptet, alles und jedes in der katholischen Moral sei gesetzlich geregelt, das Lehramt sei also für alles im Bereich des Sittlichen ohne Einschränkung zuständig, bis ins Konkreteste.
Dazwischen gibt es zahlreiche Differenzierungen.
Nun sollen die Grundlinien einflußreicher Positionen in der derzeitigen moraltheologischen Diskussion bezüglich dieser Problematik aufgezeigt werden. Selbstverständlich finden sie sich bei einzelnen Vertretern in zahlreichen Abwandlungen und Kombinationen vor, auf die erschöpfend einzugehen unmöglich ist.

---

1) Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe Belgiens beim Ad-limina-Besuch am 18.9.1982, ApSt 82/1295-1301; hier: 1297
2) Johannes Paul II., im Kölner Dom 1980, 34, Art. 5
3) Johannes Paul II., in Altötting 1980, 171, Art. 3
4) vgl. Ermecke G., Krise der Moral - Krise der Moraltheologie, ThGl 64 (1974) 338-356; hier: 343 f

2.1.1. Direkte Ablehnung des kirchlichen Lehramts

Eine ausdrückliche und grundsätzliche Ablehnung der kirchlichen Lehrautorität im Bereich der Moral findet sich bei zumindest dem Namen nach katholischen Theologen nur selten. Wenn sie vorkommt, ist sie aber meist mit einer allgemeinen Leugnung des kirchlichen Lehramts verbunden.[1]

Die Infragestellung des sittlichen Lehramts geschieht oft versteckt und erst in letzter Konsequenz, formal wird es zumeist bejaht.

Es gibt zwei Vorbedingungen für eine Anerkennung des Lehramts.

Erstens: als philosophische Haltung die Bejahung der Erkenntnis objektiver Wahrheit überhaupt, die dem Relativismus zuwiderläuft, für den die Existenz und der Anspruch eines Lehramts als "unfaßbarer Widerspruch empfunden und als Skandal und Ärgernis bekämpft" werden müssen.[2]

Zweitens: der Glaube an seine göttliche Legitimation. "Die Anerkennung des Lehramtes steht und fällt also mit dem Glauben."[3]

2.1.2. Indirekte Infragestellung des kirchlichen Lehramts

Wie es scheint, lassen sich verschiedene moraltheologische Positionen aufgrund ihrer Implikationen oder in ihren Konsequenzen nicht oder nur schwer mit der Anerkennung eines Lehramts, so wie es sich selbst für den sittlichen Bereich versteht, vereinbaren. Einige typische sollen hier dargestellt werden.

2.1.2.1. Positionen, die sich nicht primär auf das Lehramt beziehen

2.1.2.1.1. Annahme einer normativen Kraft des Faktischen

Franz Böckle präzisiert die Position: "Dabei ist nicht das faktische Verhalten als solches, sondern die einem Verhalten inne-

---

[1] vgl. Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 132
[2] Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums, 1
[3] Laun A., Gewissen und Lehramt, in: actio catholica 1/89, 12-21; hier: 17

wohnende Überzeugung von normativer Kraft und hat auch in der Geschichte durch Heilige wie durch 'Ketzer' oft genug zur Ausprägung von Verhaltensnormen beigetragen."[1]

Für die konkrete Anwendung dieser Theorie stellen sich einige Fragen, zum Beispiel: Kann jedes Verhalten aus Überzeugung eine legitime Normativität reklamieren; wenn nein, was sind die Kriterien dafür? Ist die These auf eine bestimmte Menschengruppe einzuschränken (z.B. auf die Christen oder "besonders Fromme" unter ihnen)? Wie viele müssen etwas mit Überzeugung leben, um Gewicht zu haben - ist es die Mehrheit?
Die objektive Wahrheit einer Norm erscheint aber bei einer solchen "Normfindung 'von unten'"[2] nicht mehr gesichert. Zur semantischen Klärung lohnt es sich, den von den Vertretern dieser Position mit Vorliebe verwendeten vielschichtigen Begriff "Normen" einmal durch "Gebote Gottes" zu ersetzen; sofort spürt der Mensch dann, daß er über diese kein Verfügungsrecht besitzt. Er erschafft sie nicht, sondern sie sind ihm vorgegeben.

Ein Lehramt hat in diesem System keinen oder einen minderen Platz. Es müßte sich einem Druck, der von vielen Christen durch eine vom offiziellen Lehrverständnis abweichende "Lebenspraxis mit Überzeugung" ausgeübt wird, eigentlich beugen. So hofft Böckle, daß die "deutliche Diskrepanz zwischen den Wertvorstellungen vieler Gläubiger und den lehramtlichen Aussagen der Kirche zu einer echten Weiterentwicklung normativer Aussagen"[3] führt. Im Klartext heißt das, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht nur Vertiefung und Verdeutlichung bestehender kirchlicher Lehre, sondern unter Umständen auch ihre Revidierung durch das Lehramt.
In dieser Position liegt ein Dogmatismus im Sinn einer unbegründeten theologischen Ansicht vor, der zugleich als "heteronomer Dogmatismus" bezeichnet werden kann, da diese Lehre allzu offenkundig von bestimmten subjektiven Lebensinteressen (wurzelnd in

---

[1] Böckle F., Die Funktion der Moraltheologie in Kirche und Gesellschaft, in: Neuenzeit P. (Hg.), Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft, München 1969, 61-74; hier: 68; vgl. Böckle, Fundamentalmoral 323
[2] ders., Fundamentalmoral 323
[3] ebd. 324

Hochmut und Begierlichkeit) gestützt wird.[1]

Gibt es einen wahren Kern in der Annahme der Normativität gelebter Überzeugungen? Eine genaue Betrachtung des Begriffs "Normen" läßt sie in menschliche und göttliche unterscheiden. Bei den ersten ist auch eine gewisse Veränderlichkeit gegeben. Es gibt bei diesen zuweilen ein Gewohnheitsrecht, wo tatsächlich eine bestimmte Lebenspraxis Normen begründet.

2.1.2.1.2. Die Lehre von der Autonomie des Sittlichen

Die eben dargelegte Position ist fast unlösbar mit der Lehre von der sogenannten Autonomie des Sittlichen verknüpft.
In einer bestimmten Vorstellung von Autonomie "erscheint die sittliche Norm nicht mehr als vorgegeben, sondern als dem Menschen [im Sinn der Normsetzung!] aufgegeben."[2] Mithin ist sie, wie Korff formuliert, "ein Kunstprodukt der menschlichen Vernunft, erdacht und durchgesetzt von Menschen für Menschen. Diese ihre Herkunft teilt sie mit allen anderen Hervorbringungen des Menschen: mit der Sprache ..., mit den Deutungen ... und schließlich mit den technischen Gestaltungen, vom Faustkeil bis zum Computer. ... Sie sind samt und sonders Artefakte. Das gilt auch für die Moral."[3] Selbst solche Normen sind davon betroffen, die nach der traditionellen Moraltheologie und der kirchlichen Lehre als Gebote Gottes gelten.
Ähnlich Böckle: "Erst der Mensch, der in Übereinstimmung steht mit Maximen des Handelns, *die er sich selbst gegeben* hat, ist der autonome Mensch."[4]
Er vertritt eine "theonome Autonomie": Gott ist der "Grund autonomer Freiheit".[5] Gott selber habe den Menschen als Wesen er-

---

[1] vgl. zum Begriff "Dogmatismus": Laun A., Theologie - "Dogmatismus" oder Wissenschaft?, in: MThZ 28 (1977) 217-240; bes.: 227 f und 230-232
[2] Mieth D., Auf dem Wege zu einer dynamischen Moral, Graz-Wien-Köln 1970, 19
[3] Korff W., Theologische Ethik, Freiburg 1975, 14 f. Vgl. die Übersicht in: Piegsa J., Autonomie des Sittlichen? Ein Einblick in den Diskussionsstand, in: FKTh 4 (1988) 143-148
[4] Böckle, Fundamentalmoral 86
[5] ebd. 80, vgl. 70-92
Kritisch setzt sich damit auseinander: Laun, Gewissen 28 f ("Autonomie und theologische Begründung der Ethik")

schaffen, das in "einer *aktiv-schöpferischen Tätigkeit der Vernunft*"[1] am Prozeß der Normbildung teilhabe. Die autonome Weltgestaltung sei der Auftrag Gottes, und zwar nicht im Sinn eines bloß rezeptiven "ordinare" der menschlichen ratio, sondern eines "imperare".[2] Die menschliche Würde liege "in seiner aktiven Teilnahme an der göttlichen Weltlenkung".[3]
Diese Haltung des Setzens ist dem Finden von Normen aus der vorgegebenen Wirklichkeit entgegengesetzt. Das Gewissen ist demgemäß kein rezeptives Organ, sondern ein kreatives.

Ein kirchliches Lehramt mit dem Anspruch auf Vermittlung von vorgegebenen Normen muß vom Standpunkt autonomer Moral aus in dieser Form abgelehnt werden: Es kann höchstens mithelfen bei der gemeinsamen Setzung der Normen.
Demgemäß sieht Böckle in der Formulierung der Sachkommission der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Methode der Empfängnisregelung ein allgemeines Prinzip, "*das uns den rechten Umgang mit einer lehramtlichen Äußerung* lehrt."
Es heißt dort: "Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen miteinbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt." - Er interpretiert im autonomistischen Sinn: "Alles hängt an dem Wort 'miteinbeziehen'", was etwas anders ist "als die Aussage, die Entscheidung müssen nach den objektiven Normen der Kirche 'gesucht und *gefunden werden*'."[4]

2.1.2.1.3. Anwendung der Güterabwägung als einziges Prinzip der Ethik

Oft verbunden mit der autonomen Ethik findet sich die Theorie der Güterabwägung, auch bekannt als teleologische Ethik oder Proportionalismus. Sie wird einer deontologischen Ethik gegenübergestellt und besagt: Der Mensch müsse vor einer Handlung

---

[1] Böckle, Fundamentalmoral 90
[2] ebd. 89. Böckle beruft sich auf K. W. Merks, der Thomas in diesem Sinn interpretiert.
[3] ebd. 90
[4] ebd. 328

gemäß seiner individuellen Situation sorgfältig den Wert ihrer Folgen abwägen, denn davon *allein* hänge ihre sittliche Qualität ab.
Die Voraussetzung der Abwägung liegt in einem Werturteil, das formal in der "Pflicht zur rechten Stellungnahme", also der Bereitschaft zur unparteiischen Durchführung der Güterabwägung, und material vor allem in der Achtung der Menschenwürde und der Selbstverwirklichung besteht. Dieser Werterkenntnis eigne aber immer ein gewisser "Wahrscheinlichkeitscharakter".[1)]

Eine konsequente Anwendung dieser Lehre läßt keinen Raum für eine Allgemeingültigkeit (i.S. von ausnahmslos Gelten) konkreter sittlicher Normen im innerweltlichen Bereich. Andreas Laun resümiert: "Die Schwäche der Theorie liegt offenkundig darin, daß jede Tat gerechtfertigt werden kann, wenn nur zu ihren Gunsten in glaubhafter Weise Vorteile hinsichtlich sittlich bedeutsamer Güter in die Waagschale geworfen werden können."[2)]
In letzter Konsequenz ließe sich alles (unter Ausklammerung der Gottesbeziehung), was nach kirchlichem Verständnis Sünde genannt wird, unter Umständen als sittlich einwandfreie Tat interpretieren.
Auch stellt sich die Frage: Welche Folgen sind voraussehbar, und werden sie kaum, wahrscheinlich oder sicher eintreten?

Das kirchliche Lehramt mit seinen Aussagen soll dabei höchstens in die durchzuführende Abwägung "einbezogen" werden bzw. müßte diese selber anregen. Die Verbindlichkeit der von ihm verkündeten Gebote wird so mehr oder weniger hinfällig.
Demgemäß sieht Josef Fuchs[3)] noch in vielen kirchenamtlichen Stellungnahmen einen "naturalistischen Fehlschluß" gegeben, wo aus einem einzelnen sittlichen Akt eine sittliche Forderung abgeleitet werde, anstatt die konkrete Gesamtwirklichkeit einer Handlung abzuwägen. Er möchte also die vom Lehramt vertretene naturrechtliche Argumentation durch die (wohl nicht mehr vom

---

1) vgl. Laun A., Teleologische Normenbegründung in der moraltheologischen Diskussion, in: ThPQ 126 (1978) 162-170; hier: 165
2) ebd. 168
3) Fuchs J., Naturrecht oder naturalistischer Fehlschluß?, in: StdZ 206 (1988) 407-423; vgl. auch: ders., Bischöfe 613

Lehramt selber durchzuführende) Güterabwägung ersetzt wissen.

Ist das Prinzip also grundfalsch?
Der Fehler ist nicht, daß überhaupt Güterabwägung durchgeführt wird, sondern er liegt darin, "alles auf *ein* Prinzip (Güterabwägung) zurückführen zu wollen, statt die Vielfalt der Wirklichkeit auch im Bereich der Ethik gelten zu lassen."[1]
So zeigt Robert Spaemann, daß sich beispielsweise die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe teleologisch nicht begründen läßt, sondern nur "genetisch" (aus den Offenbarungsquellen) und in einer deontologischen Sicht.[2]

2.1.2.2. Positionen, die sich primär auf das Lehramt beziehen

2.1.2.2.1. Abwertung, Infragestellung und Leugnung des ordentlichen Lehramts

Dem nordamerikanischen Moraltheologen Charles Curran wurde 1986 die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen, da er ein grundsätzliches Recht auf öffentliche Abweichung vom ordentlichen Lehramt reklamierte und von diesem abweichende Positionen lehrte.[3]
Es ist Kurt Krenn zuzustimmen, daß der Umgang vieler Theologen mit Äußerungen des ordentlichen Lehramts derzeit zu leichtfertig geschieht: "Auch wenn man den engen Bereich des ausdrücklich unfehlbaren Lehramts formal nicht in Frage stellt, wird oft so umgegangen und gelehrt, als gäbe es gegenüber den vielen Fragen, Zweifeln und Irrtümern von heute kein ständiges Lehramt, mit dem Übereinstimmung zu halten und dem religiös gegründeter Gehorsam zu leisten ist."[4]

Eine Ablehnung ist umso schwerwiegender, als "(g)erade für die kirchliche Sittenlehre ... der ordentlichen Lehrverkündigung der Päpste und Bischöfe eine besondere Bedeutung" zukommt.[5] Ohne ordentliches Lehramt würden die fast ausschließlich von diesem

---

1) Laun, Teleologische Normenbegründung 169
2) Spaemann R., Wovon handelt die Moraltheologie?, in: IKaZ 6 (1977) 289-311, bes. 303 und 309
3) vgl. Glaubenskongregation an Curran, ApSt 86/1923
4) Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 2
5) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 126

wahrgenommenen Lehrbereiche – wie die Soziallehre der Kirche oder die in Humanae vitae angesprochenen Fragen der Empfängnisregelung – einfach unter den Tisch, sprich aus der Kompetenz des Lehramts fallen.
Riedl erscheint es notwendig, "auf die Autorität und Verbindlichkeit bereits der authentischen und nicht erst der unfehlbaren Moralverkündigung des kirchlichen Lehramtes eigens hinzuweisen, zugleich aber auch an den spezifischen Autoritäts- und Verbindlichkeitscharakter solcher (eben nicht un-fehlbarer) Aussagen zu erinnern."[1]
Stärker müßte weiters wieder ins theologische Bewußtsein treten, daß auch Äußerungen des ordentlichen Lehramts unter bestimmten Voraussetzungen an der Unfehlbarkeit teilhaben können.[2]

2.1.2.2.2. Anerkennung einer bloß argumentativen Kompetenz für das kirchliche Lehramt

Diese Position beantwortet die von Johannes Gründel etwas suggestiv formulierte Frage, "ob allein aufgrund lehramtlicher Autorität schon Gehorsam zu leisten ist oder ob sich ein solcher Gehorsam erst entscheidend durch Sachgründe verbindlich einfordern läßt"[3], einseitig im Sinn der zweiten Möglichkeit.
So sieht Ludger Oeing-Hanhoff die Autorität der Kirche im sittlichen Bereich nur dann gegeben, "sofern sie sittliches Vorbild ist und in strittigen Fragen durch einleuchtende Gründe, die Theologen als Wissenschaftler oder Bischöfe in Ausübung ihres pastoralen Amtes vortragen, eine richtige Gewissensbildung ermöglicht."[4]
Alles hängt vom Wort "einleuchtende Gründe" ab: Wer entscheidet, ob ein Argument darunter fällt – Papst und Bischöfe oder der mündige Christ? Es kann zudem durchaus den Fall geben, wo jemandem etwas längere Zeit hindurch nicht einleuchtet, obwohl es objektiv und grundsätzlich einsehbar ist.

---

[1] Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 127
[2] vgl. 1.1.4.2. ("Weisen der Ausübung")
[3] Gründel, Ethische Entscheidungen 7
[4] Oeing-Hanhoff L., Ist das kirchliche Lehramt für den Bereich des Sittlichen zuständig?, in: ThQ 161 (1981) 56–66; hier: 66, Fn 48. Zu beachten ist auch die Reduzierung auf das pastorale Amt.

Als Schlagwort fungiert beispielsweise die Rede von einem "hierokratisch-monologischen" Modell des Lehramts, das dem "inkarnatorisch-dialogischen" gegenübergestellt wird.[1]

In scheinbarer Logik wird der lehramtliche Anspruch des gegenseitigen Nichtausschließens von Einsicht und Glaubensgehorsam ad absurdum geführt: "Die einschlägigen Aussagen aus lehramtlichen Verlautbarungen vermögen kaum überzeugende Gründe für eine theologische Lehrkompetenz in dem beanspruchten Umfang zu erbringen. Im Grunde bewegen sie sich, wie J. Ratzinger in seinem erhellenden Beitrag 'Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre' aufweist, im Kreise. ... Einerseits sollte der Erweis der Vernünftigkeit also den schwankenden Glauben stützen, andererseits sollte die Autorität des Glaubens die ungewisse Vernunftsicherheit ergänzen."[2]

Diese Darstellung eines dem Lehramt unterstellten Zirkelschlusses besticht im ersten Augenblick. Bei genauerem Hinsehen auf die tatsächliche lehramtliche Argumentation wird das Angeführte aber von diesem niemals so behauptet, womit der circulus vitiosus in Wirklichkeit gar nicht existiert.
Denn die Rücksicht ist jeweils eine andere, wenn sich eine bestimmte Begründung an Nichtglaubende (nur mittels der Vernunft) oder an Gläubige (aus der Vernunft und zusätzlich aus dem Glauben heraus) richtet. Eine reine Naturrechtsargumentation ist grundsätzlich auch einem *Nichtglaubenden* zugänglich.[3] Versagt einem *Gläubigen* momentan die Verstandeseinsicht in einen solchen Sachverhalt, hat er noch eine weitere Sicherheit: den Geistbeistand im Lehramt. Das Ziel für ihn bleibt jedoch in einem solchen Fall die eigene Einsicht; diese wird auch vom Lehramt ge-

---

[1] vgl. Auer A., Von einem monologischen zu einem dialogischen Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes, in: ders. (Hg.), Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), Freiburg-Zürich 1984, 90-120; hier: 90 ff und 98 ff

[2] ebd. 97

[3] In der Enzyklika "Humanae vitae", die sich "an alle Menschen guten Willens" richtet, will Paul VI. durch "das kirchliche Lehramt eine den Erwartungen nicht nur der Gläubigen, sondern auch der übrigen Welt entsprechende Antwort geben". - HV 15, Art. 5

wünscht.[1] Ja "eine Einsichtsverweigerung, wo sie möglich wäre, verstieße gegen Gerechtigkeit und Liebe."[2]
Das Überzeugtsein von der grundsätzlichen Richtigkeit einer lehramtlichen Aussage soll den Menschen dazu motivieren, sich zu bemühen, selber ihre inneren Gründe zu verstehen.

Die Alternative "entweder Einsicht oder Gehorsam" ist also falsch gestellt: Beides widerspricht sich nicht notwendig.
Einerseits gilt, daß sittliche Normen keine Mysterien des Glaubens und daher prinzipiell argumentativ begründbar sind. Eben das besagt die These von der "autonomen Rationalität der Ethik".[3] Andererseits gibt es den schon angesprochenen Fall, wo jemand etwas objektiv Vernünftiges und grundsätzlich Einsehbares zwar nicht in seinen Gründen einsieht, aber dennoch auf das Zeugnis anderer, also auf deren Autorität hin, annimmt, "glaubt". Im praktischen Leben ist dies sogar öfter vonnöten. Hier kann von einem partiell blinden Gehorsam gesprochen werden. Er ist - anders als der völlig blinde - sittlich vertretbar: Wenigstens die Einsicht in die Legitimität einer Autorität innerhalb eines bestimmten Kompetenzbereichs ist gegeben, und die sittliche Unbedenklichkeit des Befohlenen steht fest.[4] Hingegen wurde "die Forderung nach einem schlechthin 'blinden' Gehorsam ... von 'der Kirche' niemals vertreten."[5]
Auch ein partiell blinder Gehorsam soll - obwohl in sich sittlich richtig, also ein Gut - nach Möglichkeit vom Besseren abgelöst werden, denn es liegt "im Sinn der Gebote Gottes, daß der Mensch sie in ihrer inneren Richtigkeit und Schönheit begreift". Schließlich gilt auch, daß "der Mensch ... nur dann in der Lage sein" wird, "die Legitimität eines Autoritätsanspruches *auf die Dauer* festzuhalten, wenn er sie immer wieder in der Richtigkeit des Angeordneten erfährt und von daher glauben kann, daß sie tatsächlich die Funktion hat, ihm den Willen Gottes, die ''lex

---

[1] vgl. auch 1.2.1.2.5. ("Kirchliches Lehramt als Erleuchtung des Gewissens") und besonders die dort angeführte Stelle aus HV 25, Art. 12
[2] Laun, Autorität 68
[3] vgl. ders., Gewissen 22-24 und 52
[4] vgl. ebd. 53-55
[5] ders., Autorität 67

aeterna' zu vermitteln'".[1]

Um die Unhaltbarkeit der Theorie der bloß argumentativen Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich aufzuzeigen, soll noch auf ihre Konsequenzen hingewiesen werden:
Die Theorie erweist sich als Feindin der wirklichen Vernunft (die ihre Grenzen nicht überschreitet und ihr eigenes Unvermögen anerkennt), da sie diese rationalistisch durch das vordergründig Plausible ersetzt. Bei einem subjektiven Nichteinsehen eines vom Lehramt vorgelegten sittlichen Gebots wird allzu schnell auf eine objektive Unstimmigkeit geschlossen. Hingegen läßt sich ein partiell blinder Gehorsam in einem solchen Fall auf einen Reifungsprozeß ein, indem er dem Lehramt zutraut, ein Voraus an Erkenntnis zu besitzen, und sich bemüht, seine Gründe zu verstehen. Somit steht die Kirche zwar oft "gegen das Plausible, aber sie steht zugleich für die tiefsten Ansprüche der Vernunft."[2]
Im letzten bedeutet diese Position eine Absage an das Charisma der Wahrheit, das dem kirchlichen Lehramt vom Heiligen Geist geschenkt ist[3], da eben dessen Beistand die *spezifische* lehramtliche Autorität begründet, die hier geleugnet wird.[4]

2.1.2.2.3. Anerkennung einer eigentlichen Lehramtskompetenz nur für das Heilsethos

In Ergänzung zur schon oben[5] erfolgten begrifflichen Klärung seien die Definitionen von Alfons Auer wiedergegeben:
Er versteht unter *Heilsethos* "das Gesamt jener Verbindlichkeiten, durch die die Abhängigkeit des Menschen von Gott und seine Gemeinschaft mit Christus ausdrücklich verifiziert werden; es handelt sich hier also um Vollzüge, bei denen nicht die Hinwendung zur Welt, sondern die Unmittelbarkeit zu Gott im Vorder-

---

1) Laun, Autorität 68
2) Ratzinger J., Der Auftrag des Bischofs und des Theologen angesichts der Probleme der Moral in unserer Zeit, in: IKaZ 13 (1984) 524-539; hier: 534
3) vgl. Laun A., Die Situation der Moraltheologie, in: FKTh 4 (1988) 62-65; hier: 65
4) Gründel beispielsweise sieht dort einen Machtkonflikt gegeben, wo versucht wird, eine Position mit Gewalt oder auch "mit dem Anspruch höherer Lehrautorität" durchzusetzen. - Ethische Entscheidungen 4
5) unter 1.2.2.2.1.1.

grund steht", wie Gebet, göttliche Tugenden, Agape, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Reinheit. Hingegen gehört zum *Weltethos* "das Gesamt der aus der Sachordnung der einzelnen menschlichen Lebensbereiche sich ergebenden Verbindlichkeiten", also der sittliche Bereich der "Welt", der irdischen Wirklichkeiten.[1]

Aus der in einem richtigen Sinn zu bejahenden allgemeinen Feststellung, daß die "originäre Aufgabe der Kirche ... in der Vermittlung des göttlichen Heilsangebots" liege und sie "über das Weltliche ... keine Gewalt" habe, schließt Auer: "Von diesem Verständnis her erweist sich authentisches kirchlich-theologisches Sprechen in Fragen konkreter sittlicher Lebensführung als geschichtlich bedingte und darum auch als geschichtlich begrenzte Subsidiärfunktion." Darunter will er aber nicht verstanden wissen, daß damit überhaupt "die Kirche im Bereich konkreter Weltethik 'nichts mehr zu sagen habe'".[2]
Das sei also nicht unterstellt; nur ist diese so verstandene Zuständigkeit eine andere und letztlich geringere, als sie vom Lehramt selber beansprucht wird. Sie erschöpft sich nach dieser Auffassung im Bereich des Weltethos doch im wesentlichen in einer argumentativen Kompetenz:

> Einerseits vertritt Auer, "daß Kirche und Theologie gegenüber autonom entwickelten Ethiken drei unverzichtbare Funktionen haben, und zwar Funktionen mit ausgesprochen originärem Charakter - jedenfalls insoweit sie aus dem christlichen Sinnhorizont heraus und nicht in purer naturaler Konkurrenz auf gleicher Ebene mit den zuständigen weltlichen Instanzen vollzogen werden, nämlich die integrierende, die kritisierende und die stimulierende Funktion."[3]
>
> Andererseits meint er: "Wenn die Kirche konkrete weltethische Weisungen aufstellt, die weder durch das zeitgeschichtlich geltende sittliche Bewußtsein noch durch die Offenbarung gedeckt sind (wie es etwa in 'Humanae vitae' geschehen ist), dann kann sich ihr Anspruch jedenfalls nur insoweit durch-

---

1) Auer A., Autonome Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf 1984², 185
2) ders., Von einem monologischen 114; vgl. auch: ders., Autonome Moral 188 f
3) ders., Von einem monologischen 114 f; ebenso ders., Autonome Moral 189

setzen, als die zur Begründung vorgebrachten Argumente ihn zu stützen vermögen."[1]

In bestimmten Bereichen des Naturrechts gebe es also keine Legitimation für das kirchliche Lehramt, bei fehlender Einsicht trotzdem Gehorsam zu verlangen.

Zu undifferenziert scheint weiter das eben angeführte Sprechen von "konkreter sittlicher Lebensführung" zu sein.[2]

Gemeinsam mit der These der Beschränkung der originären Lehramtskompetenz auf das Heilsethos wird bisweilen auch der *Naturrechtsbereich* überhaupt - indem er oft ungenau schlechthin mit dem Weltethos identifiziert wird - aus der eigentlichen Lehramtskompetenz ausgeklammert.

So möchte J. David die "Lehrautorität der Kirche in Fragen des reinen Naturrechts auf das *fehlbare Hirtenamt*" abstützen."[3] Hier wäre mit Gründel zu fragen, "ob es überhaupt einen solchen 'rein naturrechtlichen' sittlichen Bereich gibt"[4]:

Aufgrund der Erlösung durch Jesus Christus ist die menschliche Natur (= die Schöpfungsordnung) eingebunden und hingeordnet auf die übernatürliche Ordnung (= die Heilsordnung). Das gilt auch für den Bereich natürlicher Sittlichkeit. So kann gesagt werden, daß dieser als "reiner", isolierter faktisch nicht existiert (wohl aber gedanklich).[5] Klaus Demmer spricht von einer "ungeschiedenen Einheit von 'lex Christi' *und* Naturrecht, von Glaubensvollzug *und* Vernunft".[6] Er betont sogar, daß die eigentliche "Reinheit des sittlichen Naturgesetzes um so eindeutiger hervortritt, je intensiver die Verschmelzung von Glaube und Vernunft gelingt", und daß das Lehramt "niemals ein heilsge-

---

1) Auer, Autonome Moral 191
2) zur Konkretheit vgl. 1.2.2.3.2., 2.1.2.2.4. und 2.1.3.2.3.
3) Ziegler J. G., Theologische Gewißheitsgrade in der Moraltheologie, TThZ 78 (1969) 65-94; hier: 89
Er verweist auf David J., Das Naturrecht in Krise und Läuterung. Eine kritische Neubesinnung, Köln 1967, 65-72
4) Gründel J., Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie, Düsseldorf 1967, 133
5) vgl. Fuchs J., Moral und Moraltheologie nach dem Konzil, Freiburg-Basel-Wien 1967, 85
6) Demmer K., Kirchliches Lehramt und Naturrecht, ThGl 59 (1969) 191-213; hier: 197

schichtlich neutrales Naturgesetz" interpretiert.[1]
Nach dem Grundsatz "gratia supponit naturam" zerstört die Heilsethik nicht die natürliche, sondern die christlichen Tugenden sind, wie Dietrich von Hildebrand ausdrückt, "die Erfüllung jeder natürlichen sittlichen Gutheit. Während sie vollkommen über diese hinausschreiten, enthalten sie doch *per eminentiam* jeden in der nur natürlichen Sittlichkeit bestehenden Wert."[2]
Durch die Einigung der zwei Naturen in Christus seit der Inkarnation sind Natur- und Heilsordnung verbunden. Analog besteht eine Integration des natürlichen Sittengesetzes in das vom Evangelium geforderte Gebot der Gottes- und Nächstenliebe. So gesehen ist christliche Ethik wirklich "inkarnatorisch".[3]

2.1.2.2.4. Infragestellung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts für konkrete sittliche Normen

Eine eigentliche Kompetenz des kirchlichen Lehramts für die Formulierung konkreter sittlicher Normen wird hier verneint oder zumindest bezweifelt, entweder nur für das außerordentliche Lehramt oder generell.
Wenn Josef Fuchs meint, daß jemand, der "in der Kirche vertretene konkrete sittliche Handlungsnormen glaubt anzweifeln zu müssen, ... sich dadurch noch nicht direkt gegen seinen Glauben" verfehle[4], so ist eine solche Pauschalrechtfertigung angesichts ihrer verantwortungsethischen Konsequenzen gefährlich.
Wie schon festgestellt wurde, müßte besser differenziert werden, um vermeintliche Grenzen des Lehramts auszuschließen und legitime anzuerkennen. "In der Kirche" wird von ihren Gliedern sicher alles Mögliche vertreten. Aber das Lehramt fiele ebenso unter diesen Überbegriff, womit ihm für die verbindliche Vorlage irgendeiner konkreten Norm gleichsam von vornherein der Wind aus den Segeln genommen würde. Zudem gibt es verschiedene Arten und Grade der Konkretheit, worauf bei der Darstellung einzelner Aspekte der theologischen Bejahung des kirchlichen Lehramts noch

---

[1] Demmer K., Sittlich handeln aus Verstehen. Strukturen hermeneutisch orientierter Fundamentalmoral, Düsseldorf 1980, 253
[2] Hildebrand D. v., Christliche Ethik, Regensburg 1959. Zitiert wird nach der 2. Auflage, Stuttgart o. J., hier: 473
[3] vgl. Auer, Von einem monologischen 102 f
[4] Fuchs, Bischöfe 613

ausführlicher eingegangen werden soll.[1]

2.1.3. Theologische Bejahung des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich

2.1.3.1. grundsätzlich

Weil gemäß dem katholischen Glauben die göttliche Offenbarung "einen unablösbaren Bezug zum menschlichen Handeln" und das kirchliche Lehramt "die Offenbarung initiativ und autoritativ zu vermitteln hat, eignet [ihm] darum eine prinzipielle Kompetenz auch für die Praxisrelevanz der Offenbarung, für die 'getreue Auslegung' des Glaubens im christlichen Leben, für seine 'applicatio' auf die 'mores'."[2]
Wie Gründel anerkennen viele Moraltheologen zumindest theoretisch: "Das kirchliche Lehramt beansprucht darum zu Recht, auch in Fragen der Sittlichkeit autoritativ mitzureden."[3]

2.1.3.1.1. Träger des kirchlichen Lehramts

Für die Morallehre als Teil der Glaubenslehre (im umfassenden Sinn) bürgt wie für diese die Gemeinschaft der von Christus gestifteten Kirche als ganze.[4]
Eine wichtige Rolle spielt dabei der Glaubenssinn, der aber "letztlich eine *norma normanda* darstellt, insofern das allgemeine Glaubensbewußtsein nur innerhalb, nicht außerhalb der Offenbarung und der Lehrverkündigung zu existieren vermag."[5]
Den "allgemeinen hermeneutischen Prozeß innerhalb der Glaubensgemeinschaft" faßt das Lehramt "autoritativ zusammen; es steht

---

1) vgl. 2.1.3.2.3. ("kompetent für allgemeingültige ethische Konkretheit")
2) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 140
3) Gründel, Ethische Entscheidungen 1
4) vgl. Ratzinger, Der Auftrag 529
5) Ziegler, Theologische Gewißheitsgrade 71

ihm nicht gegenüber."[1]
Das Lehramt ist, wie Ratzinger feststellt, an "die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel", also an Papst und Bischöfe, übergeben, damit sie "für das Verbleiben bei der Lehre der Apostel Sorge tragen."[2] Dies gilt auch für die Sittenlehre: "Was Moral ist, erfährt man demnach zuallererst, indem man auf die *mores Ecclesiae* blickt; darum ist auch derjenige, der von Amts wegen für diese Lebensgestalt einsteht - der Bischof, nach katholischer Überlieferung der hauptverantwortliche Lehrer der Moral wie des Glaubens für den Christen."[3]

2.1.3.1.2. Beistand des Heiligen Geistes

Der göttliche Ursprung des Lehramts und der ihm verliehene dauernde Beistand des Heiligen Geistes sind aus der Sicht des Glaubens Legitimation und Garantie für die spezifische lehramtliche Autorität (über eine bloß argumentative Kompetenz hinaus) und für die Wahrheit seiner Aussagen.

Laun greift die Gedanken des Kirchenlehrers Franz von Sales auf, der betont, daß der Papst nicht wegen seiner Gelehrsamkeit anerkannt werde, sondern weil er Oberhaupt der Kirche sei. Auch ein "Konzil diskutiere zwar Gründe und wäge Argumente; aber letztlich entscheide die 'Autorität des Heiligen Geistes'". So fußt die Glaubenszustimmung nicht auf Argumenten, "sondern stützt sich auf das Zeugnis des Geistes selbst".[4]
Obwohl das kirchliche Lehramt wegen dieses Geistbeistands "nicht einer Zustimmung und Bestätigung durch andere bedarf", stimmt doch der echte Glaubenssinn mit ihm überein.[5]
Wenn auch Newmans Aussage stimmt, daß "ein dem Irrtum unterwor-

---

[1] Demmer K., Die Weisungskompetenz des kirchlichen Lehramtes im Licht der spezifischen Perspektivierung neutestamentlicher Sittlichkeit, in: ders./Schüller B., Christlich glauben und handeln. Fragen einer fundamentalen Moraltheologie in der Diskussion, Düsseldorf 1977, 124-144; hier: 137
[2] Ratzinger J., Kirchliches Lehramt - Glaube - Moral, in: ders. (Hg.), Prinzipien christlicher Moral (Kriterien 37), Einsiedeln 1975², 43-66; hier: 62
[3] ders., Der Auftrag 529
[4] Laun, Autorität 85
[5] Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 2

fener Mensch ... durch eine übernatürliche, unfehlbare Führung", eben den Hl. Geist, in der Wahrheit gesichert wird[1], so ist damit "nicht gesagt, daß jeweils, zum Beispiel in einem Dogma, die inhaltlich vollkommenste Erfassung oder sprachlich beste Ausdrucksweise getroffen wird."[2]
Dogmen sind so nach vorne hin offen, indem sie die schon erreichte Wahrheit sichern, aber zugleich jeden echten Erkenntnisfortschritt ermöglichen.

2.1.3.1.3. Autorität des Gewissens als Möglichkeitsbedingung der Lehramtsautorität

Nicht selten wird das Gewissen fälschlich "als eine Art Apotheose der Subjektivität verstanden, als der *rocher de bronce*, an dem sich auch das Lehramt bricht: Gegen das Gewissen gibt es keine Instanz (so sagt man); das Gewissen aber erscheint schließlich als die zum letzten Maßstab erhobene Subjektivität."[3]
Um einem solchen Relativismus, der kein verbindliches Lehramt mehr zuläßt, entgegenzutreten, ist eine positive theologische Darlegung des Verhältnisses von Lehramt und Gewissen heute dringend erfordert, nicht zuletzt angesichts darin wurzelnder pastoraler Probleme und Unsicherheiten.[4]

Jeder Mensch besitzt ein Gewissen, um seine ethischen Entscheidungen beurteilen zu können: Somit ist Sittlichkeit "kein 'Spezialbereich'. Hier ist, wenn man so sagen will, jeder mündige Mensch 'Fachmann' und in seiner persönlichen Instanz durch keine andere zu ersetzen."[5]
Aber dieses Organ erschafft sich nicht selbst seine eigene sittliche Wahrheit, sondern es ist hingeordnet auf die Erkenntnis der objektiven Norm. Echte Gewissensbildung schult es dafür.

---

1) Newman, Kirche und Gewissen 213
2) Ziegler, Theologische Gewißheitsgrade 73 f
3) Ratzinger, Der Auftrag 527
4) Darum bemüht sich z.B.: Laun, Gewissen und Lehramt; vgl. ebenso, aber aus etwas autonomer Sicht: Fuchs J., Gewissen und Gefolgschaft, in: StdZ 207 (1989) 308-320
5) Hengstenberg H.E., Persönliches Gewissen und kirchliches Lehramt, in: Neuenzeit, Funktion 187-208; hier: 196

Hier setzt die Frage nach der Möglichkeit eines Lehramts an. Ist ein solches, da es quasi von außen durch autoritative Weisungen den sittlichen Erkenntnisprozeß mitbestimmt, überhaupt vereinbar mit einer recht verstandenen Autonomie des Gewissens?[1]
Nur wenn sich eine Autorität - das gilt auch für die lehramtliche - auf die des Gewissens gründet, ist sie legitim.
Sind aber die Notwendigkeit der Gewissensbildung und der wichtige Dienst des kirchlichen Lehramts bei dieser Aufgabe einmal erkannt, so läßt sich dessen Anerkennung verantworten, ja sie wird sogar vom Gewissen selbst verlangt.[2]
Ratzinger stellt gegenüber vielen Mißverständnissen klar: "Wenn ich glaube, daß Kirche vom Herrn her kommt, dann hat das Amt der Kirche ein Recht darauf, als vorrangiger Faktor der Formung des Gewissens, seiner wahren Bildung zu sich selbst angenommen zu werden." Gleichzeitig entspricht dem aber auch "eine Pflicht des Lehramts, sein Wort so zu sagen, daß es im Konflikt der Werte und der Orientierungen verstanden werden kann. Es muß sich so aussprechen, daß die innere Resonanz eines wachen Gewissens darauf möglich ist."[3]
Auf diesem Hintergrund wird auch die klassische Stelle bei Newman verständlich: "Wenn ich genötigt wäre, bei den Trinksprüchen nach dem Essen ein Hoch auf die Religion auszubringen (was freilich nicht ganz das Richtige zu sein scheint), dann würde ich trinken - freilich auf den Papst, jedoch zuerst auf das Gewissen und dann erst auf den Papst."[4]

2.1.3.1.3.1. Exkurs: Konflikt zwischen Gewissen und Lehramt

Gibt es die "oberste Autorität des Gewissens"[5] und die "Pflicht, unserem Gewissen unter allen Umständen zu gehorchen"[6], so ist es, wie Newman betont, indem er Antonio Corduba zitiert, "in keiner Weise erlaubt, gegen das Gewissen zu handeln, selbst dann nicht, wenn ein Gesetz oder ein Vorgesetzter

---

1) vgl. Laun, Gewissen 110 f
2) vgl. ebd. 112 f und 114
3) Ratzinger, Der Auftrag 532
4) Newman, Kirche und Gewissen 171
5) ebd. 160
6) ebd. 169

es befiehlt."[1]

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, daß sich das Gewissen oder das (nicht-unfehlbare) Lehramt (jeweils einzeln für sich oder beide zusammen) auch irren oder einfach mißverstehen können, wird ein Konflikt nie ganz auszuschließen sein.

Ein anderes Problem ist es, ob und inwieweit im konkreten Fall der einzelne Schuld daran hat, wenn sein Gewissen im Irrtum ist bzw. das Lehramt zuwenig transparent ausgeübt wird.

Als in der Praxis besonders relevante Bereiche des Gewissenskonflikts nennt Laun[2] 1. diesen angesichts einer sicheren Lehre der Universalkirche und einer Lehrabweichung in der Ortskirche, 2. den bei der Gewichtung einer römischen Stellungnahme gegenüber der eigenen Überzeugung und 3. jenen bezüglich der Anwendung einer allgemeinen Einsicht auf den konkreten Einzelfall.

Ethische Verhaltensregeln für einen solchen Fall sind besonders Geduld, die Bereitschaft zu Opfern bei der Suche und Verwirklichung der Wahrheit, das demütige Hören auf den Rat anderer und das Gebet um den Geist der Wahrheit.

2.1.3.2. Bestimmung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im Bereich der Sittenlehre

2.1.3.2.1. kompetent im Sinn des Offenbarungsbezugs

Der geoffenbarte christliche Glaube ist ohne Bezug zum Handeln nicht denkbar, obwohl er sich keineswegs in einer Morallehre erschöpft.

Bereits die Verkündigung Jesu läßt erkennen, "daß die gläubige Annahme dieses seines Evangeliums und damit seiner Person unabdingbar auch Forderungen an das Handeln impliziert."[3] Christus vergleicht den Menschen mit einem Baum: "Es gibt keinen guten Baum, der schlechte Früchte hervorbringt, noch einen schlechten Baum, der gute Früchte hervorbringt. ... Ein guter Mensch bringt Gutes hervor, weil in seinem Herzen Gutes ist; und ein böser Mensch bringt Böses hervor, weil in seinem Herzen Böses ist.

---

1) Newman, Kirche und Gewissen 171
2) vgl. Laun, Gewissen 114-118
3) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 131

Wovon das Herz voll ist, davon spricht der Mund."[1] Der Apostel Jakobus mahnt: "So ist auch der Glaube für sich allein tot, wenn er nicht Werke vorzuweisen hat."[2]
Die geistgewirkte neue Existenz, das neue Sein des Glaubenden in Christus, ermöglicht und verlangt ein neues Tun: "Agere sequitur esse." Eine neue ontologische fordert auch eine neue ethische Wirklichkeit.

Wenn "(j)ede kirchliche Lehrverkündigung ... durch die Offenbarung normiert, eine *norma normata*"[3] ist, so gilt das auch für jene im sittlichen Bereich. Ihr Maßstab und auch ihre Grenze ist die Offenbarung.
Wie bereits aus der Darstellung der lehramtskritischen Positionen ersichtlich geworden ist, läßt sich das Prinzip Newmans[4], der die Kirche als Mund der Offenbarung und dementsprechend auch ihre Zuständigkeit und Grenzen sieht, nicht immer einfach anwenden.

Trotz der Bejahung eines Propriums der christlichen Ethik, das sich grundsätzlich in der "Forderung der vorbehaltlosen und rückhaltlosen Selbsthingabe in der Liebe als Nach- und Mitvollzug der Selbsthingabe des Herrn" und konkret in den "Aussagen der Bergpredigt, der radikalen Feindesliebe, der Armut, der Jungfräulichkeit, des Gehorsams, des totalen Gewaltverzichtes oder des Scheidungsverbotes" zeigt[5], wird sich die Lehramtskompetenz dennoch weder darauf noch auf das oben dargestellte Heilsethos beschränken können.

2.1.3.2.1.1. Exkurs: Der Offenbarungsbezug des natürlichen Sittengesetzes

Wie schon vorher festgestellt wurde, ist die Offenbarung für die

---

[1] Lk 6,43.45
[2] Jak 2,17
[3] Ziegler, Theologische Gewißheitsgrade 73
[4] vgl. Newman, Kirche und Gewissen 228
[5] Ernst W., Moraltheologie und kirchliches Lehramt, in: ders./ Feiereis K. (Hg.), Einheit in Vielfalt. Festgabe für Hugo Aufderbeck zum 65. Geburtstag, Leipzig 1974, 170-191, hier: 186 f

Natur "Ergänzung, Bekräftigung, ihr Abschluß, ihre Verkörperung und Interpretierung".[1]

Riedl[2] stellt den Bezug zum Lehramt her: "Weil nämlich das natürliche Ethos des Menschen, das natürliche Sittengesetz als der sich in allgemeinen Prinzipien und konkreten Handlungsnormen verwirklichende natürlich-sittliche Grundanspruch, von der Offenbarung nicht verdrängt, sondern bestätigt, geläutert und vervollkommnet wird, läßt sich grundsätzlich eine kirchliche Lehrkompetenz in diesem Bereich nicht bestreiten." Gleichzeitig aber gibt er zu bedenken, daß "diese Zusammenhänge nicht in dem Maße ausgeweitet werden" dürfen, "daß der Blick für ihre Grenzen verlorengeht." Zu ihnen zählt er den profan-empirischen Bereich im Sinn von Gaudium et spes, Kapitel 36, also die nichtsittliche, technische Seite der irdischen Wirklichkeit.

"Wo das der Kirche anvertraute Glaubensgut berührt wird, muß die Kirche", wie Häring anführt, "auch weiterhin bezüglich des natürlichen Sittengesetzes urteilen."[3]

2.1.3.2.2. KOMPETENT GEMÄß DER WESENSBESTIMMUNG VON AUTORITÄT ÜBERHAUPT

Eigentliche Autorität ist nur als "Appell an die Person in ihrer Freiheit"[4] möglich. Sie muß in ihrer grundsätzlichen Legitimität einsichtig sein, um als solche wirksam sein zu können.

Es ist wesentlich, daß die Autorität ein "Mehr" an etwas, ein Voraus in einem bestimmten Bereich, aufweisen kann und daß sie auf die Verwirklichung eines sittlich bedeutsamen Gutes ausgerichtet ist.[5] Dabei gibt es "nur dann Anspruch auf Gehorsam, wenn Überlegenheit in einem Bereich von sittlicher Verpflichtungskraft besteht - wie dies z.B. im Fall des kirchlichen Lehramtes gegeben ist, das eine Wahrheit von höchster sittlicher Bedeutsamkeit zu vermitteln hat. Das Amt partizipiert am Anspruch der Wahrheit selbst."[6]

---

1) Newman, Kirche und Gewissen 166; vgl. dazu 2.1.2.2.3.
2) Riedl, Die kirchliche Lehrautorität 1982, 139
3) Häring, Frei I, 324
4) Laun, Autorität 64. Die folgenden Darlegungen stützen sich im wesentlichen auf diese Abhandlung.
5) vgl. ebd. 65 f
6) ebd. 66

Für jede menschliche Autorität gilt, daß sie "immer begrenzt und an ihre Kompetenz gebunden"[1] bleibt, denn auch der Träger von Autorität bleibt gegenüber dem Willen Gottes als regula prima stets ein Gehorchender. Daher soll der Untergebene in der menschlichen Autorität letztlich Gott gehorchen.[2]

Laun[3] unterscheidet zwischen *echter* Autorität, die immer "von oben" stammt (im Sinn des Vorgegebenseins), und *funktioneller*, die durch einen Vertrag oder ein Versprechen entsteht. Weiters gibt es *Führungsautorität* (bei der Erziehung) und *Ordnungsautorität* (z.B. die des Staates). Schließlich kann die Autorität in die *des Wissenden* und die *des Vorgesetzten*, also in *theoretische (= epistemische)* und *praktische (= deontische)* eingeteilt werden. Die Antwort auf theoretische Autorität ist Glauben (nicht im Sinn von Meinen, sondern von Fürwahrhalten; aber nicht bloß religiös!), auf praktische Gehorsam.
Hier sei auf ein Spezifikum *theoretischer Autorität* hingewiesen: Es muß beim Glaubenden "die Einsicht in das 'Mehr' an Wissen auf seiten des Autoritätsträgers sowie in seine Wahrhaftigkeit bzw. Bereitschaft, dem Untergebenen von diesem Wissen mitzuteilen", gegeben sein.[4] Keineswegs entehrt es einen mündigen Menschen, eine ihm selber nicht unmittelbar zugängliche Wahrheit auf das Zeugnis eines anderen hin anzunehmen, "weil ihm das Selbstfinden ungleich weniger wichtig ist als die Wahrheit selbst".[5] Es kann "auf dem Gebiet der theoretischen Autorität keine Toleranz geben", "toleriert aber wird ... die Person dessen, der die andere, als falsch abgelehnte Meinung vertritt."[6]

2.1.3.2.2.1. Speziell: Autorität in der Kirche

Neben der praktischen finden sich in der Kirche "drei Formen theoretischer Autorität": die der Theologie (oder des Theologen), des Charismatikers und des Lehramts.
Während es "hinsichtlich des betreffenden Theologen" um "dessen

---

[1] Laun, Autorität 71
[2] vgl. ebd. 78 f
[3] vgl. ebd. 73-75
[4] ebd. 75
[5] ebd. 76
[6] ebd.

persönliche Bindung an die Offenbarung" geht und das "Urteil über die Echtheit eines Charismas der Autorität des Amtes" zusteht[1], garantiert für das Lehramt (trotz des sicher manchmal allzu Menschlichen bei seinen Trägern und in seiner Ausübung) der besondere Beistand des Heiligen Geistes.
Als Folge davon gibt es die Möglichkeit absoluter Gewißheit bei einer Lehramtsaussage, wenn dieses in seinem höchsten Einsatz spricht. "Zweitens ist klar, daß diese Autorität eben nicht auf wissenschaftlicher Einsicht und Argumentation aufruht und darum niemals vor die Alternative gestellt werden kann, entweder Beweise anzuführen oder abzudanken. Ferner wäre es unsinnig, gegen die Autorität des Geistes Gottes die eigene Mündigkeit ins Treffen führen zu wollen."[2]
Die Notwendigkeit der lehramtlichen Autorität ergibt sich daraus, daß sie ohne Selbstzweck als Dienst an den Menschen "dem einzelnen den festen Boden der Gewißheit gibt, auf dem dieser sein geistiges Leben aufbauen kann."[3]

Bei einer legitimen kirchlichen Autorität - also auch beim Lehramt - besteht ein Zusammenwirken von göttlicher und menschlicher Seite. Nur für die letzte kann ein Recht auf angemessene Kritik bei Wahrung der geforderten "discretio spirituum" eingeräumt werden. Einspruch kann aber unter Umständen sogar geboten sein, wenn kirchliche Obere ihre Kompetenz überschreiten oder sie direkt im Gegensatz zu den Geboten Gottes wahrnehmen wollten.
Schließlich gilt noch: Die Kirche ist zugleich Autorität und Ort der *Freiheit*, wenn sie nicht ihrem eigenen Wesen widersprechen will, da "solche zentralen Akte der Person" wie Glaube, Hoffnung und Liebe "immer nur in Freiheit geschehen können."[4]

---

[1] Laun, Autorität 77
[2] ebd.
Nach Thomas von Aquin (S. th. I, q. 1, a. 8, ad 2) ist das Argument aufgrund der Autorität der menschlichen Vernunft das schwächste, hingegen jenes, das auf der Autorität der Offenbarung aufruht, das stärkste. - vgl. ebd. 78
[3] ebd. 78
[4] ders., Freiheit und Kirche, in: MThZ 33 (1982) 222-228; hier: 224 f

2.1.3.2.3. KOMPETENT FÜR ALLGEMEINGÜLTIGE ETHISCHE KONKRETHEIT

"Konkretheit" ist ein vielschichtiger Begriff[1]: So kann eine technische (= nichtsittliche) von der ethischen (= sittlichen) unterschieden werden, und diese gliedert sich wieder in eine allgemeingültige und individuelle.

Nur für die *ethische Konkretheit* ist das kirchliche Lehramt grundsätzlich zuständig.
Ratzinger stellt fest, daß die "Lehrvollmacht wesentlich auch den Auftrag umfaßt, den sittlichen Anspruch der Gnade zu konkretisieren und zu präzisieren auf die jeweiligen Zeiten hin".[2]
Auch nach Demmer "bedarf es [das Lehramt] unzweifelhaft der normativen Konkretisierung".[3]
Hier sind all jene lehramtlichen Vorlagen konkreter Normen einzuordnen, die *Allgemeingültigkeit* beanspruchen. Beispielsweise fällt auch das wiederholt ausgesprochene Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung darunter.

Die *individuelle ethische Konkretheit* hingegen betrifft die vom gebildeten Gewissen zu leistende Beurteilung, welche sittlichen Normen in einer bestimmten Situation nun konkret anzuwenden sind (ob z.B. eine Ausbeutung von Arbeitern konkret vorliegt oder nicht).
Das Lehramt beansprucht keine orakelhafte "Unfehlbarkeit in jedem Detail"[4], indem es zum Beispiel im einzelnen bestimmen wollte, welches Kleid unsittlich ist oder nicht, sondern verweist hinsichtlich der endgültigen existentiellen Konkretisierung auf das "Gewissen des einzelnen Entscheidungsträgers ... Wollte kirchliche Autorität dennoch mit einem maximalen Weisungsanspruch auftreten ..., so müßte sie sich zwangsläufig auf eine Kasuistik einlassen", was ihrem Auftrag zuwiderläuft.[5]

Für die *technische Konkretheit* (den Bereich des Sachurteils) hat

---

1) vgl. die hier übernommene Sicht des Lehramts, dargestellt unter 1.2.2.3.2.
2) Ratzinger, Kirchliches Lehramt 63
3) Demmer, Sittlich handeln 255
4) Ratzinger, ebd. 65
5) Demmer, Weisungskompetenz 141

das kirchliche Lehramt keine spezifische Kompetenz, sondern es bleibt unter dieser Rücksicht "in den nichttheologischen Fragen auf das Urteil des Fachmannes angewiesen".[1]
Es gibt "gemischte" Normen, "wo mit dem sittlichen Werturteil ein Tatsachenurteil verknüpft ist"[2] und zur Erkenntnis einer konkreten sittlichen Norm ein "Dialog" zwischen Wert- und Sachurteil nötig ist. Aufgrund einer Änderung der Umstände (des Sachbereichs) kann es in der Folge auch zu einer Wandlung von lehramtlichen Aussagen kommen, wie das Beispiel der Aufhebung des früheren Verbots des Zinsnehmens aufgrund neuer ökonomischer Voraussetzungen zeigt.[3]
Der Grund dafür, daß wir nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils "in der Kirche bei neuen ethischen Problemstellungen nicht immer sofort auch eine gültige Lösung parat haben"[4], liegt wenigstens teilweise in der Schwierigkeit, richtige Sachurteile zu fällen.
In der Aufnahme des Sachurteils geschieht jene von Thomas von Aquin verlangte "extensio" abstrakter sittlicher Normen.[5] Erst danach kann das Gewissen im Sinn der oben dargelegten individuellen Konkretheit bezüglich ihrer Anwendung entscheiden. Insofern sind technische und individuelle Konkretheit eng miteinander verbunden.

2.1.3.2.4. KOMPETENT IN VERSCHIEDENEN GEWIßHEITS- UND VERPFLICHTUNGSGRADEN

Gemäß "Lumen gentium" soll der mündige Christ nach der Gewichtung einer lehramtlichen Aussage fragen, die, was das äußere Kriterium betrifft, von der erkennbaren Aussageabsicht abhängt.[6] Von "eminenter praktischer Bedeutung" bei ihrer Feststellung ist "die Unterscheidung zwischen angezielter Wahrheit und geschichtlicher Sprache".[7]

---

1) Gründel, Wandelbares und Unwandelbares 133
2) Auer, Von einem monologischen 113
3) vgl. Demmer, Sittlich handeln 245
4) Fuchs, Bischöfe 606. Er weist auf GS 33 und 43 hin.
5) vgl. ebd. 613. Leider führt er keine Stelle an.
6) vgl. die Darlegung des lehramtlichen Selbstverständnisses unter 1.1.4.2. und das Zitat aus LG 25 in 1.1.4.2.2.
7) Schwager, Kirchliches Lehramt 165

Als inneres Kriterium ist die Nähe zur Offenbarungswahrheit anzusehen: Aus der nichtspezifischen Zuständigkeit des Lehramts für das Sachurteil ergibt sich z.B. für diesen Bereich des technisch Konkreten auch eine Abnahme des Grades der Verbindlichkeit.

Wohl weil das kirchliche Lehramt für den ethischen Bereich in praxi fast nur als ordentliches Lehramt ausgeübt wird, ist eine theologische Qualifizierung nach Gewißheitsgraden schwieriger und wird auch seltener durchgeführt.
Ziegler empfiehlt jedenfalls ein solches Unternehmen, wobei er vorschlägt, in Anlehnung an die Dogmatik einzuteilen. Gegenüber einer traditionellen Unterscheidung nach der jeweiligen Autorität, die die Aussagen begründet, nämlich die Gottes,[1] der Kirche,[2] der Theologie[3] und des Gewissens[4], empfiehlt er "nur noch *zwei, wenn auch unter sich abgestufte generelle Gewißheits- und Verpflichtungsgrade:* De fide divina mit Infallibilitätscharakter und de fide theologica mit Authentizitätscharakter. Der Zweiteilung entspricht ein zweifacher Verpflichtungsgrad der Zustimmung, der in sich differenzierte assensus absolutus und conditionatus."[5] Allerdings möchte er dabei das sittliche Naturgesetz einer unfehlbaren Interpretation entzogen wissen.[6]

2.1.3.2.5. NICHT GLEICHERWEISE FÜR DIE BEGRÜNDUNGEN SEINER ENTSCHEIDUNGEN WIE FÜR DEREN INHALT SELBST KOMPETENT

Eine vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Norm kann durchaus in sich wahr sein, und dennoch können die dafür angeführten Gründe vielleicht nicht die besten sein.
Newman zitiert Perrone, der nur die "*Gegenstände* der dogmati-

---

[1] dazu zählen: "De fide divina stricte dicta" (Erkenntnisquelle Hl. Schrift), "De fide divina catholica" (sensus fidelium) und "De fide divina definita" (kirchliche Lehrverkündigung) - Ziegler, Theologische Gewißheitsgrade 76 f
[2] "De fide ecclesiastica", wozu er dogmatische Tatsachen, theologische Konklusionen und philosophische Wahrheiten rechnet. - ebd. 78-81
[3] "De fide theologica" - ebd. 81
[4] "De fide privata" - ebd. 82
[5] ebd. 84
[6] vgl. ebd. 86-88

schen Entscheidungen von Konzilien" als "unveränderlich" ansieht, "denn in diesen sind die Konzilien unfehlbar, nicht aber in ihren *Gründen* ..."[1]

Ähnlich formuliert Joseph Schumacher, daß es, "besonders bei definierten Sätzen, auf den Kern der Aussage" ankomme, "der von mitlaufenden theologischen Vorstellungen und Meinungen sowie *Begründungen* zu unterscheiden ist".[2]

Auch Robert Spaemann sieht dieses Problem: "Die Kritiker des kirchlichen Lehramts sind - wie mir scheint - teilweise im Recht, was die Begründungen, nicht was die Sache betrifft. Aber auf Begründungen erstreckt sich die Kompetenz des Lehramts ohnehin nicht."[3]

Hier liegt eine wichtige Aufgabe der Moraltheologen, lehramtlich verkündete Normen, auch wenn an deren Wahrheit kein Zweifel besteht, stets besser zu begründen.

2.1.3.2.6. NICHT KOMPETENT, ÜBER MENSCHEN ZU URTEILEN

Es ist hilfreich, zwischen sittlicher Richtigkeit und Gutheit zu unterscheiden:[4] die erste bezieht sich auf die objektive (= inhaltliche) Seite der sittlichen Handlung, die letzte auf die subjektive, also auf die Motivation. Ideal ist es natürlich, wenn eine Handlung zugleich gut und richtig ist. Für die subjektive Schuldlosigkeit bzw. Verdienstlichkeit genügt es, nach bestem Gewissen, in guter Motivation, zu handeln.

Das Urteil über die Gutheit der Motive bei konkreten Menschen steht nur "Gott, der die Herzen erforscht"[5], zu. Auch das kirchliche Lehramt maßt sich ein solches nicht an, selbst bei Häretikern.

---

1) Newman, Kirche und Gewissen 217

2) Schumacher J., Der "Denzinger". Geschichte und Bedeutung eines Buches in der Praxis der neueren Theologie, Freiburg-Basel-Wien 1974; hier: 270 f. Hervorhebung von mir.

3) Spaemann, Wovon handelt 308

4) vgl. Fuchs J., Heil, Sittlichkeit, richtiges Handeln, in: StdZ 205 (1987) 15-23

5) vgl. Röm 8,27

2.2. Im Hinblick auf das Verhältnis des kirchlichen Lehramts zur Moraltheologie

2.2.1. Grundsätzlich: Theologie und kirchliches Lehramt

Theologie ist von ihrem Wesen her auf Glaube, Offenbarung und das Lehramt der Kirche bezogen.
Die "Rede über Gott" muß wirklich "scientia fidei"[1] sein, da der Glaube ihr notwendigerweise vorausliegt, sie erst ermöglicht und legitimiert. "Das Wahrheitskriterium der Theologie ist die Offenbarung, ihr Wissenschaftskriterium jedoch ist das Argument"[2], stellt Seckler mit Berufung auf Thomas fest. Da für die Interpretation der Offenbarung die Kirche mit ihrem authentischen Lehramt zuständig ist, ist nach Ratzinger "klar, daß es theologisches Lehramt nicht geben kann, wenn es ein kirchliches Lehramt nicht gibt".[3]

Theologie und kirchliches Lehramt sind "zwei Lebensfunktionen der Kirche".[4] Obwohl sie in Wesen und Aufgaben verschieden voneinander sind, "finden und realisieren" sie "je ihre spezifische Eigenart nicht nur in der Treue zu ihrem eigenen Wesensgesetz und schon gar nicht in einer sich voreinander verschließenden Selbständigkeit, sondern gerade in ihrer gegenseitigen Durchdringung und Befruchtung."[5] Es geht um ein Zusammenwirken der "Bischöfe als Träger der Überlieferung des Glaubens" und der "Theologen als Träger des Dialogs mit der allgemeinen Vernunft der Zeit".[6]

2.2.1.1. Expertenwissen und Entscheidungskompetenz

Dem Bischof kommt die "Entscheidungskompetenz" in der Kirche,

---

1) vgl. Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 3
2) Seckler, Kirchliches Lehramt 27. Er verweist auf S. th. I, q. 1, a. 8
3) Ratzinger J., Theologie und Kirche, in: IKaZ 15 (1986) 515-533; hier: 516
4) Seckler, ebd. 57
5) ebd. 58
6) Ratzinger, Der Auftrag 525

also die amtliche Autorität, zu, vom Theologen wird "Expertenwissen", also besondere Sachkompetenz und wissenschaftliche Argumente, erwartet.[1]

Es fehlt heute nicht an theologischen Versuchen, die Kompetenz des kirchlichen Lehramts auf die Ebene bloßer Argumentation zu reduzieren.

Diese Theorie der argumentativen Kompetenz[2] ist oft mit einer gewissen Vorstellung von Wissenschaftlichkeit verknüpft, die das Lehramt nicht mehr der Theologie gegenüber- und vorausstellt, sondern es einem immanent-"wissenschaftlichen" Denken verpflichten will, wodurch es "zu einem Partner des wissenschaftlichen Disputs wird", während es "andernfalls jedoch außerhalb dieses Prozesses bleibt".[3] Gründel will nicht akzeptieren, daß von manchen Theologen vorgebrachte Gegengründe zu einer kirchlichen Lehre vom Lehramt "einfach mit dem Hinweis auf den geforderten Gehorsam zurückgewiesen" werden, denn dann werde "Theologie als Wissenschaft nicht mehr ernst genommen."[4]

Der Schluß auf ein gleichberechtigtes oder sogar manchmal überlegenes paralleles Lehramt der Theologen liegt solchen Argumenten nahe.[5]

Letztlich würde das aber eine Elitekirche bedeuten, wo die (scheinbare) Wahrheit das Privileg der Theologenklasse ist. Hingegen erweist sich das Lehramt von Papst und Bischöfen als Anwalt des Glaubens der "Kleinen", denn das Christentum ist eine Volksreligion, ein Glaube, "in dem es kein Zweiklassensystem gibt."[6]

2.2.1.2. Möglicher Konflikt Lehramt - Theologie/Theologen

Analog der wesenhaften Spannung zwischen Glaube und Wissen gibt es ihre gleichsam institutionalisierte Form im Verhältnis von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft. Konflikte

---

1) vgl. Ratzinger, Der Auftrag 525
2) vgl. die Darstellung der Position in 2.1.2.2.2.
3) Halbfas H., Theologie und Lehramt, in: Neuenzeit, Die Funktion 171-186; hier: 175
4) Gründel, Ethische Entscheidungen 11
5) So auch bei Oeing-Hanhoff, Ist das kirchliche Lehramt 64 f. Vgl. Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 6
6) Ratzinger J., Theologie und Kirche 527

können nie ausgeschlossen werden. Aber es sollen "angemessene Bedingungen und Strukturen der *Konfliktaustragung*" gefunden werden, denn "es gibt ein weltliches und christliches Ethos der Konfliktaustragung."[1]

Mag auch die von Josef Fuchs gesehene Gefahr, die einheitsstiftende Funktion der Bischöfe zugunsten vermeintlicher Sicherheit, aber auf Kosten der objektiven Wahrheit überzubetonen[2], zuweilen gegeben sein, so stellt dennoch nicht jedes Eingreifen des Lehramts "in innere Vorgänge der theologischen Forschung" schon einen Übergriff dar.[3]

Es sollte für den gläubigen Theologen bei derartigen Problemen klar sein: "Die 'Waffe' der theologischen Wissenschaft ist und bleibt, wenn sie ihrer Berufung und ihrem Wesen treu bleiben will, allein das *Argument*; die 'Waffen' des Lehramtes sind Bezeugen, Überzeugen, Ermahnen und letztlich die *autoritative Entscheidung*."[4]

Wenn dieses Recht des Lehramts voll und ganz bejaht wird, so darf zugleich zugegeben werden, daß es "wünschenswert und sachgerecht" ist, "daß auch das Lehramt argumentiert und seine Entscheidungen begründet. Andernfalls droht ihm Autoritätszerfall."[5] Nur kann seine Autorität nicht auf das Argument zurückgeführt und diesem untergeordnet werden: "Im Konfliktfall freilich entscheidet bei der gegebenen Struktur der Kirche in Sachen der Glaubensüberzeugung dort, wo es zum Spruch kommt, nicht das Argument, sondern das apostolische Amt."[6]

Die angestellten grundsätzlichen Überlegungen für Konfliktfälle mögen an dieser Stelle genügen, speziell für den Bereich der Moraltheologie wird unten noch einmal ausführlicher darauf zurückzukommen sein.

---

1) Seckler, Kirchliches Lehramt 59
2) vgl. Fuchs, Bischöfe 603-605
3) Seckler, ebd. 60
4) ebd. 59
5) ebd.
6) ebd. 60

2.2.2. SPEZIELL: MORALTHEOLOGIE UND KIRCHLICHES LEHRAMT

2.2.2.1. MORALTHEOLOGIE IN DER BEZIEHUNG ZU ETHIK UND DOGMATIK

Die Moraltheologie ist mehr als *philosophische* Ethik: Als sogenannte *theologische Ethik* stützt sie sich nicht nur auf die Normenerkenntnis mittels der Vernunft aus den Werken der Schöpfung, sondern auch auf die Normenerhebung mittels des Glaubens aus der göttlichen Offenbarung.[1]
Als Wissenschaft erhebt sie in einer Haltung intellektueller Redlichkeit den Anspruch auf eine systematische Darstellung der Offenbarungssittlichkeit.[2]
Ihr geht es im Unterschied zur *Dogmatik* mehr um "die konkreten Anweisungen für einen 'durch die Liebe wirksamen Glauben' (vgl. Gal 5,6)", wobei sie von jener "ihre theologischen Grundlagen und ihre übernatürliche Zielsetzung übernimmt."[3] Beide bildeten ursprünglich nur eine einzige wissenschaftliche Disziplin. Auch heute ist nach Karl Rahner eine genaue Grenzziehung zwischen Dogmatik und Moraltheologie oft nicht möglich und auch gar nicht immer wünschenswert.[4]

2.2.2.2. QUELLEN UND METHODEN DER MORALTHEOLOGIE

Die Vernunft ist "die natürliche Erkenntnisquelle der obersten praktischen Prinzipien in der Schöpfungsordnung"[5], während für die "Normerhebung aus der Erlösungsordnung"[6] Schrift, Tradition und Lehramt in gegenseitiger Zuordnung bestimmend sind: "*Unmittelbare Quelle* ist das vom kirchlichen Lehramt gewährleistete sittlich-religiöse Glaubensbewußtsein der Kirche. In seiner geschichtlichen Entfaltung und lehramtlichen Fixierung ist dieses der authentische Interpret der *mittelbaren Quellen* der

---

1) vgl. Hörmann K., Vernunft, in: Lexikon der christlichen Moral 1660 f; hier: 1660
2) vgl. ders., System (der Moraltheologie), in: Lexikon der christlichen Moral 1547-1550; hier: 1547
3) Binder K., Dogmatik, in: Lexikon der christlichen Moral 246-248; hier: 247
4) vgl. Rahner K., Dogmatik. I: Im katholischen Glaubensverständnis, in: LThK III, 446-454; hier: 447
5) Ziegler, Theologische Gewißheitsgrade 69
6) Vgl. ebd. 70-73

Moraltheologie, der Hl. Schrift und der Tradition."[1]

Die Methode oder wissenschaftliche Verfahrensweise der Moraltheologie besteht im Sammeln und Ordnen des sittlich Bedeutsamen in Natur und Offenbarung (positive Methode), im vernunftgemäßen Durchdringen (spekulativ-systematische M.) und in der Erörterung von Einzelfällen (kasuistische M.).[2]

2.2.2.3. Reduktion des kirchlichen Lehramts gegenüber der Moraltheologie auf eine bloß argumentative Ebene

Vorhin[3] wurde schon jene theologische Position vorgestellt, die die Rolle des Lehramts gegenüber der Theologie schlechthin auf eine bloß argumentativ-wissenschaftliche beschränkt.
Diese Theorie findet sich auch in der Moraltheologie. So bescheinigt Alfons Auer dem Lehramt und der Moraltheologie in gleicher Weise Kompetenz für Werturteile, aber nur, "weil beide sehr intensiv über ethische Fragen nachgedacht haben."[4]
Aber, ist zu fragen, folgt die spezifische Lehramtskompetenz nicht viel grundlegender aus dem Beistand des Heiligen Geistes als aus einem "intensiven Nachdenken"? Die angeführte These impliziert eine falsche, nivellierende Parallelisierung von kirchlichem Lehramt und Moraltheologie.

2.2.2.4. positive theologische Darlegung der Beziehung "kirchliches Lehramt - Moraltheologie"

2.2.2.4.1. Notwendige Verschiedenheit von Lehramt und Moraltheologie bei bleibender gegenseitiger Zuordnung

Wenn auch das kirchliche Lehramt und die Moraltheologie in Wesen und Funktionen voneinander zu unterscheiden sind, so bleiben beide dennoch aufeinander bezogen. Sie sind "Partner", aber

---

[1] Egenter R., Moraltheologie. I: Begriff und Aufgabe der Moraltheologie, in: LThK VII, 613-615; hier: 615
[2] vgl. Hörmann K., Arbeitsweise (Methode), in: Lexikon der christlichen Moral 68-72
[3] in 2.2.1.1.; vgl. auch 2.1.2.2.2.
[4] Auer, Von einem monologischen 113. Vgl. ähnlich Oeing-Hanhoff, Ist das kirchliche Lehramt 64 ff

nicht im Sinn einer Gleichheit oder Gleichberechtigung:
"Die Moral braucht, streng als sie selbst genommen, nicht den Fachmann, sondern den Zeugen. Darauf beruht die Stellung des Bischofs als Lehrer der Moral: Er lehrt, was er nicht selber erfunden hat. ... Daraus folgt freilich nicht, daß wissenschaftliches Bemühen um Kriterien der Moral und spezialisiertes Wissen in diesem Bereich überflüssig seien."[1]
Die Gefahr der gegenseitigen Isolation kann nur durch häufige familiäre Unterredung wirksam vermieden werden.[2]

2.2.2.4.2. Aufgaben und Pflichten des kirchlichen Lehramts

Den Bischöfen mit dem Papst als den Trägern des Lehramts ist unbeschadet des von Christus geschenkten Geistbeistands die Pflicht auferlegt, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtem Einsatz auszuüben. Sie sind ja nicht apersonale Werkzeuge, sondern freie verantwortliche Menschen, durch die die Führung des Hl. Geistes umso besser geschehen kann, je mehr sie auch selber tätig mitwirken.
Unerläßlich ist, daß die Bischöfe als Zeugen die "mores Ecclesiae" auch wirklich kennen und mit ihnen mitleben. Sie sollen sodann gegenüber den Fachgelehrten "sowohl ein lernender wie auch ein kritischer Partner" sein.[3]
Für die "Beachtung der Grenzen allgemein verbindlicher moralischer Aussage" hilft nach Ratzinger eine Differenzierung in Moralkatechese (kasuistisch-konkret) und die eigentlich verbindliche Morallehre.[4] Nur für die letzte sei das kirchliche Lehramt spezifisch zuständig.
Dem kirchlichen Lehramt obliegt nicht nur die Zurückweisung irriger und gefährlicher theologischer Auffassungen, es kann auch einen konstruktiven Beitrag für den Fortschritt der Moraltheologie leisten. Deutlich läßt sich diese Absicht beispielsweise in der "Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung" der Glaubenskongregation vom 22.3.1986 erken-

---

[1] Ratzinger, Der Auftrag 535
[2] vgl. ebd. 538
[3] ebd. 536
[4] ebd. 537

nen.[1]

2.2.2.4.3. Aufgaben und Pflichten der Moraltheologen

Die "ratio fidei" läßt den Moraltheologen, ausgehend von den mores Ecclesiae, das eigentlich Sittliche in der "Sitte" erkennen und "aus dem Gesamtzusammenhang des Glaubens einheitlich ... verstehen."[2] Diese Vernunft des Glaubens soll er mit der Vernunft und der Plausibilität der Zeit ins Gespräch bringen. Auch wird er neue Fragen in seine Untersuchungen einbeziehen, die sich infolge neuer Entwicklungen an die überlieferten Normen stellen.[3]

Die Moraltheologie "hilft in alledem dem Lehramt der Kirche, seine moralische Botschaft in der betreffenden Zeit richtig auszurichten."[4] Dabei ist sie aber nicht bloß ein "verlängerter Arm" des kirchlichen Lehramts:

Der Moraltheologe hat diesem gegenüber die "Aufgabe des Vorausgehens: Er spürt zuerst die neuen Fragen auf, sammelt die Kenntnisse über ihren objektiven Gehalt und bereitet die Antworten vor. Er hat dann eine mitgehende und nachgehende Aufgabe, insofern er die Aussage des Lehramts begleitet, sie ins Gespräch seiner Zeit einbringt und die Linien auf die konkreten Situationen hin auszieht."[5] Josef Fuchs meint, es sei "nicht nur Aufgabe der Moraltheologen, die amtlich schon vorgelegte Lehre vertieft zu ergründen, sondern auch eine solche Lehre vorzubereiten und möglich zu machen."[6]

Gerade im Bereich der Kasuistik kann die Moraltheologie zudem, "mehr als dies kirchlicher Lehrverkündigung möglich ist, den Boden für situationsgerechte Entscheidungen" bereiten.[7]

---

1) Es handle sich um "ein Dokument ..., das die grundlegenden Elemente der christlichen Lehre über Freiheit und Befreiung klar vorstellen sollte." - VApSt 70, 3, Einführung
2) Ratzinger, Der Auftrag 536
3) vgl. ebd.
4) ebd. 537
5) ebd.
6) Fuchs, Bischöfe 608
7) Demmer, Sittlich handeln 250

2.2.2.5. Moraltheologie und kirchliches Lehramt im Dissens [1]

2.2.2.5.1. Berechtigter und unberechtigter Dissens

Auch für die Moraltheologie gilt als letzte objektive Grenze ihrer wissenschaftlichen Freiheit das Dogma. Innerhalb dessen kann es eine *mehr oder minder* legitime Pluralität theologischer Meinungen geben. Die Aussagen des nichtunfehlbaren Lehramts nämlich beanspruchen für sich ebenfalls eine - wenn auch gestufte - Verbindlichkeit (vgl. LG 25).

Vom Standpunkt objektiver Wahrheit aus ist nur ein Dissens zwischen dem ordentlichen nichtunfehlbaren Lehramt - wenn es in einer Frage tatsächlich irrt - und einem in diesem Punkt die Wahrheit vertretenden Moraltheologen als legitim anzusehen.
Vom Standpunkt des Gewissens aus besitzt allein jener Moraltheologe ein Recht auf Dissens, der in seinem Gewissen (auch wenn es objektiv ein irriges ist) eine vom Lehramt vorgelegte Lehre ablehnt.
Diesen Sachverhalt formuliert Andreas Laun so: "Küng (und jeder in seiner Lage) muß nach der Lehre der Kirche zu seiner Überzeugung stehen und er darf sie sehr wohl aussprechen - ja er soll sich dazu bekennen. Und zwar genauso und in dem Maß (und natürlich in der Form), wie es ihm sein Gewissen befiehlt. ... Und diese Haltung ist wirklich katholisch."[2]
Wünschenswert ist aber sehr wohl, daß beides zugleich gegeben ist: die objektive Wahrheit und die Gewissensüberzeugung.

Davon zu unterscheiden, doch nicht ohne Bedeutung ist der Stil, in dem eine Auseinandersetzung geführt wird: Der erste Eindruck läßt dessen Argumente für besser erscheinen, der sie in Sachlichkeit und Güte anstatt in bitterer Polemik vorbringt.

Es ist zu vermuten, daß die Voraussetzungen legitimen Dissenses derzeit, wo es in bestimmten Kreisen fast zum guten Ton gehört, als Theologe dem Lehramt zu widersprechen, oft nicht zutreffen.

---

[1] vgl. dazu auch 1.2.1.2.6., 1.4.2.2. und 2.2.1.2.
[2] Laun, Freiheit und Kirche 226; vgl. Thomas von Aquin, S. th. Ia-IIae, q. 19, a. 5

Wenn sich ein Theologe auf das Gewissen beruft, so *kann* es sein, daß dieses in Verzerrung seines wahren Wesens als Rechtfertigung für eigene Arroganz und Überheblichkeit herhalten muß (sed Deus solus scit et iudicat!), abgesehen von der Sachfrage, ob das Lehramt in den beanstandeten Punkten seiner Morallehre wirklich Unrecht habe (z. B. in der Sexualmoral).

2.2.2.5.2. Unvermeidlichkeit und Notwendigkeit von Konflikten

Wird all dies in Rechnung gestellt, so läßt sich unschwer erkennen, daß Konflikte grundsätzlich wegen der Begrenztheit des menschlichen Verstandes und der Sündhaftigkeit von Theologen und Trägern des Lehramts unvermeidlich, ja um den "Denk- und Entwicklungsprozeß kirchlicher Lehre" voranzutreiben, sogar notwendig sind.[1]

Ähnlich resümiert Raymund Schwager[2] die Untersuchungen Dionnes[3]: "Wenn in einer Reihe von wichtigen Punkten die gegenwärtige Lehre des ordentlichen Lehramts nur dadurch erreicht wurde, daß früher eine kleine Minorität die damalige Lehre kritisch befragt hat, dann war die 'loyale Opposition' - historisch gesehen - sogar notwendig, um zur heutigen Lehre zu kommen. Traf dies aber in der Vergangenheit zu, dann kann das gleiche Faktum auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, ja es ist sogar positiv damit zu rechnen, daß sich die Geschichte diesbezüglich nicht grundsätzlich ändern wird." Bezüglich legitimer "loyaler Opposition" ist ein zweifacher Mißbrauch möglich: Jeden Widerspruch als solche anzusehen oder gar keine zuzulassen.

2.2.2.5.3. Überlegungen zur Lösung von Konflikten

Auftauchende Differenzen zwischen dem kirchlichen Lehramt und Moraltheologen sollen keineswegs ignoriert, beschwichtigt oder bestritten werden. Vielmehr geht es im beiderseitigen Interesse darum, sie möglichst bewußt und konstruktiv aufzuarbeiten.

---

[1] vgl. Gründel, Ethische Entscheidungen 6
[2] Schwager, Kirchliches Lehramt 179
[3] Dionne J. R., The Papacy and the Church. A study of praxis and reception in ecumenical perspective, New York 1987, 170-194 und 239-259

2.2.2.5.3.1. GRUNDSÄTZLICH: ÜBERWINDUNG DER AUTORITÄTSKRISE DES KIRCHLICHEN LEHRAMTS

Wenn es stimmt, daß die Krise der Autorität des kirchlichen Lehramts einerseits eine wichtige Ursache in der allgemein-gesellschaftlichen Autoritätskrise und andererseits im Schwund des Glaubens hat[1], so muß ihr in zweifacher Weise, nämlich menschlich und christlich, begegnet werden.

2.2.2.5.3.1.1. MENSCHLICHE ANTWORT: VERANTWORTLICHER UMGANG MIT AUTORITÄT

Im Umgang mit Autorität ist je ein zweifaches Fehlverhalten möglich: Der Vorgesetzte kann "in ungebührlicher Weise seine Kompetenz" ausdehnen oder einschränken. Der Untergebene verfehlt sich, "indem er entweder der Autorität, auch wo sie zuständig ist, nicht gehorcht oder aber sich durch Überbewertung der autoritativen Kompetenz in eine illegitime Abhängigkeit begibt."[2]
Auch in der Kirche gibt es stets die Versuchung zum Mißbrauch von Autorität, der schon mancher erlegen ist:
Die Träger des Amtes können in passiver Hinsicht durch ihr Schweigen und Nichteingreifen schuldig werden. Dietrich von Hildebrand hat von einer "Lethargie der Wächter"[3] gesprochen. In aktiver Hinsicht ließe sich "ein autoritärer Führungsstil in der Kirche"[4] anführen, vor allem, "wenn es sich nicht bloß um ein (gleichsam gedankenloses) vereinzeltes Versagen handelt, sondern dieses in einer erklärt-autoritären, repressive Überhebblichkeit legitimierenden Überzeugung wurzelt".[5]
Muß ein solcher Mißbrauch von Autorität durch kirchliche Vorgesetzte hingenommen werden? Im Gegenteil, ein wirklicher "prophetischer" Ungehorsam scheint hier sogar verlangt zu sein. Denn es wird "die Einsicht wichtig, daß in dem Augenblick, wo wirklich eine Kompetenzüberschreitung von seiten der Autorität vorliegt, der solcher Anmaßung widerstehende und sie vielleicht

---

[1] vgl. 0.3.2.
[2] Laun, Autorität 71
[3] vgl. Hildebrand D. v., Der verwüstete Weinberg, Regensburg 1973, 17-20; vgl. Ez 33,7-9
[4] Laun, ebd. 58
[5] ebd. 59

sogar korrigierende Ungehorsam kaum mehr als falsch begriffen werden kann."[1]
Doch auch in der Kirche können sich die Untergebenen, wie bereits angesprochen, falsch gegenüber legitimer Autorität verhalten. Die Frage an die Verfasser und Unterzeichner der "Kölner Erklärung" ist unvermeidlich, inwieweit sich der darin artikulierte Widerstand gegen das kirchliche Lehramt wirklich als prophetischer Ungehorsam rechtfertigen läßt.

Ein *verantwortlicher Umgang mit Autorität* ist nur durch ihre "angemessene Ausübung ... und einen mündigen, verantwortbaren Gehorsam" zu erreichen.[2] Autorität, vor allem die kirchliche und insbesondere die lehramtliche, soll sich selber als Dienst und nicht als Selbstzweck verstehen. Sie wird danach trachten, ihren Anspruch und ihr Wirken möglichst transparent werden zu lassen[3], um so die Zustimmung des Verstandes und des Willens vonseiten des Gehorchenden zu erleichtern.
Die Glaubwürdigkeit wird sich besonders dann erhöhen, wenn gegenüber dem täglichen Mißbrauch von Autorität und Gehorsam (z. B. durch diktatorische Systeme) "die wesenhafte Verschiedenheit der von der Kirche beanspruchten Autorität und Totalität"[4] aufgezeigt und beispielhaft verwirklicht wird.

2.2.2.5.3.1.2. CHRISTLICHE ANTWORT

- Neuevangelisierung

Damit die "nachchristentümliche" Gesellschaft wieder zu einer christlichen werde, ist, wie besonders Johannes Paul II. immer wieder betont, im Vertrauen auf die Gnade Gottes eine Neuevangelisierung erforderlich. Erst wenn der Glaube den Unglauben zurückgedrängt hat, können auch Wesen und Aufgaben des kirchlichen (Lehr-) Amtes immer besser begriffen und als Dienst dankbar angenommen werden.

---

[1] Laun, Autorität 61
[2] ebd. 63
[3] vgl. ebd. 67
[4] ebd. 61

- positive Sicht lehramtlicher Autorität aus dem Glauben

Eine positive Sicht der Autorität des Lehramts ist in der Gegenwart mit manchen Schwierigkeiten konfrontiert:
Ein theologisches Abweichen vom Lehramt erkennt der Unglaube "nicht mehr als Appell zur Bekehrung und zur Korrektur eines Irrtums", sondern dieses wird "umgekehrt zum Argument gegen die Wahrheitsfähigkeit des Lehramtes gemacht."[1]
Karl Rahner beklagt eine "Haltung des Mißtrauens und des Ressentiments gegenüber dem kirchlichen Lehramt" und spricht von "jenem weitverbreiteten Gefühl, in Forschung und Lehre argwöhnisch und engherzig vom kirchlichen Lehramt kontrolliert zu werden."[2]
Ratzinger fragt, ob durch das Lehramt "nicht die Bewegungsfreiheit des Denkens in ungebührlicher Weise eingeengt" werde, und stellt demgegenüber fest: "Man arbeitet eigentlich schon an einer falschen Konstruktion der Theologie, wenn man Kirchlichkeit nur als Fessel sieht."[3] Doch ist nicht "die Freiheit des einzelnen Lehrenden ... das einzige und ... höchste Rechtsgut, das hier zu wahren ist"[4], sondern "(d)as erstrangige Gut, für das die Kirche Verantwortung trägt, ist der Glaube der Einfachen. Die Ehrfurcht davor muß innerer Maßstab auch aller theologischen Lehre sein."[5]
Erforderlich ist Demut, um einen eigenen Irrtum anzuerkennen und sich der Wahrheit unterzuordnen. Eigentlich muß der Theologe dankbar sein, wenn er vom Lehramt auf einen Irrtum hingewiesen wird: "So wenig sich ein Naturwissenschaftler von der 'Autorität des Experiments', also der Wirklichkeit, 'bevormundet' fühlen kann, wenn seine Hypothesen dadurch korrigiert werden, so wenig wird der Theologe verärgert sein, weil die 'Autorität des Heiligen Geistes' ihn durch das Lehramt zur Wirklichkeit Gottes, wie sich dieser in Jesus geoffenbart hat, zurückruft."[6]

---

1) Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 6
2) Rahner K., Was ist Häresie?, in: Böhm A. (Hg.), Häresien der Zeit - Ein Buch zur Unterscheidung der Geister, Freiburg-Basel-Wien 1961, 9-44; hier zitiert nach: Graber R., Athanasius und die Kirche unserer Zeit, Abensberg 1976^{7}, 64
3) Ratzinger, Theologie und Kirche 528
4) vgl. ebd. 530
5) ebd. 531
6) Laun, Theologie 238

2.2.2.5.3.2. PRAKTISCHE REGELN FÜR DEN UMGANG MIT KONFLIKTEN ZWISCHEN DEM LEHRAMT UND DER MORALTHEOLOGIE

Unter der Voraussetzung eines beiderseitigen guten Willens, der grundsätzlichen Offenheit für die Wahrheit und des Gebets um den Hl. Geist können folgende Regeln hilfreich sein, wobei dennoch zu bemerken ist, daß Konflikte von so verschiedener Art sein können, daß ein Patentrezept für jeden Fall unmöglich ist.

- Unterscheidung zwischen Sach- und Werturteil

Um die Grenzen der spezifischen Lehramtskompetenz und zugleich einen möglichen Ort der Betätigung des Moraltheologen festzustellen (und damit eingeschlossen: um zu vermeiden, daß dieser seine Zuständigkeit überschreitet), empfiehlt sich für beide Seiten neben allen anderen Differenzierungen vor allem die Unterscheidung zwischen Sach- und Werturteil. Das wurde bereits ausführlich dargestellt.[1]

2.2.2.5.3.2.1. REGELN FÜR DAS KIRCHLICHE LEHRAMT

- den Stil der Ausübung lehramtlicher Autorität betreffend

Unbeschadet des objektiven Rechts des kirchlichen Lehramts auf Gehorsam kann dieser sicher psychologisch erleichtert werden, wenn seine Inhaber dem Rat des hl. Kirchenlehrers Franz von Sales folgen: "Befehlen Sie so liebevoll und freundlich, daß man den Gehorsam liebenswert macht!"[2]
Wünschenswert ist ein umfassender Liebesgehorsam, in dem die Liebe zwar prinzipiell das Recht überholt, aber dennoch durch sie "gerade auch all die Werte gewahrt [sind], die die Gerechtigkeit fordert."[3]
Das Lehramt wird sich weiters bemühen, sittliche Gebote "nicht in fideistischer Engführung, sondern in fortschreitender Ratio-

---

[1] aus der Sicht des Lehramts unter 1.2.2.3.2. und aus theologischer Perspektive unter 2.1.3.2.3.
[2] Sales F. v., Deutsche Ausgabe der Werke des hl. Franz von Sales, Bd. 1-12, Eichstätt 1957-1983; hier: 7 [1971], 259
[3] Laun, Autorität 93

nalisierung auf allgemeine Einsichtigkeit hin" vorzulegen.[1] Denn das Ziel bleibt - für den Moraltheologen in besonderer Weise - die eigene Einsicht in die Norm, sosehr ein partiell blinder Gehorsam als Durchgangsstadium legitim ist. Das Vertrauen ist berechtigt, daß die Kirche auf längere Sicht (nicht nur, aber auch) durch "die innere Werbekraft ihrer Wahrheitsgründe die entstandene Lehramtskrise überwinden"[2] kann.
Gemäß dem alten Rechtsgrundsatz "Audiatur et altera pars!" sollte ferner, wenn eine Lehrabweichung eines Theologen vorzuliegen scheint, "auch auf seiten des kirchlichen Lehramtes jene elementare Grundregel beachtet werden, daß Denunziationen, Verdächtigungen und namenlose Anzeigen nicht als ausreichend für eine Maßnahme angesehen werden dürfen. Es gibt auch einen Anspruch, als Theologe ernstgenommen zu werden. Dies heißt aber auch, persönlich Stellung nehmen zu dürfen zu Einwänden oder Unterstellungen."[3]
Folgende Ratschläge an das kirchliche Lehramt sind zweifellos in einem richtigen Sinn von Berechtigung, lassen sich aber auch leicht für die Verteidigung bestimmter Interessen mißbrauchen:
So wird verlangt, es solle "sich zurückhaltend äußern"[4]; es sei nämlich auch ein Mißbrauch, "dort, wo keine Gewißheit gegeben ist, dennoch Quasi-Dogmen aufzustellen."[5] Ein möglichst breites theologisches Spektrum solle in lehramtlichen Äußerungen zu Wort kommen[6], und die Wahrheitssuche in ethischen Fragen möge im ökumenischen Dialog erfolgen.[7]

- inhaltlich: das Heil in Christus als eigentliches Anliegen des Lehramts sichtbar machen

Das Bewußtsein für die Menschenrechte ist allgemein gewachsen, und auch die Kirche erweist sich als moralische Autorität, wenn sie die Würde der menschlichen Person stets entschieden gegen-

---

1) Demmer, Sittlich handeln 245
2) Pfürtner S., Das Naturrecht und die Krise des kirchlichen Lehramtes, in: Böckle F./Böckenförde E.W. (Hg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, 189-221; hier: 221
3) Gründel, Ethische Entscheidungen 20
4) Auer, Von einem monologischen 116
5) Laun, Autorität 78
6) vgl. Pfürtner, ebd. 219
7) vgl. ebd. 219 f

über vielfältigen Bedrohungen verteidigt.[1]
Dieser Einsatz ist zwar notwendig, aber er macht nicht die Hauptaufgabe der Kirche und ihres Lehramts aus. Die Kirche hat die Erlösung in Christus zu vermitteln und so den Hunger nach Gott zu stillen, der - wenn verschiedene Zeichen nicht trügen - in der postmaterialistischen Gesellschaft wieder zusehends erwacht. Dann wird sie auch wirklich bei den Menschen "ankommen", zur größeren Ehre Gottes.
Wo es dem Lehramt gelingt, die von ihm vorgelegte Glaubens- und Sittenlehre als befreiende Botschaft vollmenschlichen ewigen Heils zu vermitteln, kann es seine eigene Autorität noch besser legitimieren.

2.2.2.5.3.2.2. Regeln für die Moraltheologen

- Bereitschaft zur Unterordnung unter die objektive Wahrheit und das Lehramt

Johannes Gründel umreißt die bisweilen dialektische Spannung in der vom Moraltheologen verlangten Willenshaltung: "Bereitschaft, die eigene Position in Frage zu stellen, dem besseren Argument zu weichen, weiterhin die Bereitschaft, auch den Spruch eines kirchlichen Lehramtes anzuerkennen, zugleich aber dem Gewissen treu zu bleiben um der Wahrheit willen sind Grundhaltungen, die im Konflikt von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt vom Theologen gefordert bleiben."[2]
Wie soll nun der vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte "religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes"[3] in einer Konfliktsituation konkret verwirklicht werden?
"Mit dem 'Gehorsam des Verstandes' kann zunächst nur die Bereitschaft zum Nachdenken gemeint sein"[4], da sich Einsicht nicht erzwingen läßt. Diese beinhaltet den Willen, die Lehre der Kirche möglichst objektiv kennenzulernen. Doch ist mit dem Verstandesgehorsam auch ein Glaubensakt verbunden, "dessen Inhalt einerseits die Wahrscheinlichkeit der Lehre ist ... und anderer-

---

[1] vgl. Krenn, Zur Kompetenz des Magisteriums 11
[2] Gründel, Ethische Entscheidungen 20
[3] Vat II, LG 25
[4] Laun, Gewissen und Lehramt 20 f

seits auf die Legitimität des ordentlichen Lehramtes einschließlich seines Anspruchs auf Gehorsam abzielt."[1]
Der "Gehorsam des Willens" besagt, "daß der Mensch 'wollen' soll im Sinn der kirchlichen Lehre."[2] Dieses erfolgt im Fall des partiell blinden Gehorsams nicht wegen einer Einsicht in Sachgründe, sondern aufgrund der vom Glauben ermöglichten Einsicht in die Autorität der Kirche.

- Stufen der Kritik

Nach Ratzinger[3] gilt hier das, "was das Zweite Vatikanum über die Stufen der Zustimmung und analog über die Stufen der Kritik entsprechend den Weisen kirchlichen Lehrens gesagt hat." Eine konstruktive Sachkritik könne hilfreich sein im Sinn einer Ergänzung von Mängeln der Information und einer Klärung und Verbesserung von Ungenügendem in gedanklicher und sprachlicher Präsentation, wodurch "zugleich die Einsicht in Grenzen und Reichweite der betreffenden Aussage vertieft" werde.
Die Beweislast aufgrund von Sachgründen liegt jedoch, wie auch Gründel betont, nicht beim Lehramt, sondern beim Kritiker.[4]

- öffentlicher Dissens nur im Bereich der Kasuistik, nicht im Normenbereich

Der Moraltheologe dürfe aber nicht selber Normen aufstellen oder außer Kraft setzen, da diese nur bezeugt werden können. "Deshalb kann öffentlicher Dissens Bedeutung nur haben im Bereich der Kasuistik, nicht aber im eigentlichen Normenbereich."[5]

2.2.2.5.3.2.3. ZENTRAL FÜR KIRCHLICHES LEHRAMT UND MORALTHEOLOGEN: ERKENNTNIS UND TUN DES WILLENS GOTTES

Es kommt letztlich sowohl für den Träger lehramtlicher Autorität als auch für den untergebenen Gläubigen (in diesem Fall den

---

[1] Laun, Gewissen und Lehramt 21
[2] ebd.
[3] Ratzinger, Der Auftrag 537 f
[4] vgl. Gründel, Ethische Entscheidungen 11
[5] Ratzinger, ebd. 538

Moraltheologen) einzig darauf an, den Willen Gottes zu erkennen und zu tun: das eine Notwendige.[1]

Auch für den *Inhaber des kirchlichen Lehramts* ist folgendes Grundprinzip eines jeden legitimen Gehorsamsverhältnisses gültig, das in der Regel des Hl. Benedikt im Hinblick auf den klösterlichen Gehorsam so formuliert ist: "Er [der Abt] soll den Rat der Brüder anhören, dann die Sache bei sich überlegen und das tun, was er für richtig hält. Daß zur Beratung alle gerufen werden, bestimmen wir deshalb, weil der Herr oft einem Jüngeren offenbart, was das Bessere ist."[2] Und weiters heißt es vom Abt: "Er soll wissen, daß er ohne jeden Zweifel vor Gott, dem gerechten Richter, über alle seine Entscheidungen Rechenschaft ablegen muß."[3]

Zweifellos muß ein "Mitreden aller je nach der Art der Frage und der Begründung der Autorität eine je andere Form annehmen".[4] Gemäß der Eigenart lehramtlicher Autorität wird dies tatsächlich praktiziert. Zu denken ist beispielsweise an die Päpstliche Theologenkommission, an ähnliche beratende Einrichtungen oder an die Beiziehung einzelner Theologen und anderer Fachleute für die Vorbereitung lehramtlicher Stellungnahmen.

"Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!"[5] *Der Moraltheologe* ist davon in seinem Gewissen nie dispensiert, sei es gegenüber dem Druck einer hedonistischen Gesellschaft, den sie z.B. durch die Massenmedien ausüben kann, sei es gegenüber Trägern des Lehramts, wenn diese ihre Autorität mißbrauchen wollten. Einige Grundprinzipien zur Entscheidungsfindung wurden dargestellt, und dennoch ist es "unmöglich, gleichsam kasuistisch-konkret alle Kompetenz-Konflikte 'apriorisch' zu lösen. Die Frage, ob 'hier und jetzt' der menschlichen Autorität gehorcht oder im Namen einer höheren Macht widerstanden werden muß, wird dem Menschen [und besonders gewiß dem Moraltheologen!] nie erspart bleiben."[6]

---

1) vgl. Lk 10,42
2) Die Regel des Hl. Benedikt, eingeleitet und übersetzt von P. Basilius Steidle OSB, Beuron 1980[12], 3,2 f
3) ebd. 3,11 b
4) Laun, Autorität 69
5) Apg 5,29 b
6) Laun, ebd. 72

3. SCHLUSS

Ziel dieser Arbeit war es, die **lehramtlichen und theologischen Positionen bezüglich der Problematik "Kirchliches Lehramt und Moral bzw. Moraltheologie"** darzustellen. Das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts in dieser Hinsicht wurde hauptsächlich seit Pius XII., diesbezügliche moraltheologische Positionen vorwiegend aus der nachkonziliaren Zeit untersucht.
Im ersten Teil wurde nach dem Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts allgemein, dann in Beziehung zum Sittlichen, weiters zur Theologie und schließlich zur Moraltheologie gefragt.
Im zweiten Teil wurde versucht, wichtige theologische Positionen zu erfassen: bezüglich der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich und im Hinblick auf das Verhältnis des kirchlichen Lehramts zur Moraltheologie.

Sinn und Aufgabe des kirchlichen Lehramts ist es nach seinem Selbstverständnis, die nächste und universale Norm für die Offenbarungswahrheit sowie ein Hüter der kirchlichen Einheit in dieser Wahrheit zu sein.
Das **Subjekt** des kirchlichen Lehramts ist zunächst die Kirche als ganze, wobei die Beurteilung der Echtheit des sensus fidelium den Hirten - dem Papst und den mit ihm verbundenen Bischöfen - als den besonderen und eigentlichen Trägern des Lehramts zukommt.
Von **Christus** ist das Lehramt direkt eingesetzt und wird auch in seinem Namen ausgeübt. Dazu ist ihm der Beistand des **Hl. Geistes** verliehen. Dieser, der nicht als eigens geschenkte Offenbarung oder Inspiration zu verstehen ist, garantiert das Bleiben der Kirche in der geoffenbarten Wahrheit.
Daraus folgt das lehramtliche Recht auf **Gehorsam** vonseiten der Gläubigen.
Ausgeübt kann das Lehramt entweder als **feierliches** (außerordentliches) oder als **allgemeines und ordentliches** werden. Das feierliche ist in jedem Fall unfehlbar, das ordentliche unter bestimmten Voraussetzungen. Träger des außerordentlichen ist der Papst (ex cathedra) oder ein Konzil (mit dem Papst), wenn eine Lehre in einem feierlichen Akt definitiv als verpflichtend erklärt wird. Sein **Materialobjekt** können **auch Sittenlehren** sein,

wobei das natürliche Sittengesetz davon in keinen Stellungnahmen des Lehramts ausgeschlossen wird. Das ordentliche Lehramt ist - auch dann, wenn es nicht Unfehlbarkeit beansprucht - (dennoch) ein authentisches Lehren im Namen Christi, dem religiöser Gehorsam des Verstandes und Willens zu leisten ist, entsprechend der kundgetanen Lehrabsicht.

Seine **Kompetenz für den sittlichen Bereich** begründet das kirchliche Lehramt im Heilsauftrag der Kirche, der Gewährleistung richtiger Gewissensbildung und der Heiligkeit der Kirche: Der Mensch ist zu einem übernatürlichen Endziel in Christus berufen. Auch die Gebote des natürlichen Sittengesetzes sind notwendig, um es zu erreichen. Das Gewissen ist ein Heiligtum und ermöglicht als Stimme Gottes die Erkenntnis seines Willens. Es ist - obwohl hingeordnet auf die Erkenntnis objektiver Wahrheit - dennoch der Möglichkeit des Irrtums unterworfen. Daher ist Gewissensbildung erforderlich, wobei Vernunft und Offenbarungsglaube zwei Wege zur Erkenntnis sittlicher Wahrheit darstellen. Das kirchliche Lehramt ist für die unverfälschte Weitergabe der Offenbarung zuständig und kann so das Gewissen erleuchten. Dennoch ist ein Konflikt zwischen Lehramt und Gewissen möglich, einmal in der Form, daß das Gewissen irrt, aber auch in jener, daß das nichtunfehlbare Lehramt irrt. Ist das der Fall, dann kann ein Abweichen von einer lehramtlichen Aussage unter Beachtung wichtiger Regeln dem Lehramt sogar letztlich dienen, weil es in seinem eigentlichen Sinn geschieht (vgl. Newman).

Der **Umfang der lehramtlichen Kompetenz in der Moral** erstreckt sich sowohl auf das Offenbarungs- als auch auf das Naturrechtsethos. Seine Grenzen liegen an der Unverfügbarkeit des Sittengesetzes (das es nicht "macht", sondern bloß vermittelt und interpretiert), an der individuellen ethischen und der nichtsittlichen (= technischen) Konkretheit sowie bei der Unzulässigkeit von Gewalt und Nötigung gegenüber dem Gewissen.

Theologie schlechthin läßt sich nach lehramtlichem Verständnis ohne das sogenannte Delegationsmodell nicht als kirchliche Wissenschaft denken: Der Theologe lehrt nicht im eigenen, sondern im Namen der Kirche, die ihm durch das Lehramt dazu die Erlaubnis und Befähigung überträgt.

Als **formale Kriterien** des Verhältnisses von Lehramt und Theologie lassen sich die komplementär zu sehenden Aspekte von Lehraufsicht und Lehrfreiheit beschreiben. Die Lehraufsicht betätigt sich vor allem in der Lehrentscheidung und der lehramtlichen Sprachregelung. Die Lehrfreiheit ist natürlich keine absolute. Dennoch besitzt Theologie eine gewisse Selbständigkeit, die - was ihrem Wesen nicht widerspricht - dem Lehramt verpflichtet bleibt.
Die **materialen Kriterien** betreffen den inhaltlichen Auftrag der Theologie: Sie soll das Glaubensdepositum tiefer erforschen und so Vorarbeit für lehramtliche Aussagen leisten, die sie dann wiederum im Sinn des Lehramts zu interpretieren hat.

Das **Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts in seiner Beziehung zur Moraltheologie seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil** ist ganz von der Hochschätzung dieser theologischen Disziplin durch das Konzil und die folgenden Päpste bestimmt.
Aus den lehramtlichen Stellungnahmen ergeben sich Wegweisungen für eine wahre **Erneuerung der Moraltheologie:**
Sie soll ihre Fundamente tiefer erforschen und auch auf die Herausforderungen durch neue Probleme Antworten suchen. Ihr Verhältnis zum Lehramt soll grundlegend von Gehorsam, Zusammenarbeit und Dialog geprägt sein. Gehorsam und vertrauensvolle Zusammenarbeit schließen die Vertretung nicht lehramtskonformer Positionen aus und nehmen vom Lehramt gegebene Richtungsweisungen für die theologische Arbeit auf. Der Dialog kann besonders bei möglichen Konflikten hilfreich sein.

Die **moraltheologischen Positionen bezüglich der Kompetenz des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich** reichen von der direkten Ablehnung über die indirekte Infragestellung bis hin zur Bejahung seiner Zuständigkeit.
Aus einer Haltung des philosophischen Relativismus und des Unglaubens erfolgt eine - unter Theologen in ausdrücklicher Form gewiß seltene - **direkte Ablehnung.**
Häufiger ist die **indirekte Infragestellung,** die in Positionen enthalten ist, die sich entweder primär oder erst sekundär auf das Lehramt beziehen.
Von jenen, die sich nicht primär auf das Lehramt beziehen, wur-

den die Theorie einer normativen Kraft des Faktischen, die Lehre von der Autonomie des Sittlichen und die Anwendung der Güterabwägung als einzigem Prinzip der theologischen Ethik behandelt.
Primär auf das Lehramt beziehen sich die Infragestellung des ordentlichen Lehramts, die Anerkennung einer bloß argumentativen Kompetenz für das kirchliche Lehramt, die Bejahung einer eigentlichen Lehramtskompetenz nur für das Heilsethos und die Infragestellung der Kompetenz des kirchlichen Lehramts für konkrete sittliche Normen.
Eine **theologische Bejahung** des kirchlichen Lehramts im sittlichen Bereich anerkennt Papst und Bischöfe als Träger des Lehramts, die Einsetzung durch Christus und den Beistand des Geistes Gottes bei seiner Ausübung sowie die Autorität des Gewissens als Bedingung seiner Möglichkeit.
Sodann erfolgte eine **Bestimmung der spezifischen Lehramtskompetenz für die Moral**. Diese ergibt sich 1. gemäß dem Offenbarungsbezug einer Lehrmaterie (den auch das natürliche Sittengesetz besitzt), 2. nach der Wesensbestimmung von Autorität überhaupt und speziell der kirchlichen, 3. für die allgemeingültige ethische Konkretheit, 4. gemäß verschiedenen Gewißheits- und Verpflichtungsgraden und 5. für den Inhalt lehramtlicher Entscheidungen, 6. nicht aber für ihre Begründungen oder ein Urteil über Menschen.

Als scientia fidei ist **Theologie** unverzichtbar auf das kirchliche Lehramt verwiesen, das die Offenbarung treu bewahrt und erklärt. Während dem Bischof die Entscheidungskompetenz (aufgrund des Geistbeistandes) verliehen ist, wird vom Theologen Expertenwissen (aufgrund von Argumenten) erwartet.
Analog der wesenhaften Spannung zwischen Glaube und Wissen sind auch Konflikte zwischen dem Lehramt und der Theologie als ratio fidei nicht auszuschließen. Keineswegs werden diese dadurch gelöst, daß das Lehramt von Theologen in einer falschen Vorstellung von Wissenschaftlichkeit zum Dialogpartner auf rein argumentativer Ebene erniedrigt wird.

Die **Moraltheologie** als theologische Ethik stützt sich auf die Quellen der Vernunft, des vom kirchlichen Lehramt authentisch bezeugten sensus fidei, sowie der Hl. Schrift und der Tradition.

Methodisch kann eine positive, spekulativ-systematische und eine kasuistische unterschieden werden.
Gegenüber einer Reduktion des kirchlichen Lehramts gegenüber der Moraltheologie auf das wissenschaftliche Argument stellt sich die Notwendigkeit bejahender theologischer Darlegung der Verschiedenheit beider in Wesen und Funktion bei bleibender Zuordnung.
Pflichten der Träger des kirchlichen Lehramts sind die Kenntnis der zu bezeugenden mores Ecclesiae und das Leben danach. Lernbereitschaft und kritische Einstellung sollen ihr Verhältnis zu den Moraltheologen prägen. Das Lehramt soll Irrtümer zurückweisen, aber auch positive Impulse für die Theologie geben.
Als **Pflichten des Moraltheologen** bestehen das Bemühen um das Verständnis der mores Ecclesiae im Ganzen des Glaubensdepositums, das Gespräch der Vernunft des Glaubens mit dem Denken der Zeit und die Einbeziehung neuer Fragen in seine Untersuchungen. Gegenüber dem kirchlichen Lehramt hat die Moraltheologie eine voraus-, mit- und nachgehende Funktion.
Zwischen dem kirchlichen Lehramt und der Moraltheologie sind auch **Konflikte** unvermeidlich, unter Umständen sogar notwendig. Sie können ihre Ursache in einem tatsächlichen Irrtum des Lehramts, in einer von der kirchlichen Lehre abweichenden Gewissensüberzeugung eines Moraltheologen oder einfach der menschlichen Begrenztheit und Sündhaftigkeit haben.
Ein Teil davon wird mit auf die allgemein-gesellschaftliche Autoritätskrise zurückzuführen sein. Dem kann menschlich durch einen verantwortungsbewußten Umgang mit Autorität sowie christlich durch Neuevangelisierung und eine positive Sicht lehramtlicher Autorität aus dem Glauben begegnet werden.
Als praktische Regeln bei Konflikten empfehlen sich: vorausliegend die Unterscheidung zwischen Sach- und Werturteil, für das kirchliche Lehramt ein Stil des Dienens in der Ausübung seiner Autorität und inhaltlich die Betonung der Vermittlung des Heils in Christus als eigentliches Anliegen, für die Moraltheologen das Aushalten der bisweilen dialektischen Spannung der gleichzeitigen Unterordnung unter die objektive Wahrheit und das Lehramt sowie gestufte Kritik und ein öffentlicher Dissens nur bezüglich der besseren Erkenntnis der Anwendung von Normen, also im Bereich der Kasuistik. Zentral und indispensabel für die

Inhaber des kirchlichen Lehramts und die Moraltheologen bleibt das ständige Mühen um die Erkenntnis und das Tun des Willens Gottes.

Deus, qui in Ecclésia tua
nova semper instáuras exémpla virtútum,
da nobis in zelo animárum
beáti **Alfónsi Maríae** epíscopi ita vestígiis adhaerére,
ut eius in caelis assequámur et práemia.

Gott, du Hirt deines Volkes,
du schenkst der Kirche zu allen Zeiten Menschen,
die durch ihren Glauben und ihre Liebe ein Vorbild sind.
Gib, daß uns gleich dem heiligen **Alfons**
das Heil der Menschen am Herzen liegt,
und schenke uns im Himmel den Lohn, den er schon empfangen hat.

Oration am Gedenktag des hl. **Alfons Maria von Liguori**, des Patrons der Moraltheologen. Er wird am 1. August gefeiert.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

1. Abkürzungen allgemeiner Art:

Anm.	= Anmerkung
Can.	= Canon
DBK	= Deutsche Bischofskonferenz
Dogm. Konst.	= Dogmatische Konstitution
ders.	= derselbe
dt.	= deutsch
ebd.	= ebendort
eig. Üs	= eigene Übersetzung
Fn	= Fußnote
franz.	= französisch
Hg.	= Herausgeber
hg.	= herausgegeben
it.	= italienisch
Kap.	= Kapitel
lat.	= lateinisch
o. J.	= ohne Jahresangabe
ÖBK	= Österreichische Bischofskonferenz
tw.	= teilweise
Vat I	= 1. Vatikanisches Konzil
Vat II	= 2. Vatikanisches Konzil
zit.	= zitiert

und weitere im Deutschen allgemein übliche.

2. Abkürzungen bezüglich der Literatur:

AAS	= Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff
DT	= Deutsche Tagespost, Würzburg 1947 ff
FKTh	= Forum Katholische Theologie, Aschaffenburg 1984 ff
FreibThSt	= Freiburger Theologische Studien, Fr. i. Br. 1910 ff
GA	= Ansprache des Papstes bei der Generalaudienz
HerKorr	= Herderkorrespondenz, von 1946 ff bis 1967 auch Orbis catholicus, Wien; seit 1967 Freiburg

IKaZ = Internationale Katholische Zeitschrift "Communio", Frankfurt/Main

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Höfer J./ Rahner K., Freiburg² 1957 ff

MThZ = Münchener Theologische Zeitschrift, 1950 ff

OR d = L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Ostfildern (früher: Vatikanstadt)

OR it = L'Osservatore Romano, Giornale quotidiano politico religioso, Città del Vaticano [italienisch]

StdZ = Stimmen der Zeit, Freiburg 1871 ff

ThGl = Theologie und Glaube, Paderborn 1909 ff

ThPQ = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 1848 ff

ThQ = Theologische Quartalschrift, Tübingen 1819 ff

TThZ = Trierer Theologische Zeitschrift, 1888 ff (vormals: Pastor bonus)

WKZ = Wiener Kirchenzeitung

ZKTh = Zeitschrift für katholische Theologie, Wien 1877 ff

Abkürzungen von Sammelwerken lehramtlicher Quellen siehe im Literaturverzeichnis.

LITERATURVERZEICHNIS

Es umfaßt sämtliche lehramtlichen Quellen (chronologisch) und theologischen Werke (alphabetisch nach Autoren), aus denen direkt zitiert wurde.

Zitate der **HL. SCHRIFT** nach:
Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, Freiburg o. J. (in Lizenz der Ausgabe der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart 1980)

SAMMELWERKE LEHRAMTLICHER QUELLEN

Denzinger H./**Schönmetzer** A. (Hg.), Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Barcinone-Friburgi-Romae 1976[36] [= **DS**]

Reuter A. (Hg.), Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende, II, Abensberg 1978 [= **Summa Pontificia**]

Rohrbasser A. (Hg.), Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., Freiburg/Schweiz 1953 [= **Rohrbasser**]

Utz A.F./**Groner** J.F. (Hg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Fribourg, 1. und 2. Bd. 1954; 3. Bd. 1961 [= **UG**]

Paul VI. [oder z.B.: Johannes Paul II.], **Wort und Weisung** [z.B.] im Jahr 1976, Città del Vaticano 1977 [= **WW 76**] [Reihe von 1974-1981 (bis einschließlich 1976 nur Città del Vaticano, dann auch Kevelaer); fortgesetzt von:]

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Redaktion des deutschsprachigen L'Osservatore Romano (Hg.), **Der Apostolische Stuhl** [z.B.] 1986, Köln/Vatikan o.J. [= **ApSt**]

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**, Bonn (seit 1975) [= **VApSt**]

LEHRAMTLICHE QUELLEN

Erstes Vatikanisches Konzil [= Vat I], DS 3000-3075, bes.:
3. Sessio, Dogm. Konst. "Dei Filius", Kap. 2 "De revelatione", DS 3004-3007; Kap. 3 "De fide", DS 3011 und Canon DS 3032; Kap. 4 "De fide et ratione", DS 3020.
4. Sessio, Dogm. Konst. "Pastor aeternus", 4. Kap. "De Romani Pontificis infallibili magisterio", DS 3060, 3064 und 3074.

Pius XII., Ansprache "Sollemnis conventus" vom **24.6.1939**, Rohrbasser Nr. 1283-1296
Pius XII., Radiobotschaft zur Fünfzigjahrfeier des Rundschreibens Rerum novarum vom **1.6.1941**, Summa Pontificia 687-691; UG 493-522
Pius XII., Ansprache vom **16.3.1946** an die Pfarrer und Fastenprediger Roms, Summa Pontificia 718 f
Pius XII., Rundschreiben "Humani generis" über einige falsche Ansichten, die die Grundlagen der katholischen Lehre zu untergraben drohen, vom **12.8.1950**, Vatikan 1950. Lat. tw.: DS 3875-3899 [= HG]
Pius XII., Ansprache "De quelle consolation" vom **14.10.1951**, Rohrbasser Nr. 1586-1601
Pius XII., Ansprache "Vegliare con sollecitudine" an die Mitglieder des Verbandes katholischer Hebammen Italiens vom **29.10.1951**, UG 1045-1102
Pius XII., Radioansprache "La famiglia é la culla" zum "Tag der Familie", veranstaltet von der Katholischen Aktion Italiens, vom **23.3.1952**, UG 1744-1770
Pius XII., Ansprache "Soyez les bienvenues" an die Teilnehmerinnen des Kongresses des Weltverbandes der katholischen Frauenjugend vom **18.4.1952**, UG 142-165
Pius XII., Ansprache "Si diligis" vom **31.5.1954** über das Lehramt der Bischöfe bei einer Audienz von Kardinälen und Bischöfen zur Heiligsprechung Papst Pius X., lat.: AAS 46 (1954) 313-317
Pius XII., Ansprache "Magnificate Dominum mecum" vom **2.11.1954** an das Kardinalskollegium und den Episkopat anläßlich der feierlichen Verkündigung des Festes "Maria Königin", UG 4313-4324
Pius XII., Apostolische Konstitutio "Sedes Sapientiae" vom **31.5.1956**, AAS 48 (1956) 354-365

Pius XII., Ansprache "Le VII^e Congrès" an die Teilnehmer des 7. Internationalen Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Hämatologie vom **12.9.1958**, UG 5446-5467

Johannes XXIII., Enzyklika "Ad Petri cathedram", **29.6.1959**, HerKorr 13 (1958/59) 538-548; tw.: Summa Pontificia 794-798
Johannes XXIII., Enzyklika "Mater et Magistra" vom **15.5.1961**, HerKorr 15 (1960/61) 536-558; lat. tw.: DS 3935-3953
Johannes XXIII., Apostolische Konstitution "Humanae salutis" vom **25.12.1961**, Summa Pontificia 819; HerKorr 16 (1961/62) 226
Johannes XXIII., Enzyklika "Pacem in terris", **11.4.1963**, lat. tw.: DS 3955-3997; dt.: HerKorr 17 (1962/63) 476-492; tw.: Summa Pontificia 826-833

Das Zweite Vatikanische Konzil [= **Vat II**], Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, lat.-dt., in: LThK, Freiburg, XII 1966, XIII 1967, XIV 1968 (alle: Sonderausgabe 1986). Es gelten die üblichen Abkürzungen für die einzelnen Dokumente.

Paul VI., Ansprache an die Kardinäle vom **23.6.1964**, tw.: Summa Pontificia 839 f; HerKorr 18 (1963/64) 515
Paul VI., Enzyklika "Mysterium fidei" vom **3.9.1965**, HerKorr 19 (1964/65) 653-661
Paul VI. Ansprache "Libentissimo sane" am **1.10.1966** auf dem Internationalen Theologenkongreß in Rom, dt.: HerKorr 20 (1966) 513-516 und tw.: Summa Pontificia 854-858; lat.: AAS 58 (1966) 889-896
Paul VI., Enzyklika "Populorum progressio" vom **26.3.1967**, HerKorr 21 (1967) 218-230
Sekretariat der DBK (Hg.), Schreiben der **deutschen Bischöfe** an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung betraut sind, vom **22.9.1967**, Sonderdruck [= DBK zu Glaubensverkündigung]
Paul VI., Credo des Gottesvolkes vom **30.6.1968**, lat.-dt. in: Holböck F., Credimus. Kommentar zum Credo Pauls VI., Salzburg 1970², 23-43
Paul VI., Enzyklika "Humanae vitae" vom **25.7.1968**, lat.-dt. in: Nachkonziliare Dokumentation, Band 14, Trier 1972³ [= HV]
Paul VI., GA **26.7.1972**, OR d 4.8.1972, 1.3
Paul VI., GA **30.8.1972**, OR d 8.9.1972, 1.12

Brief des Kardinalstaatssekretärs Villot an Kardinal Ursi von Neapel über den Hl. Alfons Maria von Liguori, OR d 8.6.1973, 9 [= Brief Villots]
Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung "Mysterium Ecclesiae" zur katholischen Lehre über die Kirche und ihre Verteidigung gegen einige Irrtümer von heute vom 24.6.1973, lat.-dt. in: Nachkonziliare Dokumentation, Band 43, Trier 1975, 128-167
Paul VI., Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission am 11.10.1973 [= an Theologenkommission 1973], OR d 30.11.1973, 4 f
Paul VI., Ansprache zum "Jahr für Bevölkerungsfragen" bei einer Privataudienz für UN-Vertreter, überreicht am 28.3.1974, WW 74 244-248
Paul VI., GA 24.7.1974, WW 74/98-101
Paul VI., GA 28.8.1974, WW 74/119-122
Paul VI., Apostolisches Schreiben "Paterna cum benevolentia" über die Versöhnung in der Kirche, vom 8.12.1974, WW 74/512-528
Paul VI., Ansprache an Rektoren der Jesuiten-Universitäten am 6.8.1975, WW 75/351-356
Paul VI., Apostolisches Schreiben "Evangelii nuntiandi" vom 8.12.1975; WW 75/539-605; tw.: Summa Pontificia 928-943
Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung "Persona humana" zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29.12.1975, VApSt 1
Paul VI., Ansprache an Teilnehmer des 2. Internationalen Kongresses der kirchlichen Hochschulen am 1.12.1976 [= an Hochschulkongreß], WW 76/357-362
Paul VI., Ansprache beim Ad-limina-Besuch französischer Bischöfe der Region Mitte-Ost am 20.6.1977, WW 77/340-346
Paul VI., Ansprache an das Geheime Konsistorium der Kardinäle am 27.6.1977, WW 77/351-358
Paul VI., GA 20.7.1977, WW 77/71-72
Paul VI., Ansprache an die Bischöfe österreichs beim Ad-limina-Besuch am 13.9.1977, WW 77/380-383

Johannes Paul II., Antrittsenzyklika "Redemptor hominis" vom 4.3.1979, in: In der Kirche hat die Zukunft soeben begonnen. Das Programm des Papstes: Seine Enzyklika Redemptor hominis und seine Rede in Puebla, Stein/Rh. 1979[1]; VApSt 6. Zitiert wird nach der Ausgabe Stein/Rh.

Johannes Paul II., Apostolische Konstitution "Sapientia christiana" über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 29.4.1979, VApSt 9
Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "Catechesi tradendae" über die Katechese in unserer Zeit vom 16.10.1979, VApSt 12
Sekretariat der DBK (Hg.), Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Professor Hans Küngs vom 7.1.1980, Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe 25
Johannes Paul II., Brief an die Mitglieder der DBK 15.5.1980, VApSt 17, Art. 1
Johannes Paul II., Ansprache an Wissenschaftler und Studenten im Kölner Dom am 15.11.1980 [= im Kölner Dom 1980], VApSt 25 (Papst Johannes Paul II. in Deutschland. 15.-19. November 1980), 26-34
Johannes Paul II., Ansprache beim Empfang des Bundespräsidenten in Schloß Augustusburg bei Brühl am 15.11.1980, VApSt 25, 39-44
Johannes Paul II., Ansprache an die Laien im kirchlichen Dienst im Dom zu Fulda am 18.11.1980, VApSt 25, 136-144
Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit Theologieprofessoren im Kapuzinerkloster St. Konrad in Altötting am 18.11.1980 [= in Altötting 1980], VApSt 25, 167-172
Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "Familiaris consortio" über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, vom 22.11.1981 [= FC], VApSt 33
Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Pneumatologischen Kongresses am 26.3.1982, ApSt 82/1016-1023
Johannes Paul II., Ansprache an die portugiesischen Bischöfe in Fatima am 13.5.1982, VApSt 38 (Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Portugal)
Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe Belgiens beim Ad-limina-Besuch am 18.9.1982, ApSt 82/1295-1301
Johannes Paul II., Ansprache beim offiziellen Empfang im königlichen Palast in Madrid am 2.11.1982, ApSt 82/698-700
Codex Iuris Canonici - Codex des Kanonischen Rechtes, Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, hg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Città del Vaticano 1983/Kevelaer 1984² [= CIC]
Johannes Paul II., Ansprache an das Sekretariat der Bischöfe von Mittelamerika und Panama am 2.3.1983, ApSt 83/275-283

Johannes Paul II., GA 17.8.1983, ApSt 83/163-166
Johannes Paul II., GA 14.3.1984, ApSt 84/54-56
Johannes Paul II., Ansprache bei der Audienz für die Dozenten und Studenten des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom am 17.5.1984, ApSt 84/1215-1218
Johannes Paul II., Ansprache bei der Verleihung des internationalen Preises "Paul VI." an Prof. Hans Urs von Balthasar vom 23.6.1984, ApSt 84/1272-1277
Johannes Paul II., GA 18.7.1984, ApSt 84/140-143
Johannes Paul II., GA 25.7.1984, ApSt 84/145-149
Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion "über einige Aspekte der Theologie der Befreiung" vom 6.8.1984, VApSt 57
Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode "Reconciliatio et Paenitentia" vom 2.12.1984, ApSt 84/1503-1575 oder VApSt 60
Johannes Paul II., Ansprache an die Indios in Latancunga (Ekuador) am 31.1.1985, ApSt 85/375-381
Johannes Paul II., Ansprache beim Ad-limina-Besuch der kolumbianischen Bischöfe am 22.2.1985, ApSt 85/1783-1788
Kongregation für die Glaubenslehre, Notifikation zu dem Buch "Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie" von Pater Leonardo Boff OFM, vom 11.3.1985, VApSt 67
Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben "An die Jugendlichen in der Welt zum Internationalen Jahr der Jugend" vom 31.3.1985, Kathpress-Sonderpublikation oder VApSt 63
Johannes Paul II., Ansprache an die Bischofskonferenz von Belgien am 18.5.1985, ApSt 85/663-673
Johannes Paul II., Ansprache an die Universitätsgemeinschaft von Löwen am 20.5.1985, ApSt 85/737-744
Johannes Paul II., Ansprache an die akademische Gemeinschaft der Katholischen Universität von Louvain-la-Neuve vom 21.5.1985, ApSt 85/744-751
Johannes Paul II., Ansprache beim Ad-limina-Besuch der Bischöfe Koreas am 18.11.1985, ApSt 85/1802-1807
Kongregation für die Glaubenslehre, "Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung" vom 22.3.1986, VApSt 70
Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Moraltheologie am 10.4.1986 [= an Moraltheologenkongreß 1986], ApSt 86/1235-1240

Johannes Paul II., GA 18.6.1986, ApSt 86/143-147
Schreiben der **Kongregation für die Glaubenslehre** an Prof. Curran von der katholischen Universität Washington vom 25.7.1986, ApSt 86/1922-1925 [= Glaubenskongregation an Curran]
Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion "**Donum vitae**" über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10.3.1987, VApSt 74
Johannes Paul II., Predigt bei der Eucharistiefeier in Montevideo (Paraguay) am 1.4.1987, OR d 10.4.1987, 11
Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Studienkongresses des Forschungszentrums für natürliche Geburtenkontrolle der Katholischen Universität "Sacro Cuore" vom 5.6.1987, OR d 26.6.1987, 18
Johannes Paul II., Enzyklika "Sollicitudo rei socialis" über die soziale Sorge der Kirche, vom 30.12.1987, VApSt 82
Johannes Paul II., Ansprache beim Ad-limina-Besuch der deutschen Bischöfe (Gruppe aus Bayern) am 16.1.1988, VApSt 80 (Papst Johannes Paul II.: Drei Ansprachen beim Rombesuch der deutschen Bischöfe), 7-13
Johannes Paul II., Ansprache an die österreichische Bischofskonferenz in Salzburg am 24.6.1988, in: Dokumentation der österreichischen Kirchenzeitungen Nr. 27a, 4. Juli 1988 (Papst Johannes Paul II. in Österreich. Wortlaut aller Reden), 14-17
Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen Kongreß für Moraltheologie in Rom vom 12.11.1988 [= **MK**], OR d 25.11.1988, 8 f
Johannes Paul II., Ansprache an die katholischen Juristen vom 10.12.1988, OR d 13.1.1989, 9
Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben "Christifideles laici" über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, vom 30.12.1988, VApSt 87
Sich am göttlichen Gesetz ausrichten. Die moralische Norm von "Humanae vitae" und der pastorale Auftrag [Hierbei handelt es sich um eine ungezeichnete offiziöse "**Klarstellung**" zum Beitrag von Bernhard Häring in den katholischen Zeitschriften "Il Regno" (Bologna) und "Christ in der Gegenwart". Zit.: Klarstellung zu Häring-Beitrag], OR d 24.2.1989, Nr. 8, 1.6 [ursprünglich in OR it 24.12.1988]
"**Donum vitae**" - **ein lehramtliches Dokument.** Zur Frage der Lehr-

autorität der Instruktion Donum vitae [eine ungezeichnete offiziöse Erklärung], OR d 24.2.1989, 2 [ursprünglich in OR it 24.12.1988]
"Glaubensbekenntnis bei Amtsübernahme seit 1. März" und "Treueid bei Übernahme eines Amts in der Kirche", dt.: WKZ 4.6.1989, 11; lat.: OR it 25.2.1989

BEITRÄGE VON THEOLOGEN

Auer A., Autonome Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf 1984²
Auer A., Von einem monologischen zu einem dialogischen Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes, in: ders. (Hg.), Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), Freiburg-Zürich 1984, 90-120
Böckle F., Die Funktion der Moraltheologie in Kirche und Gesellschaft, in: Neuenzeit, Funktion 61-74
Böckle F., Fundamentalmoral, München 1977¹
Boff L., Kirche - Charisma und Macht. Studien zu einer streitbaren Ekklesiologie, Düsseldorf 1985
Caffarra C., Quis sicut Dominus Deus noster? Vortrag beim Internationalen Moraltheologenkongreß vom 8.-12.11.1988 in Rom, Teilübersetzung aus dem italienischen Original, in: Theologisches 19 (1989) 148-152
Demmer K., Die Weisungskompetenz des kirchlichen Lehramtes im Licht der spezifischen Perspektivierung neutestamentlicher Sittlichkeit, in: Demmer K./Schüller B., Christlich glauben und handeln. Fragen einer fundamentalen Moraltheologie in der Diskussion, Düsseldorf 1977, 124-144
Demmer K., Kirchliches Lehramt und Naturrecht, in: ThGl 59 (1969) 191-213
Demmer K., Sittlich handeln aus Verstehen. Strukturen hermeneutisch orientierter Fundamentalmoral, Düsseldorf 1980
Ermecke G., Krise der Moral - Krise der Moraltheologie, in: ThGl 64 (1974) 338-356
Ernst W., Moraltheologie und kirchliches Lehramt, in: ders./

Feiereis K. (Hg.), Einheit in Vielfalt. Festgabe für Hugo Aufderbeck zum 65. Geburtstag, Leipzig 1974, 170-191
Fittkau G., Zur angeblichen "Affäre Caffarra", in: Theologisches 19 (1989) 147
Fuchs J., Bischöfe und Moraltheologen. Eine innerkirchliche Spannung, in: StdZ 201 (1983) 601-619
Fuchs J., Gewissen und Gefolgschaft, in: StdZ 207 (1989) 308-320
Fuchs J., Heil, Sittlichkeit, richtiges Handeln, in: StdZ 205 (1987) 15-23
Fuchs J., Moral und Moraltheologie nach dem Konzil, Freiburg-Basel-Wien 1967
Fuchs J., Naturrecht oder naturalistischer Fehlschluß?, in: StdZ 206 (1988) 407-423
Gründel J., Ethische Entscheidungen - Wahrheitsfragen? Zum Wandel moraltheologischer Wertungen, Vortrag in Salzburg am 4.12.1988 auf der Tagung "Wahrheit und Geschichtlichkeit", veranstaltet von der Katholischen Akademie in Bayern in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Akademikerbund Österreichs, Manuskript; Teilabdruck in: actio catholica 1/89, 22-28
Gründel J., Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie, Düsseldorf 1967
Halbfas H., Theologie und Lehramt, in: Neuenzeit, Funktion 171-186
Häring B., Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens, Band I, Freiburg 1979³; Band II, 1982³
Häring B., Für ein neues Vertrauen in der Kirche. Zu einem Streit: Künstliche Empfängnisverhütung in jedem Falle unerlaubt?, in: Christ in der Gegenwart, 22.1.1989, 29 f [dt. leicht gekürzt aus: Il regno, Bologna, vom 15.1.1989]
Häring B., Meine Erfahrung mit der Kirche, Freiburg 1989
Hengstenberg H.E., Persönliches Gewissen und kirchliches Lehramt, in: Neuenzeit, Funktion 187-208
Hildebrand D. v., Christliche Ethik, Regensburg 1959. Zitiert wird nach der 2. Auflage, Stuttgart o. J.
Hildebrand D. v., Der verwüstete Weinberg, Regensburg 1973
Hörmann K., Die Zuständigkeit der Kirche für das Naturrecht nach der Lehre Pius XII., in: Höffner J. u.a. (Hg.), Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Innsbruck 1961, 139-150
Hörmann K. (Hg.), Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck-

Wien-München 1976
Horst G., Erregte Auseinandersetzung zur Moraltheologie. Professor Häring beklagt sich über angebliche Kränkungen, in: DT 20.4.1989, 4
Korff W., Theologische Ethik, Freiburg 1975
Krenn K., Ein Offener Brief an die Verfasser und Unterzeichner der "Kölner Erklärung", in: WKZ 5.2.1989, 11
Krenn K., Zur Kompetenz des Magisteriums in Fragen der Moral, Ansprache vor der Theologischen Akademie in Madrid am 23.11.1988, Manuskript
Laun A., Autorität und Gehorsam, in: Hörmann K. (Hg.), Verantwortung und Gehorsam, Innsbruck-Wien 1978, 54-104
Laun A., Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns. Eine kritische Analyse, Innsbruck-Wien 1984
Laun A., Die Situation der Moraltheologie, in: FKTh 4 (1988) 62-65
Laun A., Freiheit und Kirche, in: MThZ 33 (1982) 222-228
Laun A., Gewissen und Lehramt, in: actio catholica 1/89, 12-21
Laun A., Teleologische Normenbegründung in der moraltheologischen Diskussion, in: ThPQ 126 (1978) 162-170
Laun A., Theologie - "Dogmatismus" oder Wissenschaft?, in: MThZ 28 (1977) 217-240
Mieth D., Auf dem Wege zu einer dynamischen Moral, Graz-Wien-Köln 1970
Moll H., Das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes seit dem II. Vatikanischen Konzil, in: Baier W. u.a. (Hg.), Weisheit Gottes - Weisheit der Welt. Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag, St. Ottilien 1987, Bd. II, 1145-1172 [viele Angaben lehramtlicher Quellen]
Neuenzeit P. (Hg.), Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft, München 1969
Newman J. H., Kirche und Gewissen, in: Polemische Schriften, Mainz 1959, 111-229
Oeing-Hanhoff L., Ist das kirchliche Lehramt für den Bereich des Sittlichen zuständig?, in: ThQ 161 (1981) 56-66
Ott L., Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1981[10]
Pfürtner S., Das Naturrecht und die Krise des kirchlichen Lehramtes, in: Böckle F./Böckenförde E.W. (Hg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, 189-221

Piegsa J., Autonomie des Sittlichen? Ein Einblick in den Diskussionsstand, in: FKTh 4 (1988) 143-148

Ratzinger J., Der Auftrag des Bischofs und des Theologen angesichtes der Probleme der Moral in unserer Zeit, in: IKaZ 13 (1984) 524-539

Ratzinger J., Kirchliches Lehramt - Glaube - Moral, in: ders. (Hg.), Prinzipien christlicher Moral (Kriterien 37), Einsiedeln 1975², 43-66

Ratzinger J., Theologie und Kirche, in: IKaZ 15 (1986) 515-533

Riedl A., Die kirchliche Lehrautorität im Bereich sittlicher Normen, in: Kerber W. (Hg.), Sittliche Normen. Zum Problem ihrer allgemeinen und unwandelbaren Gültigkeit, Düsseldorf 1982, 124-143

Riedl A., Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils, FreibThSt 117, Freiburg 1979 (Dissertation)

Ruh U., Übernimmt sich das Lehramt?, in: HerKorr 42 (1988) 157-159

Sales F. v., Deutsche Ausgabe der Werke des hl. Franz von Sales, Bd. 1-12, Eichstätt 1957-1983

Schumacher J., Der "Denzinger". Geschichte und Bedeutung eines Buches in der Praxis der neueren Theologie, Freiburg-Basel-Wien 1974

Schuster J., Die Kompetenz des Lehramtes in Fragen der Moral. Historischer Überblick und systematische Überlegungen, in: Auer A. (Hg.), Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral [siehe: Auer], 69-89

Schuster J., Ethos und Kirchliches Lehramt. Zur Kompetenz des Lehramtes in Fragen der natürlichen Sittlichkeit, Frankfurt 1984 (gedruckte Diss.)

Schwager R., Kirchliches Lehramt und Theologie, in: ZKTh 111 (1989) 163-182

Seckler M., Die Theologie als kirchliche Wissenschaft nach Pius XII. und Paul VI., in: ThQ 149 (1969) 209-234; mit geringen Veränderungen nachgedruckt unter dem Titel: Theologie als kirchliche Wissenschaft - ein römisches Modell, in: Seckler M., Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche. Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit, Freiburg-Basel-Wien 1980, 62-84; zitiert wird aus der Erstveröffentlichung

Seckler M., Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft. Geschichliche Aspekte, Probleme und Lösungselemente, in: Kern W. (Hg.), Die Theologie und das Lehramt, Quaestiones Disputatae, Freiburg 1982, 17-62; fast derselbe Artikel in: Seckler M. (Hg.), Lehramt und Theologie - Unnötiger Konflikt oder heilsame Spannung?, Düsseldorf 1981; zitiert wird aus dem Artikel Freiburg 1982

Spaemann R., Wovon handelt die Moraltheologie?, in: IKaZ 6 (1977) 289-311

Spee F.v., Cautio criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von Joachim-Friedrich Ritter, München 1987[5] (dtv)

Thomas von Aquino, Summe der Theologie [dt.], 3 Bde, hg. v. J. Bernhart, Stuttgart 1985[3]

Ziegler J. G., Theologische Gewißheitsgrade in der Moraltheologie, in: TThZ 78 (1969) 65-94

Der Papst und die Herrschaft ["**Kölner Erklärung** wider die Entmündigung - für eine offene Katholizität" im Wortlaut], in: DT 28.1.1989, 5

Die **Regel des Hl. Benedikt**, eingeleitet und übersetzt von P. Basilius Steidle OSB, Beuron 1980[12]

ANDERE BEITRÄGE

Denton R., Fernsehdokumentation "Papa Wojtyla" der BBC, 2. Teil, ausgestrahlt: ORF FS 2, 13.12.1988, 22.25-23.15 Uhr

Horst G., Erregte Auseinandersetzung zur Moraltheologie, in: DT 20.4.1989, 4

Professor **Caffarras** befehdetes "Zitat", in: WKZ 2.4.1989, 10

Theologe **Häring ortet** "psychologische Kirchenspaltung", in: Die Presse, 25.1.1989, 2

LEBENSLAUF

Am 17.9.1964 kam ich, **Josef Spindelböck**, in Kirchberg in Tirol als Sohn des **Josef Spindelböck** (geb. am 31.10.1922) und der **Maria** (geborene Kruckenhauser am 30.6.1929) zur Welt. Am 26.9.1964 wurde ich in Kirchberg getauft. Meine Schwester Maria wurde am 17.10.1966 geboren.

Von 1971-75 besuchte ich die **Volksschule Kirchberg**, anschließend (1975-79) die dortige **Hauptschule**. Von 1979-83 absolvierte ich das Private **Oberstufenrealgymnasium der PP. Serviten** in 6111 Volders, St. Karl, und bestand die **Reifeprüfung** am 3.6.1983.

Sogleich begann ich im Oktober 1983 das **Studium der Fachtheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Stift Heiligenkreuz**, wo ich die 1. Diplomprüfung am 1.7.1985 bestand. Im Studienjahr 1986/87 war ich am "**Institutum Sapientiae**", Universitas Ordinis Canonicorum Regularium Sanctae Crucis, BR-77.100 **Anápolis/Goias**, inskribiert. Seit dem Studienjahr 1986/87 studiere ich **wieder in Heiligenkreuz**.

Mayerling, am 20.6.1989